**5. AUGUST 1992 - Gesetz über das Polizeiamt**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Dezember 1996)*

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 1997 zur Billigung folgender internationaler Akte 1.Übereinkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Zugverkehr zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanalverbindung,

2. Protokoll über den durchgehenden Zugverkehr zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanalverbindung,

3. Sonderübereinkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über Sicherheitsfragen betreffend Züge, die über die feste Ärmelkanalverbindung zwischen Belgien und dem Vereinigten Königreich verkehren,

4. Protokoll bezüglich der Einsetzung eines zwischenstaatlichen Dreierausschusses, unterzeichnet in Brüssel am 15. Dezember 1993 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001)*,

- Artikel 17 des Gesetzes vom 5. März 1998 über die bedingte Freilassung und zur Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Geistesgestörten und Gewohnheitsverbrechern, ersetzt durch das Gesetz vom 1. Juli 1964 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. März 2003)*,

- die Artikel 8 bis 17 des Gesetzes vom 17. November 1998 zur Integrierung der Schifffahrtspolizei, der Luftfahrtpolizei und der Eisenbahnpolizei in die Gendarmerie *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. April 2000)*,

- das Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten‑ und Sicherheits­dienste, *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Oktober 2000)*,

- das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. April 2000)*,

- die Artikel 22 bis 25 des Gesetzes vom 19. April 1999 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches, des Feldgesetzbuches, des Provinzialgesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gesetzes über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes über die Flussfischerei, des Gesetzes über die Jagd und des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2001)*,

- das Gesetz vom 2. April 2001 zur Abänderung des Gesetzes über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und anderer Gesetze über die Einrichtung der neuen Polizeistrukturen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. März 2003)*,

- das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. April 2004)*,

- Artikel 156 des Programmgesetzes vom 2. August 2002 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 2003)*,

- Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei‑ und Nachrichtendienste und des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Juni 2004)*,

- Artikel 80 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 (I) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 2006)*,

- Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Juni 2006)*,

- das Gesetz vom 1. April 2006 über die Polizeibediensteten, ihre Befugnisse und die Bedingungen, unter denen sie ihre Aufträge erfüllen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Dezember 2006)*,

- Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 2009)*,

- die Artikel 3 bis 7 des Gesetzes vom 20. Juni 2006 zur Abänderung bestimmter Texte über die integrierte Polizei *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Februar 2007)*,

- Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Februar 2007)*,

- das Gesetz vom 28. Dezember 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und des Gesetzes über das Polizeiamt *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. März 2007)*,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II),

- Artikel 148 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. August 2007)*,

- Artikel 145 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 2009)*,

- die Artikel 53 bis 62 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. September 2007)*,

- Artikel 10 des Gesetzes vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 2009)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 6. Oktober 2008)*,

- die Artikel 75 und 76 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2011),

- das Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes infolge der Reform des Gerichtsbezirks Brüssel (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 2012),

- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte und des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2013),

- die Artikel 16 bis 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014),

- Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Juli 2014) *(I)*,

- Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. August 2014) *(II)*,

- das Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2015),

- das Gesetz vom 18. März 2014 über die Verwaltung der polizeilichen Informationen und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Strafprozessgesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. November 2014),

- das Gesetz vom 26. März 2014 zur Festlegung von Maßnahmen zur Optimierung der Polizeidienste (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Dezember 2015),

- das Gesetz vom 4. April 2014 zur Abänderung von Artikel 41 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt im Hinblick auf die Gewährleistung der Identifizierung von Polizeibeamten und Polizeibediensteten und einen besseren Schutz ihres Privatlebens (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. November 2014),

- Artikel 129 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. März 2016),

- das Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Januar 2015),

- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Februar 2016),

- die Artikel 3 bis 16 des Gesetzes vom 21. April 2016zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres - Integrierte Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. November 2016),

- das Gesetz vom 27. April 2016 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. September 2016),

- das Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Dezember 2017),

- das Gesetz vom 31. Oktober 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, des Gesetzes vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen, Haussuchungen oder Festnahmen vorgenommen werden dürfen, des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2020),

- die Artikel 9 bis 32 des Gesetzes vom 12. November 2017 über die Sicherungsassistenten und -bediensteten der Polizei und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. April 2018),

- das Gesetz vom 21. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes über das Polizeiamt im Hinblick auf die Regelung des Einsatzes von Kameras durch die Polizeidienste sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Januar 2019),

- die Artikel 59 und 60 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb der gerichtlichen Standes (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2020),

- das Gesetz vom 19. Juli 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen, die die Polizeidienste betreffen, und über die römischen Einrichtungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Dezember 2018),

- das Gesetz vom 22. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung polizeilicher Informationen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2022),

- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Regelung der Verarbeitung operativer polizeilicher Informationen durch den Verwaltungs- und Logistikkader der integrierten Polizei (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. Oktober 2022) *(I)*,

- das Gesetz vom 31. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen im Bereich Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 2023) *(II)*,

- Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 über die Sammlung und Speicherung von Identifizierungsdaten und Metadaten im Bereich der elektronischen Kommunikation und die Übermittlung dieser Daten an Behörden (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Februar 2024),

- Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches in Bezug auf die Gefahrenabwehr im Seeverkehr (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. August 2024),

- das Gesetz vom 16. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt im Hinblick auf die Einführung klarer Garantien in Bezug auf das Anlegen von Handschellen bei Minderjährigen (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juni 2024),

- das Gesetz vom 16. Mai 2024 zur Festlegung verschiedener Abänderungen in Bezug auf den Schutz der Person des Geisteskranken (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. August 2024).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**5. AUGUST 1992 - Gesetz über das Polizeiamt**

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

 **Artikel 1** - Polizeidienste erfüllen ihre Aufträge unter der Aufsicht und der Verantwortung der zu diesem Zweck durch das Gesetz beziehungsweise aufgrund des Gesetzes bestimmten Behörden.

 Polizeidienste achten bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge auf die Einhaltung der individuellen Freiheiten und Rechte und tragen zu deren Schutz sowie zur demokratischen Entwicklung der Gesellschaft bei.

 Zur Erfüllung ihrer Aufträge benutzen sie Zwangsmittel nur unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

 **Art. 2** - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung [auf die föderale Polizei und die lokale Polizei] bei der Staatsanwaltschaft [...].

 [...]

 Diese Polizeidienste gehören zur öffentlichen Macht.

*[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und Art. 150 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 8 Nr. 5 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998)]*

 **Art. 3** - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist:

 1. eine polizeiliche Maßnahme: jede juristische oder materielle vollziehbare verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Handlung, die für die Bürger eine Anweisung, eine Verpflichtung oder ein Verbot enthält,

 2. die Polizeibehörde: die Behörde, die durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes bestimmt worden ist, um juristische polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen und polizeiliche Maßnahmen zu vollziehen oder sie von den Polizeidiensten vollziehen zu lassen,

 3. ein Polizeibeamter: ein Mitglied eines Polizeidienstes, das durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes ermächtigt worden ist, bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen oder zu vollziehen und verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Handlungen vorzunehmen,

 4. ein Gerichtspolizeibediensteter: ein Polizeibeamter, der durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes mit gerichtspolizeilichen Aufträgen betraut worden ist, ohne Gerichtspolizeioffizier, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs […] oder Gerichtspolizeioffizier zu sein,

 5. ein Verwaltungspolizeibediensteter: ein [Mitglied des Einsatzkaders, das] durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes mit verwaltungspolizeilichen Aufträgen betraut worden ist, ohne Verwaltungspolizeioffizier zu sein,

 [6. das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen, nachstehend "Kontrollorgan" genannt: das in [Artikel 71 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten] erwähnte Organ,]

 [7. ein Mitglied des Einsatzkaders: ein Mitglied der Kategorie Personalmitglieder der Polizeidienste, die die Polizeibeamten, die Sicherungsassistenten der Polizei, die Polizeibediensteten und die Sicherungsbediensteten der Polizei umfasst,]

[8. eine qualifizierte elektronische Signatur: die in Artikel 3.12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnte Signatur,

 9. ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel: das in Artikel 3.26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnte Siegel,]

 [10. das Datenschutzgesetz: das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.]

*[Art. 3 einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 9 Buchstabe a) des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 7 eingefügt durch Art. 9 Buchstabe b) des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); einziger Absatz Nr. 8 und 9 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 **Art. 4** - [Verwaltungspolizeioffiziere sind:

 - die Provinzgouverneure,

 - die Bezirkskommissare,

 - die Bürgermeister,

 - die Offiziere der föderalen Polizei und der lokalen Polizei.]

 Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König Polizeibeamten, die Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs, sind und die Leitung der von Ihm bestimmten Einsatzbereitschaftsdienste versehen, während der Ausübung dieses Amtes die Eigenschaft eines Verwaltungspolizeioffiziers verleihen.

 [Der König bestimmt die Fälle, in denen die Eigenschaft als Verwaltungspolizeibediensteter oder Verwaltungspolizeioffizier eines Personalmitglieds, das außerhalb der Polizeidienste beschäftigt ist, ausgesetzt wird.]

*[Art. 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 151 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 3 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]*

KAPITEL 2 - *Aufsicht über die Polizeidienste und Leitung dieser Dienste*

[*Abschnitt 1* - Allgemeine Bestimmungen]

*[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 152 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 5** - Für die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge unterstehen Polizeidienste den Verwaltungsbehörden, von denen sie laut Gesetz abhängen.

 Unbeschadet der den Appellationshöfen, den Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, [...] [dem föderalen Prokurator, den Untersuchungsrichtern,] den Prokuratoren des Königs [...] und den Arbeitsauditoren eigenen Befugnisse stehen Polizeidienste für die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufträge unter der Aufsicht des Ministers der Justiz, der ihnen die zur Erfüllung dieser Aufträge notwendigen allgemeinen Richtlinien erteilen kann. Die allgemeinen Richtlinien des Ministers der Justiz werden den Bürgermeistern zur Information mitgeteilt, wenn sie einen direkten Einfluss auf die Organisation [der lokalen Polizei] haben.

 [Gemäß Artikel 143*ter* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt der Minister der Justiz aufgrund der Prinzipien der Spezialität und der Subsidiarität mittels Richtlinien die gerichtspolizeilichen Aufträge, die einerseits vorrangig von der lokalen Polizei und andererseits vorrangig von den [dekonzentrierten gerichtlichen Direktionen] und anderen Diensten der föderalen Polizei ausgeführt werden.]

*[Art. 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 153 Nr. 1 und 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 3 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); Abs. 3 eingefügt durch Art. 153 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 20. Juni 2006 (B.S. vom 26. Juli 2006)]*

[*Abschnitt 2* - Kontakte der Polizeidienste mit den Behörden

*[Abschnitt 2 mit den Artikeln 5/1 bis 5/5 eingefügt durch Art. 154 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 5/1** - Die Behörden der Verwaltungspolizei und die Polizeidienste müssen einander alle Auskünfte mitteilen, die sie in Bezug auf die öffentliche Ordnung erhalten und die zu Vorbeugungs- oder Strafmaßnahmen führen können.

 **Art. 5/2** - Die Polizeidienste informieren die betreffenden Verwaltungsbehörden mittels eines Sonderberichts über außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die öffentliche Ordnung, von denen sie Kenntnis haben.

 Damit der Bürgermeister seine verwaltungspolizeiliche Verantwortung übernehmen kann, informieren der Korpschef der lokalen Polizei, der administrative Direktor-Koordinator und der Gerichtsdirektor der föderalen Polizei ihn unverzüglich über wichtige Begebenheiten, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit in seiner Gemeinde beeinträchtigen können.

 Der Korpschef der lokalen Polizei erstattet ihm Bericht über die Sicherheitsprobleme in der Gemeinde, über die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge auf dem Gebiet der Gemeinde und über die erfolgte und absehbare Ausführung des zonalen Sicherheitsplans.

 Darüber hinaus informiert der Korpschef der lokalen Polizei ihn im Voraus über die Initiativen, die die lokale Polizei auf dem Gebiet der Gemeinde ergreifen möchte und die einen Einfluss auf die kommunale Sicherheitspolitik haben.

 Der administrative Direktor-Koordinator informiert den Bürgermeister im Voraus über alle Initiativen, die er im Rahmen seiner Befugnisse auf dem Gebiet der Gemeinde ergreifen möchte und die einen Einfluss auf die kommunale Sicherheitspolitik haben. Zudem erstattet er ihm Bericht über die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge, die er koordiniert und die das Gebiet seiner Gemeinde betreffen.

 [Der Gerichtspolizeidirektor] informiert den administrativen Direktor-Koordinator und den Bürgermeister im Voraus über alle Operationen, die die [gerichtliche Direktion] auf dem Gebiet der Gemeinde durchführt und die die öffentliche Ruhe beeinträchtigen können.

*[Art. 5/2 Abs. 6 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 und 2 des G. vom 20. Juni 2006 (B.S. vom 26. Juli 2006)]*

 **Art. 5/3** - Für die Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge werden regelmäßige dienstliche Kontakte unterhalten:

 1. mit dem Prokurator des Königs: durch den Korpschef der lokalen Polizei und den Gerichtsdirektor und in den Fällen, die in Artikel 104 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt sind, durch den administrativen Direktor-Koordinator der föderalen Polizei,

 2. mit den Generalprokuratoren, dem Kollegium der Generalprokuratoren und dem föderalen Prokurator: durch den Generalkommissar und die Generaldirektoren der föderalen Polizei.

 **Art. 5/4** - Sobald die Polizeidienste von Dingen, die die Sicherheit der Streitkräfte gefährden können, von Propaganda, die die Militärpersonen zu Undiszipliniertheit anstiftet, sowie von Zwischenfällen, in die diese verwickelt sind, Kenntnis haben, informieren sie die territorialen Militärbehörden mittels eines Sonderberichts darüber.

 **Art. 5/5** - Wenn in Gebieten, die sich im Belagerungszustand befinden, die Befugnisse, mit denen die Zivilbehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Polizeigewalt ausgestattet ist, von der Militärbehörde ausgeübt werden, kann diese Behörde zur Erfüllung dieses Auftrags Anforderungen an die Polizeidienste richten, die durch die Umstände geboten sind.]

[**Art. 5/6**] - Polizeidienste üben ihre Aufträge gemäß den [Befehlen, Anweisungen, Anforderungen und Richtlinien] der zuständigen Behörden aus, unbeschadet der Befugnisse und Verpflichtungen, die für bestimmte Polizeibeamte aus ihrer Eigenschaft als Gerichtspolizeioffiziere, Hilfsbeamte des Prokurators des Königs [...], hervorgehen.

 [...]

*[Früherer Artikel 6 umnummeriert zu Art. 5/6* *durch Art. 155 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 155 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 4 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); frühere Absätze 2 und 3 aufgehoben durch Art. 155 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[**Art. 6**] - In den Fällen, wo Polizeidienste aufgrund des Gesetzes aus eigener Initiative handeln können, bleiben sie gemäß dem Gesetz den zuständigen Behörden untergeordnet.

*[Früherer Artikel 7 umnummeriert zu Art. 6 durch Art. 156 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[*Abschnitt 3* - Einsatzkoordination und Einsatzleitung]

*[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[**Art. 7**] - [Die Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste] stehen bei der Ausführung ihrer Aufträge unter der ausschließlichen Leitung der Vorgesetzten des Polizeidienstes, dem sie angehören, [außer wenn ein Polizeibeamter eines anderen Polizeikorps aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung oder einer Gesetzesbestimmung mit der Leitung beauftragt wird].

 [In Abweichung von Absatz 1 ist diese Vereinbarung nicht erforderlich, wenn die Gerichtsbehörde in Ausführung der Artikel 28*ter* § 4 oder 56 § 3 des Strafprozessgesetzbuches im Rahmen einer bestimmten Untersuchung mehrere Polizeidienste mit gerichtspolizeilichen Aufträgen beauftragt hat und einem dieser Dienste die Einsatzleitung bei dieser Untersuchung anvertraut hat.]

*[Früherer Artikel 8 umnummeriert zu Art. 7 durch Art. 158 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 1 abgeändert durch Art. 158 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 4 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006); Abs. 2 eingefügt durch Art. 158 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 7/1** - Ausgenommen bei den in Artikel 102 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Aufträgen werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei polizeilichen Aufträgen, von deren Ausführung das Gebiet von mehr als einer Polizeizone betroffen ist, folgenden Personen anvertraut:

 1. bei einem gemeinsamen Einsatz auf Basis einer Vereinbarung zwischen verschiedenen lokalen Polizeikorps: dem Korpschef der lokalen Polizei, der zu diesem Zweck von dem beziehungsweise von den betreffenden Bürgermeistern bestimmt worden ist,

 2. bei einem gemeinsamen Einsatz verschiedener lokaler Polizeikorps und der föderalen Polizei, auch wenn diese nach Anforderung eingreift: dem administrativen Direktor-Koordinator,

 3. für die Ausführung, durch eine lokale Polizei, einer in Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Anforderung des Ministers des Innern: dem administrativen Direktor-Koordinator.

 Die zonalen Sicherheitsräte können die in Nr. 1 vorgesehenen Aufträge mittels Protokollen organisieren.

 In den in Nr. 2 und Nr. 3 vorgesehenen Fällen können die Einsatzkoordination und Einsatzleitung einem zu diesem Zweck bestimmten lokalen Korpschef anvertraut werden, wenn die betreffenden lokalen und föderalen Polizeibehörden dies gemeinsam beschließen.]

*[Art. 7/1 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 7/2** - Ausgenommen bei den in Artikel 102 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Aufträgen werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei polizeilichen Aufträgen, deren Ausführung auf das Gebiet einer einzigen Polizeizone begrenzt ist, dem Korpschef der lokalen Polizei anvertraut.

 Die Einsatzkoordination und Einsatzleitung werden in folgenden Fällen jedoch dem administrativen Direktor-Koordinator anvertraut:

 1. wenn er dem Ersuchen des Korpschefs der lokalen Polizei um Erfüllung dieses Auftrags stattgibt,

 2. wenn die föderale Polizei aus eigener Initiative oder auf Befehl des Ministers des Innern bei der Ausführung überlokaler Aufträge eingreift und dieser aufgrund der besonderen Umstände dieses Einsatzes beschließt, dem administrativen Direktor-Koordinator diese Funktion anzuvertrauen. Außer in Dringlichkeitsfällen wird dieser Beschluss nach Beratung mit dem Bürgermeister gefasst,

 3. wenn die föderale Polizei oder eine lokale Polizei im Rahmen einer in Artikel 43 beziehungsweise Artikel 64 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Anforderung eingreift und der Minister des Innern beschlossen hat, dem administrativen Direktor-Koordinator diese Funktionen anzuvertrauen.]

*[Art. 7/2 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 7/3** - Die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei einem Auftrag mit föderalem Charakter im Sinne von Artikel 61 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, der den gemeinsamen Einsatz eines oder mehrerer lokaler Polizeikorps und der föderalen Polizei erfordert, werden durch die in der Richtlinie bestimmte Polizeiebene wahrgenommen.

 Außer bei einem anders lautenden Beschluss der Minister des Innern und der Justiz werden die Einsatzkoordination und Einsatzleitung bei einem Auftrag mit föderalem Charakter in dem in Artikel 63 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Fall jedoch von dem administrativen Direktor-Koordinator wahrgenommen.]

*[Art. 7/3 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 7/4** - Im Hinblick auf die Ausführung der in den Artikeln 7/1, 7/2 und 7/3 erwähnten Aufträge erhält der administrative Direktor-Koordinator auf Verlangen jede nützliche Auskunft von den Vorgesetzten der betreffenden lokalen Polizeikorps.]

*[Art. 7/4 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 7/5** - Der Kommandant einer jeden Abteilung der Streitkräfte, der zusammen mit einem Polizeidienst eingreifen muss, ist verpflichtet, den Anweisungen des für die Einsatzleitung verantwortlichen Polizeibeamten Folge zu leisten.

 Obwohl der Polizeibeamte die Einsatzleitung innehat, behält der Kommandant der Abteilung der Streitkräfte die Befehlsgewalt über seine Abteilung.

 Der Gebrauch von Waffen durch Personen, die der Polizei nicht angehören, wird in diesem Fall gemäß Artikel 38 Nr. 1 und 3 geregelt.]

*[Art. 7/5 eingefügt durch Art. 159 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[*Abschnitt 4 -* Anforderungen

*[Abschnitt 4 mit den Artikeln 8 bis 8/8 eingefügt durch Art. 160 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

 **Art. 8** - Jede Anforderung muss schriftlich erfolgen und die Gesetzesbestimmung, aufgrund deren sie erfolgt, sowie ihren Gegenstand angeben; sie muss datiert sein und mit dem Namen und der Eigenschaft sowie der Unterschrift der anfordernden Behörde versehen sein.

 In Dringlichkeitsfällen können die Polizeidienste mit jedem Kommunikationsmittel angefordert werden. Diese Anforderung muss so schnell wie möglich in der im voranstehenden Absatz vorgesehenen Weise bestätigt werden.

 **Art. 8/1** - Zur Ausführung der an Polizeidienste gerichteten Anforderungen präzisieren die zuständigen Behörden, ohne sich in die Organisation des Dienstes einzumischen, den Gegenstand der Anforderung und können Empfehlungen und genaue Anweisungen über die einzusetzenden und anzuwendenden Mittel geben.

 Wenn es nicht möglich ist, diesen Empfehlungen und genauen Anweisungen Folge zu leisten, weil dadurch die Ausführung anderer Polizeiaufträge beeinträchtigt würde, wird die anfordernde Behörde so schnell wie möglich darüber informiert. Hierbei werden die besonderen Umstände aufgeführt, wegen deren diesen Empfehlungen und genauen Anweisungen nicht nachgekommen werden kann. Durch diese Bestimmung werden die Polizeidienste nicht von der Verpflichtung entbunden, den Anforderungen nachzukommen.

 **Art. 8/2** - Die angeforderte Polizei darf nicht über die Zweckmäßigkeit der Anforderung urteilen. Sie muss sie ausführen. Wenn ihr die Anforderung jedoch offensichtlich illegal erscheint, darf sie sie nicht ausführen. In diesem Fall informiert sie unverzüglich die anfordernde Behörde schriftlich darüber, wobei sie die Gründe angibt.

 **Art. 8/3** - Die Anforderung erlischt, sobald sie ausgeführt ist oder wenn die anfordernde Behörde dem Chef des angeforderten Polizeikorps oder dem Chef der mit der Ausführung der Anforderung beauftragten Einheit die Aufhebung der Anforderung schriftlich oder mündlich mitteilt.

Unterabschnitt 2 - Verwaltungspolizeiliche Anforderungen

 **Art. 8/4** - Die für die Ausführung der verwaltungspolizeilichen Anforderungen notwendigen Einsätze werden unter der Leitung eines Polizeibeamten ausgeführt, der die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers innehat.

 Der angeforderte Polizeidienst bestimmt die Organisation des Dienstes sowie die Art und, unbeschadet des Artikels 64 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, den Umfang der Mittel, die einzusetzen sind, um die Anforderung auszuführen und den Empfehlungen und Anweisungen der anfordernden Behörde Folge zu leisten. Wenn die Einsatzkoordination und Einsatzleitung in Ausführung der Artikel 7/1 oder 7/2 einem Korpschef der lokalen Polizei anvertraut werden, berät sich der Verantwortliche des angeforderten Polizeidienstes vorher mit dem betreffenden Korpschef darüber.

 Ohne sich in den Ablauf der verwaltungspolizeilichen Einsätze einzumischen, sorgen die zuständigen Vorgesetzten der angeforderten Polizei für die Koordinierung, verschaffen die notwendige Unterstützung und kontrollieren die Ausführung der im Anschluss an eine Anforderung durchgeführten Aufträge. Der Vorgesetzte der angeforderten Polizei informiert die anfordernden Behörden über diese Maßnahmen.

 Bei der Ausführung einer verwaltungspolizeilichen Anforderung muss der in Absatz 1 erwähnte Polizeibeamte mit der anfordernden Verwaltungsbehörde in Verbindung bleiben und sie außer im Fall höherer Gewalt über die Mittel informieren, die er einzusetzen beabsichtigt.

 Die anfordernde Behörde muss ihrerseits diesem Polizeibeamten alle zur Erfüllung seines Auftrags sachdienlichen Informationen übermitteln.

 **Art. 8/5** - In dem in Artikel 8/1 Absatz 2 erwähnten Fall kann der Minister des Innern auf Antrag der anfordernden Behörde der föderalen Polizei befehlen, diesen Empfehlungen und genauen Anweisungen nachzukommen.

Unterabschnitt 3 - Gerichtspolizeiliche Anforderungen

 **Art. 8/6** - Die Bestimmungen des Strafprozessgesetzbuches, insbesondere Artikel 28*ter* § 3 und Artikel 56 § 2, finden Anwendung auf die an die Polizeidienste gerichteten gerichtspolizeilichen Anforderungen.

 Die für die Ausführung der gerichtspolizeilichen Anforderungen notwendigen Einsätze werden unter der Leitung von Polizeibeamten ausgeführt, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers innehaben.

 Die im voranstehenden Absatz erwähnten Polizeibeamten bestimmen die Organisation des Dienstes sowie die Art und den Umfang der Mittel, die einzusetzen sind, um die Anforderung auszuführen und den Empfehlungen und genauen Anweisungen der anfordernden Behörde Folge zu leisten.

 Ohne sich in den Ablauf der gerichtlichen Untersuchungen einzumischen, sorgen die zuständigen Vorgesetzten der angeforderten Polizei für die Koordinierung, verschaffen die notwendige Unterstützung und kontrollieren die Ausführung der im Anschluss an eine Anforderung durchgeführten Aufträge. Der Vorgesetzte der angeforderten Polizei informiert die anfordernden Gerichtsbehörden über diese Maßnahmen.

 Die in Artikel 8 Absatz 2 erwähnte Bestätigung einer gerichtspolizeilichen Anforderung kann aus dem Protokoll hervorgehen, das der Polizeibeamte, der diese Anforderung ausgeführt hat, erstellt hat.

 **Art. 8/7**- Wenn die Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei nicht über den Personalbestand und die Mittel verfügt, die notwendig sind, um die Anforderungen verschiedener Gerichtsbehörden gleichzeitig auszuführen, beschließt der föderale Prokurator oder, mittels Vollmachtserteilung, der in Artikel 47*quater* des Strafprozessgesetzbuches erwähnte föderale Magistrat nach Beratung mit dem Generaldirektor dieser Generaldirektion, welche Anforderung vorrangig ausgeführt werden soll.

 **Art. 8/8** - Bei der Ausführung einer Anforderung durch die föderale Polizei kann der Minister der Justiz in dem in Artikel 8/1 Absatz 2 erwähnten Fall auf Initiative des föderalen Prokurators oder, mittels Vollmachtserteilung, des in Artikel 8/7 erwähnten föderalen Magistrats ihr befehlen, den Empfehlungen und genauen Angaben der anfordernden Gerichtsbehörde nachzukommen.]

[*Abschnitt 5*] - [Beratungs- und Koordinierungsmaßnahmen]

*[Früheres Kapitel 3 umgegliedert zu Abschnitt 5 und Überschrift ersetzt durch Art. 161 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 9** - [In jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel‑Hauptstadt wird eine Beratung zwischen dem Generalprokurator beim Appellationshof, dem Gouverneur, den administrativen Direktoren-Koordinatoren oder ihren Beauftragten, den Gerichtsdirektoren oder ihren Beauftragten und den Vertretern der lokalen Polizeidienste organisiert. Diese Beratung dient den zonalen Sicherheitsräten zum Ansporn. Die auf Ebene der provinzialen Beratung abgegebenen Stellungnahmen werden den zonalen Sicherheitsräten und den föderalen Behörden mitgeteilt. Es können Sachverständige eingeladen werden, an diesen Versammlungen teilzunehmen.]

 [In jedem Gerichtsbezirk wird eine Ermittlungsberatung zwischen dem administrativen Direktor-Koordinator oder seinem Beauftragten, [dem Gerichtspolizeidirektor] oder seinem Beauftragten, Vertretern der lokalen Polizeidienste und dem Prokurator des Königs unter dessen Leitung organisiert. Diese Beratung betrifft hauptsächlich die Koordinierung der gerichtspolizeilichen Aufträge und die Organisation des Informationsaustauschs. Der Minister der Justiz bestimmt die Modalitäten dieser Ermittlungsberatung.]

 [Im Gerichtsbezirk Brüssel findet die in Absatz 2 erwähnte Beratung im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt und im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde statt, und zwar unter der Leitung des Prokurators des Königs in Brüssel beziehungsweise des Prokurators des Königs in Halle-Vilvoorde.]

*[Art. 9 Abs. 1 ersetzt durch Art. 162 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 2 ersetzt durch Art. 162 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 5 des G. vom 20. Juni 2006 (B.S. vom 26. Juli 2006); Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 2012 (B.S. vom 22. August 2012)]*

 [**Art. 9*bis*** - Der König regelt die Bedingungen für die Benutzung der Haushaltsmittel, die der Minister des Innern den Provinzgouverneuren [und der Brüsseler Agglomeration] für die Koordinierung ihrer Politik in Sachen Sicherheit und Vorbeugung gewährt.]

*[Art. 9bis eingefügt durch Art. 80 des G. vom 27. Dezember 2005 (I) (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 6. Januar 2014 (II) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 **Art. 10** - [...]

 [Die Ausführung luftfahrtpolizeilicher Aufträge, die sich auf die Verwaltung oder die Betreibung der Flughäfen auswirken, bildet den Gegenstand einer auf Antrag der zuständigen Behörden organisierten Beratung. Vereinbarungen, die bei dieser Beratung zustande kommen, werden in ein Vereinbarungsprotokoll aufgenommen.

 Die Ausführung eisenbahnpolizeilicher Aufträge, die sich auf die Verwaltung oder die Betreibung der Eisenbahnen auswirken, bildet den Gegenstand einer auf Antrag der zuständigen Behörden organisierten Beratung. Vereinbarungen, die bei dieser Beratung zustande kommen, werden in ein Vereinbarungsprotokoll aufgenommen.

 Die Ausführung seefahrtpolizeilicher und der schifffahrtspolizeilicher Aufträge, die sich auf die Verwaltung oder die Betreibung der Häfen auswirken, bildet den Gegenstand einer auf Antrag der zuständigen Behörden organisierten Beratung. Vereinbarungen, die bei dieser Beratung zustande kommen, werden in ein Vereinbarungsprotokoll aufgenommen.]

*[Art. 10 frühere Paragraphen 1 bis 3 aufgehoben durch Art. 163 Nr. 1 und Unterteilung in Paragraphen aufgehoben durch Art. 163 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Art. 10 (früherer Paragraph 4) ersetzt durch Art. 9 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998)]*

[*Abschnitt 6* - Verwaltungspolizeiliche Befugnisse

*[Abschnitt 6 mit den Artikeln 11 bis 13 eingefügt durch Art. 164 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 11** - [Unbeschadet der Befugnisse, die dem Minister des Innern und dem Gouverneur durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes erteilt worden sind, üben sie subsidiär die Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen aus, wenn diese ihre Verantwortung willentlich oder unwillentlich nicht wahrnehmen, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn das Gemeinwohl ihren Einsatz erfordert, obwohl das Ereignis oder die Situation eine einzige Gemeinde betrifft.

 Die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse betreffen die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Nr. 1, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand von Artikel 42 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sind.]

*[Art. 11 ersetzt durch Art. 165 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 12** - Wenn anlässlich eines selben Ereignisses Maßnahmen der allgemeinen Verwaltungspolizei und Maßnahmen der besonderen Verwaltungspolizei getroffen werden müssen, werden die Beschlüsse, Befehle und Anforderungen der Behörden der allgemeinen Verwaltungspoli­zei vorrangig ausgeführt.

 **Art. 13** - Verwaltungs- oder gerichtspolizeiliche Maßnahmen werden unbeschadet der für den Schutz der Personen unentbehrlichen Maßnahmen getroffen.]

 [**Art. 13*bis*** - Die Gerichtsbehörden, die Beamten und die Bediensteten der öffentlichen Dienste teilen dem Minister des Innern alle in ihrem Besitz befindlichen nützlichen Informationen mit, die sich auf den Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit der zu schützenden Personen beziehen, wobei sie sich an die von ihren verantwortlichen Behörden festgelegten Regeln halten müssen.

 Der Minister des Innern teilt der Generaldirektion der Verwaltungspolizei der föderalen Polizei alle Informationen mit, die für die Erfüllung der Schutzaufträge, mit denen sie betraut ist, erforderlich sind.]

*[Art. 13bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]*

[KAPITEL 3] - *Aufträge der Polizeidienste*

*[Früheres Kapitel 4 umnummeriert zu Kapitel 3 durch Art. 2 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung Abschnitt 1 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung Unterabschnitt 1 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 14** - [Die Polizeidienste] sorgen bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, einschließlich der Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen, der Vorbeugung von Straftaten und des Schutzes von Personen und Gütern.

 Sie leisten auch allen Personen, die in Gefahr sind, Beistand.

 Zu diesem Zweck üben sie eine allgemeine Aufsicht und Kontrollen an den Orten aus, zu denen sie dem Gesetz entsprechend Zugang haben, übermitteln sie den zuständigen Behörden den Bericht über ihre Aufträge und die Auskünfte, die sie anlässlich dieser Aufträge eingeholt haben, vollziehen sie verwaltungspolizeiliche Maßnahmen, treffen sie materielle verwaltungspolizeiliche Maßnahmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und unterhalten sie Kontakte miteinander [und mit den zuständigen Verwaltungen].

 [...]

*[Art. 14 Abs. 1 abgeändert durch Art. 166 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 2. April 2001 (B.S. vom 14. April 2001); Abs. 4 aufgehoben durch Art. 166 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 15** - [Die Polizeidienste] sind bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge damit betraut:

 1. in der durch das Gesetz bestimmten Weise und Form Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu ermitteln, die Beweise dafür zu sammeln, sie den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen, ihre Täter zu fassen, festzunehmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

 2. Personen, deren [Freiheitsentziehung] durch das Gesetz vorgesehen ist, zu suchen, zu fassen, festzunehmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

 3. Gegenstände, deren Beschlagnahme vorgeschrieben ist, zu suchen, zu beschlagnahmen und sie der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

 4. den zuständigen Behörden den Bericht über ihre Aufträge sowie die anlässlich dieser Aufträge eingeholten Auskünfte zu übermitteln.

 [Vorliegender Artikel findet ebenfalls Anwendung auf Verstöße gegen die Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei, die mit Verwaltungssanktionen geahndet werden.]

*[Art. 15 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 167 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); Abs. 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 6. Januar 2014 (I) (B.S. vom 31. Januar 2014)]*

 [**Art. 15*bis*** - Die föderale Polizei und die lokale Polizei erfüllen die im vorliegenden Unterabschnitt bestimmten Aufträge gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes.]

*[Art. 15bis eingefügt durch Art. 168 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 16** - [Die Polizeidienste] fungieren als Straßenverkehrspolizei. Sie halten zu jeder Zeit den Verkehr frei.

 [...]

*[Art. 16 abgeändert durch Art. 169 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 169 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 16*bis*** - [Die föderale Polizei] ist mit der Ausführung der seefahrtpolizeilichen und schifffahrtspolizeilichen Aufträge betraut, unbeschadet der Polizeibefugnisse, die bestimmten Bediensteten der zuständigen öffentlichen Verwaltungen durch das Gesetz zuerkannt werden.]

*[Art. 16bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 170 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 16*ter*** - [Die föderale Polizei] ist mit der Ausführung der luftfahrtpolizeilichen Aufträge betraut, unbeschadet der Polizeibefugnisse, die bestimmten Bediensteten der zuständigen öffentlichen Verwaltungen durch das Gesetz zuerkannt werden.]

*[Art. 16ter eingefügt durch Art. 11 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 171 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 16*quater*** - [Die föderale Polizei] ist mit der Ausführung der eisenbahnpolizeilichen Aufträge betraut.]

*[Art. 16quater eingefügt durch Art. 12 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 172 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 [**Art. 16*quinquies*** - Die föderale Polizei ist mit der Ausführung der spezialisierten Aufträge in Sachen Schutz und Sicherung betraut.]

*[Art. 16quinquies eingefügt durch Art. 10 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 17** - Bei Kalamitäten, Katastrophen oder Unglücksfällen im Sinne der Rechtsvorschriften über den Zivilschutz begeben sich [die Polizeidienste] an Ort und Stelle und benachrichtigen die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

 Bis zum Eingreifen dieser Behörden treffen sie in gemeinsamem Einvernehmen alle Maßnahmen, um die gefährdeten Personen zu retten, die Evakuierung der Personen und der Güter zu schützen und Plünderungen zu verhindern.

 Zu diesem Zweck können sie die Mitarbeit der Bevölkerung anfordern, die dann der Anforderung Folge leisten und gegebenenfalls die nötigen Mittel verschaffen muss.

 Sie verlassen den Ort einer Kalamität, einer Katastrophe beziehungsweise eines Unglücksfalls erst, nachdem sie einen Verwaltungspolizeioffizier davon verständigt haben und sich vergewissert haben, dass ihre Anwesenheit nicht mehr nötig ist, um verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge zu erfüllen.

*[Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und Art. 173 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 18** - [Die Polizeidienste] überwachen Geisteskranke, die ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringen oder eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer darstellen. Sie verhindern ihr Umherirren, fassen sie und setzen den Prokurator des Königs sofort davon in Kenntnis.

 [Sie] fassen diejenigen, die laut einer bei ihnen eingegangenen Meldung aus einer psychiatrischen Abteilung entflohen sind, in der sie dem Gesetz entsprechend zur Beobachtung aufgenommen waren oder festgehalten wurden, und halten sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

*[Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch Art. 174 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 174 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

Ab dem 1. Januar 2025 (gemäß Art. 72 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024)) lautet Art. 18 wie folgt:

"Art. 18 - [Die Polizeidienste] überwachen [Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung], die ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringen oder eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer darstellen. Sie verhindern ihr Umherirren, fassen sie und setzen den Prokurator des Königs sofort davon in Kenntnis.

[Sie] fassen diejenigen, die laut einer bei ihnen eingegangenen Meldung aus einer psychiatrischen Abteilung entflohen sind, in der sie dem Gesetz entsprechend zur Beobachtung aufgenommen waren oder festgehalten wurden, und halten sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

*[Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch Art. 174 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 67 des G. vom 16. Mai 2024 (B.S. vom 27. Mai 2024); Abs. 2 abgeändert durch Art. 174 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 19** - [Die Polizeidienste überwachen Internierte, denen das Strafvollstreckungsgericht eine der in den Artikeln 20, 21, 23, 24, 25 und 28 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnten Modalitäten zur Vollstreckung der Internierung gewährt hat. Sie überwachen auch die Einhaltung der ihnen zu diesem Zweck mitgeteilten Bedingungen.]

 [Sie] fassen flüchtige Internierte, setzen den Prokurator des Königs sofort davon in Kenntnis und richten sich nach seinen Anweisungen.

*[Art. 19 Abs. 1 ersetzt durch Art. 129 des G. vom 5. Mai 2014 (B.S. vom 9. Juli 2014), selbst abgeändert durch Art. 241 des G. vom 4. Mai 2016 (B.S. vom 13. Mai 2016); Abs. 2 abgeändert durch Art. 174 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 20** - [Die Polizeidienste überwachen die Verurteilten, denen eine Strafvollstreckungsmodalität für ihre Freiheitsstrafe oder eine Vollstreckungsmodalität für ihre Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht gewährt worden ist, die Verurteilten, denen jegliche andere Maßnahme gewährt worden ist, durch die die Strafvollstreckung ausgesetzt wird, die Verurteilten in Hafturlaub, die Personen, denen gegenüber eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausgesprochen wurde, oder die Verurteilten mit Strafaufschub, die unter Aufsicht freigelassenen Verurteilten sowie [die Beschuldigten, gegen die ein Haftbefehl erlassen worden ist, der durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt wird, oder] die gemäß dem Gesetz über die Untersuchungshaft freigelassenen oder in Freiheit gelassenen Beschuldigten [und die Verurteilten, die eine Strafe unter elektronischer Überwachung im Sinne der Artikel 37*ter* und 37*quater* des Strafgesetzbuches verbüßen].]

 [Sie überwachen auch die Einhaltung der ihnen zu diesem Zweck mitgeteilten Bedingungen, die den Verurteilten, denen eine Strafvollstreckungsmodalität für ihre Freiheitsstrafe oder eine Vollstreckungsmodalität für ihre Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht gewährt worden ist, den Verurteilten, denen jegliche andere Maßnahme gewährt worden ist, durch die die Strafvollstreckung ausgesetzt wird, den Verurteilten in Hafturlaub, den Personen, denen gegenüber eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausgesprochen wurde, oder den Verurteilten mit Strafaufschub, den unter Aufsicht freigelassenen Verurteilten sowie [den Beschuldigten, gegen die ein Haftbefehl erlassen worden ist, der durch eine Untersuchungshaft unter elektronischer Überwachung vollstreckt wird, oder] den gemäß dem Gesetz über die Untersuchungshaft freigelassenen oder in Freiheit gelassenen Beschuldigten [und den Verurteilten, die eine Strafe unter elektronischer Überwachung im Sinne der Artikel 37*ter* und 37*quater* des Strafgesetzbuches verbüßen,] auferlegt worden sind.]

 [Sie] fassen flüchtige Verurteilte und Häftlinge und stellen sie den zuständigen Behörden zur Verfügung.

*[Art. 20 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013) und Art. 14 Nr. 1 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 5. März 1998 (B.S. vom 2. April 1998), ersetzt durch Art. 10 des G. vom 26. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007) und abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Januar 2013) und Art. 14 Nr. 2 des G. vom 7. Februar 2014 (B.S. vom 28. Februar 2014); Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 174 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 21** - [Die Polizeidienste] sorgen für die Beachtung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

 [Sie] fassen Ausländer, die nicht im Besitz der durch die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verlangten Ausweispapiere beziehungsweise Dokumente sind, und treffen ihnen gegenüber die durch das Gesetz oder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen.

*[Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und Art. 175 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 175 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 22** - [Die Polizeidienste] verweilen in der Nähe größerer Menschenansammlungen und ergreifen geeignete Maßnahmen, damit sie friedlich verlaufen.

 [Auf Beschluss der Behörde der Verwaltungspolizei oder auf Initiative des gemäß den Artikeln 7/1, 7/2 oder 7/3 mit der Einsatzleitung des Ordnungsdienstes beauftragten Polizeibeamten gehen sie über zur Zerstreuung:]

 1. aller bewaffneten Aufläufe,

 2. der Aufläufe, die mit Verbrechen und Vergehen [gegen Personen oder Güter] oder mit Verstößen gegen das Gesetz vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen einhergehen,

 3. der Aufläufe, bei denen zu erkennen ist, dass sie im Hinblick auf Verwüstung, Mord oder Plünderung oder im Hinblick auf einen Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit oder das Leben von Personen gebildet worden sind beziehungsweise sich zu diesem Zweck bilden,

 4. der Aufläufe, die sich der Durchführung des Gesetzes, einer Polizeiverordnung, einer polizeilichen Maßnahme, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Zwangsmaßnahme widersetzen.

 Wenn [die [...] Polizei] aufgrund des Artikels 16 oder des vorliegenden Artikels von Amts wegen Aufläufe auseinander treibt oder in der Nähe einer großen Menschen­ansammlung verweilt, setzt sie den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde [und den Korpschef der betreffenden lokalen Polizei] vorher oder, wenn dies nicht möglich ist, so schnell wie möglich davon in Kenntnis und bleibt bei solchen Einsätzen ständig mit ihnen in Kontakt.

*[Art. 22 Abs. 1 abgeändert durch Art. 176 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 2 einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); Abs. 3 abgeändert durch Art. 176 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 6 Nr. 2 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]*

 **Art. 23** - § 1 - Wenn keine besondere Anforderung vonseiten der Gerichtsbehörden vorliegt, sorgen die Polizeidienste im Hinblick auf die Ausführung der gerichtspolizeilichen Aufträge, mit denen sie betraut sind, für die Herausnahme der Häftlinge aus der Haftanstalt.

 § 2 - Die Polizeidienste sorgen für die Bewachung der [Personen, denen gemäß Artikel 5 Nr. 1 und 2 die Freiheit entzogen wurde,] und führen sie zum Prokurator des Königs [...] oder zuständigen Untersuchungsrichter oder zur angegebenen Untersuchungshaftanstalt.

 Sie bringen [die Personen, denen in Ausführung eines Urteils oder eines Entscheids die Freiheit entzogen wurde,] zu der nächstgelegenen Strafanstalt.

 § 3 - [Die lokale Polizei] führt die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Aufträge innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks aus[, unbeschadet der Anwendung der Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes].

 § 4 - [Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen Umständen, die lokale Polizei sorgen] für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gerichtshöfen und Gerichten und für die Bewachung der Häftlinge bei ihrem Erscheinen vor den Gerichtsbehörden.

 [Sie sorgen für die Ausführung und den Schutz bei Überführungen von Häftlingen von einer Strafanstalt in eine andere und bei Herausnahmen von Häftlingen aus einer Strafanstalt zur Überführung an die Gerichtshöfe und Gerichte oder an einen anderen Ort. In diesen Fällen sorgen sie zudem für die Bewachung der Häftlinge an diesen Orten.]

 [§ 4*bis* - Im Rahmen der Ausführung der in den Paragraphen 2 und 4 vorgesehenen Aufträge führen die Polizeibeamten, die Sicherungsbediensteten der Polizei und die Sicherungsassistenten der Polizei unbeschadet des Artikels 37*bis* die in Anwendung der Artikel 759 bis 763 des Gerichtsgesetzbuches von dem erkennenden Gericht angeordneten Zwangsmaßnahmen sowie die in Anwendung der Bestimmungen des Strafprozess­gesetz­buches von dem erkennenden Gericht angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen aus.]

 § 5 - [Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Umständen, die lokale Polizei sorgen] für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in Gefängnissen bei Aufruhr oder bei Unruhen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft in Gefahr bringen können, wenn sie vom Generaldirektor der Strafanstalten oder von seinem Vertreter zu diesem Zweck [angefordert wurden], weil die Mittel und das Personal der Verwaltung der Strafanstalten sich als unzureichend erweisen.

 [§ 6 - Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen Umständen, die lokale Polizei sorgen auf Verlangen der Gerichtsbehörden für die Überführung von Minderjährigen in spezifische Einrichtungen sowie für die Ausführung und den Schutz bei Überführungen und bei Herausnahmen von Minderjährigen von beziehungsweise aus diesen Einrichtungen an einen anderen Ort.

 § 7 - Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen Umständen, die lokale Polizei sorgen auf Verlangen der zuständigen Behörden für die Überführung von Internierten in private Einrichtungen oder in Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft.

 § 8 - Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen Umständen, die lokale Polizei sorgen für die Ausführung und den Schutz bei Herausnahmen von Häftlingen im Hinblick auf ihre Überstellung an ausländische Behörden.

 Sie sorgen zudem für die Übernahme der Häftlinge, die an die belgischen Behörden überstellt werden.

 § 9 - Die föderale Polizei und, unter den in den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes vorgesehenen Umständen, die lokale Polizei sorgen für die Überbringung von Gerichtsakten zur Ausübung des gesetzlichen Einsichtsrechts.]

*[Art. 23 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016) und Art. 18 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); § 3 abgeändert durch Art. 177 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 177 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 4bis eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 5 abgeändert durch Art. 177 Nr. 4 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 3 Nr. 1 und 2 des G. vom 2. April 2001 (B.S. vom 14. April 2001); §§ 6 bis 9 eingefügt durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 24** - [Die Polizeidienste] treffen gefährlichen oder ausgesetzten Tieren gegenüber alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, um ihrem Umherirren ein Ende zu setzen.

*[Art. 24 abgeändert durch Art. 178 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 25** - [Die Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste] [...] können nicht mit Verwaltungsaufträgen betraut werden, die ihnen nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes übertragen worden sind.

 In Abweichung von Absatz 1 können [ihnen] Verwaltungsaufträge erteilt werden, für deren Ausführung Polizeibefugnisse erforderlich sind und deren Liste der Minister des Innern und der Minister der Justiz in gemeinsamem Einvernehmen bestimmen.

 [Die Gerichtsbehörden können den Polizeibeamten Untersuchungen in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten anvertrauen.]

 Bei öffentlichen Feierlichkeiten können [die Polizeidienste] den Auftrag erhalten, für eine protokollarische Anwesenheit und für die Begleitung der Behörden und der konstituierten Körperschaften zu sorgen.

*[Art. 25 Abs. 1 abgeändert durch Art. 179 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 5 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006); Abs. 2 abgeändert durch Art. 179 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 179 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 4 abgeändert durch Art. 179 Nr. 4 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[...]

*[Frühere Unterteilung Unterabschnitt 2 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[KAPITEL 4 - *Allgemeine Form, in der die Aufträge erfüllt werden, und allgemeine Bedingungen, unter denen sie erfüllt werden*]

*[Neue Unterteilung Kapitel 4 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[*Abschnitt 1* - Sichtbarer Einsatz von Kameras]

*[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/1** - § 1 - Vorliegender Abschnitt regelt die Installation und den sichtbaren Einsatz von Kameras durch die Polizeidienste.

 Kameras, deren Installierung und Einsetzung durch die Polizeidienste durch oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften geregelt sind, fallen nicht unter diesen Abschnitt.

 § 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung auf Polizeidienste, wenn sie in Anwendung des Gesetzes vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras oder anderer Gesetze Zugang in Echtzeit zu Bildern von Überwachungskameras haben, die von anderen Verantwortlichen für die Verarbeitung installiert worden sind, und wenn dieser Zugang ein Aufzeichnen der Bilder innerhalb von Polizeidiensten ermöglicht.]

*[Art. 25/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/2** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

 1. mobiler Kamera: Kamera, die während ihres Einsatzes bewegt wird,

 2. zeitweilig ortsfest angebrachter Kamera: Kamera, die für eine begrenzte Zeit an einem Ort angebracht wird,

 3. intelligenter Kamera: Kamera, die auch Komponenten und Software enthält, die an Register oder Dateien gekoppelt sind oder nicht und mit denen gesammelte Bilder autonom oder nicht autonom verarbeitet werden können,

 4. nicht geschlossenem Ort: jeden Ort, der nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt ist und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist, darunter die öffentlichen Straßen, die von den für das Straßen- und Wegenetz zuständigen öffentlichen Behörden verwaltet werden,

 5. der Öffentlichkeit zugänglichem geschlossenem Ort: jedes Gebäude oder jeden durch eine Umfriedung abgegrenzten Ort, der zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt ist und an dem der Öffentlichkeit Dienste geleistet werden können,

 6. der Öffentlichkeit nicht zugänglichem geschlossenem Ort: jedes Gebäude oder jeden durch eine Umfriedung abgegrenzten Ort, der ausschließlich zur Benutzung durch die gewöhnlichen Benutzer bestimmt ist,

 7. Umfriedung: Abgrenzung eines Ortes, die mindestens aus einer deutlichen visuellen Abtrennung oder einem Hinweis besteht, der eine deutliche Unterscheidung von Orten ermöglicht.

 § 2 - Als sichtbar gilt:

 1. der Einsatz von ortsfesten Kameras, gegebenenfalls zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, die anhand eines Piktogramms angegeben sind, das nach Stellungnahme der Behörde, die für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, vom König festgelegt worden ist,

 2. der Einsatz von mobilen Kameras:

 *a)* die entweder auf Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen oder auf anderen Transportmitteln der Polizei, die als solche erkennbar sind, montiert sind

 *b)* oder mit mündlichem Warnhinweis durch Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste, die als solche erkennbar sind,]

 [3. In Bezug auf den Einsatz von ortsfesten Kameras in den in Artikel 1.1.1.4 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches bestimmten belgischen Seegebieten wird das in Nummer 1 erwähnte Piktogramm durch die in Artikel 4.6.1.6 § 3 des belgischen Schifffahrtsgesetzbuches erwähnte Ankündigung ersetzt.]

*[Art. 25/2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018); § 2 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 13. Oktober 2022 (B.S. vom 26. Oktober 2022)]*

 [**Art. 25/3** - § 1 - Die Polizeidienste können im Rahmen ihrer Aufträge unter folgenden Bedingungen auf sichtbare Weise auf Kameras zurückgreifen:

 1. an nicht geschlossenen Orten und geschlossenen Orten, die sie verwalten: ortsfeste, zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras,

 2. an der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Orten, die sie nicht verwalten:

 *a)* mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, während der Dauer eines Einsatzes,

 *b)* ortsfeste und zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, mit dem Einverständnis des Verwalters des Ortes, in Flughäfen, in den in Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2007 über die Gefahrenabwehr im Seeverkehr erwähnten Hafenanlagen, an Haltestellen und an Orten, die aufgrund ihrer Art einem besonderen Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind und die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden, dessen Entwurf der für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Behörde zur Stellungnahme vorgelegt wird,

 *c)* zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, im Rahmen der Ausführung spezialisierter Aufträge in Sachen Personenschutz, während der Dauer des Einsatzes,

 *d)* zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, im Rahmen der Ausführung spezialisierter Aufträge in Sachen Schutz von Gütern, während der Dauer des Einsatzes, sofern der Verwalter des Ortes sich nicht dagegen widersetzt,

 3. an der Öffentlichkeit nicht zugänglichen geschlossenen Orten, die sie nicht verwalten:

 *a)* mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, während der Dauer eines Einsatzes,

 *b)* zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, im Rahmen der Ausführung spezialisierter Aufträge in Sachen Personenschutz, während der Dauer des Einsatzes,

 *c)* zeitweilig ortsfest angebrachte Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, im Rahmen der Ausführung spezialisierter Aufträge in Sachen Schutz von Gütern, während der Dauer des Einsatzes, sofern der Verwalter des Ortes sich nicht dagegen widersetzt.

 § 2 - Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.

 § 3 - Kameras dürfen weder Bilder liefern, die die Intimität einer Person verletzen, noch darauf abzielen, Informationen über die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politischen Meinungen, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaftsorganisation, ihren Gesundheitszustand, ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Orientierung zu sammeln.]

*[Art. 25/3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/4** - § 1 - Die Polizeidienste können auf ihrem Zuständigkeitsgebiet Kameras gemäß Artikel 25/3 installieren und einsetzen oder auf sichtbare Weise Kameras einsetzen, die von Dritten, wie in Artikel 25/1 § 2 erwähnt, installiert worden sind, nach grundsätzlicher Erlaubnis:

 1. des Gemeinderates, wenn es sich um eine Polizeizone handelt,

 2. des Ministers des Innern oder seines Beauftragten, für Dienste der föderalen Polizei.

 § 2 - Zur Erlangung dieser Erlaubnis wird bei der in § 1 bestimmten zuständigen Behörde ein Antrag eingereicht durch:

 1. den Korpschef, wenn es sich um eine Polizeizone handelt,

 2. den territorial zuständigen Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator oder den Direktor des antragstellenden Dienstes, wenn es sich um einen Dienst handelt, der zur föderalen Polizei gehört.

 Der in Absatz 1 erwähnte Antrag auf Erlaubnis präzisiert den Typ Kamera, die Zwecke, für die die Kameras installiert oder eingesetzt werden sollen, und die Modalitäten ihres Einsatzes sowie für ortsfeste Kameras den Ort, an dem sie installiert werden sollen. Dieser Antrag berücksichtigt eine Analyse der Auswirkungen und Risiken auf Ebene des Schutzes des Privatlebens und auf operativer Ebene, insbesondere in Bezug auf die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel, die zu erreichenden operativen Ziele und die Dauer der Aufbewahrung der Daten, die notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen.

 Bei einer Änderung des Typs Kamera oder der Zwecke des Kameraeinsatzes sowie bei einer Änderung des Ortes für ortsfeste Kameras wird eine neue Erlaubnis beantragt.

 § 3 - Bei begründeter Dringlichkeit, wenn die in § 1 erwähnte Erlaubnis noch nicht erhalten wurde, beantragt, je nach Fall, der Korpschef, der Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator oder der Leiter des antragstellenden Dienstes die Erlaubnis mündlich bei der zuständigen Behörde, damit Kameras im Rahmen des spezifischen Auftrags, der die Dringlichkeit rechtfertigt, eingesetzt werden können. Diese mündliche Erlaubnis wird anschließend schnellstmöglich von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

 In Bezug auf Polizeizonen kann der betreffende Bürgermeister die zuständige Behörde vertreten, um die mündliche Erlaubnis in einem in Absatz 1 erwähnten Dringlichkeitsfall zu erteilen.

 § 4 - Jeder Beschluss zur Erteilung der in § 1 erwähnten Erlaubnis wird dem Prokurator des Königs zur Kenntnis gebracht.

 In dem in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall wird der Beschluss zur Erteilung der Erlaubnis dem Bürgermeister und dem Korpschef zur Kenntnis gebracht.

 Die in § 1 erwähnte Erlaubnis wird bekanntgegeben, wenn sie verwaltungspolizeiliche Aufträge betrifft.

 § 5 - Die in § 1 erwähnte Erlaubnis wird nicht beantragt, wenn es um die Installation oder den Einsatz von Kameras an geschlossenen Orten, die die Polizeidienste verwalten, geht.]

*[Art. 25/4 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/5** - § 1 - Der Einsatz von Kameras erfolgt auf Beschluss und unter der Verantwortung des in den Artikeln 7 bis 7/3 erwähnten Polizeibeamten, der über die Einhaltung der Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzipien wacht.

 § 2 - Wenn andere Personen als Mitglieder der Polizeidienste im Rahmen der Ausübung der Befugnisse, die ihnen durch und aufgrund des Gesetzes, das ihre Aufträge regelt, anvertraut werden, in Echtzeit Zugang zu den Bildern der Kameras haben, deren Installation und Einsatz durch vorliegendes Gesetz geregelt werden, erfolgt das Ansehen dieser Bilder in Echtzeit unter der Kontrolle der Polizeidienste, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.]

*[Art. 25/5 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/6** - Die Informationen und personenbezogenen Daten, die mittels Kameras gesammelt werden, können registriert und für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten ab der Registrierung aufbewahrt werden, außer wenn in Abschnitt 12 des vorliegenden Kapitels eine andere Frist vorgesehen ist.]

*[Art. 25/6 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/7** - § 1 - Der Zugriff auf die in Artikel 25/6 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen ist während eines Zeitraums von einem Monat ab der Registrierung erlaubt, sofern er in operativer Hinsicht begründet ist und zur Erfüllung eines bestimmten Auftrags notwendig ist.

 Nach dem ersten Monat der Aufbewahrung ist der Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und Informationen nur für gerichtspolizeiliche Zwecke und vorbehaltlich einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Prokurators des Königs möglich.

 Der Zugriff auf diese Informationen und personenbezogenen Daten ist geschützt, jeder Zugriff wird protokolliert und die konkreten Gründe der Zugriffe werden registriert.

 § 2 - Die in § 1 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen können nach Anonymisierung für didaktische und pädagogische Zwecke im Rahmen der Ausbildung der Mitglieder der Polizeidienste verwendet werden.]

*[Art. 25/7 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 25/8** - Ein Register mit allen Einsätzen von Kameras wird im betreffenden Polizeidienst geführt und digital aufbewahrt. Der König bestimmt den Inhalt dieses Registers nach Stellungnahme der Behörde, die für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist.

 Ein nationales Register mit der Geolokalisierung aller von den Polizeidiensten eingesetzten ortsfesten Kameras wird bei der föderalen Polizei geführt und digital aufbewahrt.

 [Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Register werden auf Verlangen dem Kontrollorgan, den Behörden der Verwaltungspolizei und der Gerichtspolizei und dem in Artikel 144 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.]]

*[Art. 25/8 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018); Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[*Abschnitt 2* - Betretung bestimmter Orte]

*[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 26** - [Die Polizeibeamten] können Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und verlassene unbewegliche Güter jederzeit betreten, um für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für die Beachtung der Polizeigesetze und -verordnungen zu sorgen.

 [Sie] können diese Orte jederzeit betreten, um gerichtspolizeiliche Aufträge auszuführen.

 Unter Beachtung der Unverletzlichkeit der Wohnung können sie Hotels und andere Beherbergungsstätten besichtigen. Sie können sich von den Eigentümern, Inhabern oder Angestellten dieser Einrichtungen die Meldescheine der Reisenden vorzeigen lassen.

*[Art. 26 Abs. 1 abgeändert durch Art. 180 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 180 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[*Abschnitt 3* - Durchsuchungen]

*[Unterteilung Abschnitt 3 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 27** - [Unbeschadet der Bestimmungen über die Noteinsatzplanung können Polizeibeamte bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge, falls eine ernsthafte und drohende Gefahr einer Kalamität, einer Katastrophe oder eines Unglücksfalls besteht oder wenn das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen ernsthaft gefährdet sind, sowohl nachts wie auch tags Gebäude, deren Nebengebäude sowie Transportmittel in jedem der folgenden Fälle durchsuchen:

 1. auf Antrag der Person, die das effektive Nutzungsrecht an einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort hat, oder mit der Zustimmung dieser Person,

 2. wenn die ihnen an diesem Ort gemeldete Gefahr äußerst ernsthafter und drohender Art ist, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet und nicht anders abgewendet werden kann.]

 Bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge können Polizeibeamte [...] bei einer ernsthaften und drohenden Gefahr ebenfalls unbebaute Bereiche durchsuchen.

 Durchsuchungen im Sinne dieses Artikels dürfen nur vorgenommen werden, um Personen zu suchen, die einer Gefahr ausgesetzt sind, oder um die Ursache der Gefahr zu entdecken und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

 Die Evakuierung dieser Gebäude beziehungsweise Bereiche und ihrer unmittelbaren Umgebung kann in den gleichen Fällen von einem Verwaltungspolizeioffizier angeordnet werden.

 In diesen verschiedenen Fällen sind der zuständige Bürgermeister und je nach Umständen und soweit möglich auch die Person, die das effektive Nutzungsrecht an dem durchsuchten Gebäude, Transportmittel oder Bereich beziehungsweise an dem evakuierten Gebäude oder Bereich besitzt, so schnell wie möglich zu verständigen.

*[Art. 27 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); Abs. 2 abgeändert durch Art. 181 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 28** - § 1 - Polizeibeamte können bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge und um sich zu vergewissern, dass eine Person weder eine Waffe noch einen Gegenstand trägt, der für die öffentliche Ordnung gefährlich ist, in folgenden Fällen eine Sicherheitsdurchsuchung vornehmen:

 1. wenn der Polizeibeamte aufgrund des Verhaltens dieser Person, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände vernünftige Gründe zur Annahme hat, dass die Person, deren Identität in den Fällen und unter den Bedingungen, die in Artikel 34 vorgesehen sind, kontrolliert wird, eine Waffe oder einen Gegenstand trägt, durch den die öffentliche Ordnung gefährdet ist,

 2. wenn eine Person Gegenstand [einer administrativen Festnahme oder gerichtlichen Freiheitsentziehung] ist,

 3. wenn Personen an einer öffentlichen Zusammenkunft teilnehmen, die eine reelle Bedrohung der öffentlichen Ordnung darstellt,

 4. wenn Personen Orte betreten, an denen die öffentliche Ordnung bedroht ist.

 Die Sicherheitsdurchsuchung erfolgt durch Abtasten des Körpers und der Kleider der durchsuchten Person und durch Kontrolle ihres Gepäcks. Sie darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern, und die Person darf nicht länger als eine Stunde zu diesem Zweck festgehalten werden.

 In den in den Nummern 3 und 4 erwähnten Fällen wird die Durchsuchung auf Befehl und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers durchgeführt; sie wird von einem Polizeibeamten vorgenommen, der das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben muss.

 § 2 - Polizeibeamte können bei der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge eine gerichtliche Durchsuchung der Personen vornehmen, die Gegenstand [einer gerichtlichen Freiheitsentziehung] sind, und der Personen, für die es Indizien gibt, dass sie Beweisstücke oder Beweismaterial für ein Verbrechen oder ein Vergehen bei sich tragen.

 Die gerichtliche Durchsuchung darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern, und die Person darf zu diesem Zweck nicht länger als sechs Stunden festgehalten werden.

 Die gerichtliche Durchsuchung wird nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Gerichtspolizeioffiziers durchgeführt.

 § 3 - Polizeibeamte können Personen, die in eine Zelle eingeschlossen werden, vorher körperlich durchsuchen.

 Diese Durchsuchung soll Gewissheit darüber geben, dass die Person weder Gegen­stände noch Stoffe besitzt, die für sie oder für andere gefährlich sind oder die eine Flucht erleichtern könnten, und sie darf nicht länger als die dazu nötige Zeit dauern. Sie wird nach den Anweisungen und je nach Fall unter der Verantwortung eines Verwaltungs- oder Gerichtspolizeioffiziers von einem Polizeibeamten oder von einer anderen Person vorgenommen, die das gleiche Geschlecht wie die durchsuchte Person haben muss.

 § 4 - [Im Hinblick auf die Sicherheit des internationalen Transports kann [die zuständige Behörde der Verwaltungspolizei] im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sicherheits­durchsuchungen vorschreiben, die unter den Umständen und nach den Modalitäten auszuführen sind, die sie bestimmt.]

*[Art. 28 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 19 Buchstabe a) des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 Buchstabe b) des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); § 4 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 182 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 29** - Polizeibeamte können ein fahrendes oder parkendes Fahrzeug oder anderes Transportmittel auf öffentlicher Straße oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, durchsuchen, wenn das Verhalten des Fahrers oder der Insassen, materielle Indizien oder zeitliche oder örtliche Umstände ihnen vernünftige Gründe zur Annahme geben, dass das Fahrzeug beziehungsweise das Transportmittel dazu gedient hat, dient oder dienen könnte:

 1. eine Straftat zu begehen,

 2. gesuchten Personen oder Personen, die einer Identitätskontrolle entgehen möchten, Unterschlupf zu bieten oder sie zu befördern,

 3. einen für die öffentliche Ordnung gefährlichen Gegenstand, Beweisstücke oder Beweismaterial für eine Straftat unterzubringen oder zu transportieren.

 Dies gilt auch, wenn der Fahrer sich weigert, das Fahrzeug auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz kontrollieren zu lassen.

 Die Durchsuchung eines Fahrzeugs darf nicht länger dauern, als es die Umstände, die sie rechtfertigen, erfordern. Das Fahrzeug darf für die Durchsuchung, die im Rahmen der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge erfolgt, nicht länger als eine Stunde zurückgehalten werden.

 Die Durchsuchung eines Fahrzeugs, das permanent als Wohnung eingerichtet ist und zum Zeitpunkt der Durchsuchung effektiv als Wohnung benutzt wird, wird einer Haussuchung gleichgestellt.

[*Abschnitt 4* - Administrative Beschlagnahme und administrative Festnahme]

*[Unterteilung Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 30** - [§ 1 - Die [Mitglieder des Einsatzkaders] können an Orten, die ihnen gesetzlich zugänglich sind, dem Eigentümer, Besitzer beziehungsweise Inhaber von Gegenständen oder Tieren, die eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Personen oder die Sicherheit der Güter darstellen, die freie Verfügung darüber entziehen, solange dies im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ruhe erforderlich ist.

 Diese administrative Beschlagnahme erfolgt nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers.

 § 2 - Die durch administrative Maßnahme beschlagnahmten Gegenstände werden dem Inhaber, Besitzer oder Eigentümer während höchstens sechs Monaten zur Verfügung gehalten, außer wenn die öffentliche Sicherheit ihre sofortige Vernichtung zwingend erfordert.

 Diese Vernichtung wird von der zuständigen Behörde der Verwaltungspolizei beschlossen.

 § 3 - Der König kann die Modalitäten bestimmen, nach denen die beschlagnahmten Gegenstände aufbewahrt, zurückgegeben oder vernichtet werden.]

*[Art. 30 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 31** - [Polizeibeamte] können bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge und unbeschadet der in den Gesetzen über die besondere Polizei ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse im Falle einer absoluten Notwendigkeit die administrative Festnahme folgender Personen vornehmen:

 1. Personen, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgabe, den Verkehr freizuhalten, hindern,

 2. Personen, die die öffentliche Ruhe tatsächlich stören,

 3. Personen, für die es aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände vernünftige Gründe zur Annahme gibt, dass sie Vorbereitungen treffen, um eine Straftat zu begehen, die die öffentliche Ruhe oder die öffentliche Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringt, damit sie daran gehindert werden, eine solche Straftat zu begehen,

 4. Personen, die eine Straftat begehen, die die öffentliche Ruhe oder die öffentliche Sicherheit ernsthaft in Gefahr bringt, damit dieser Straftat ein Ende gesetzt wird.

 In den in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Fällen können Polizeibeamte die administrative Festnahme von Personen vornehmen, die die öffentliche Ruhe stören, und sie vom Ort des Auflaufs entfernen.

 Die Freiheitsentziehung darf nie länger dauern als es die Umstände, die sie rechtfertigen, erfordern, und sie darf auf keinen Fall zwölf Stunden überschreiten[, außer wenn in einer nationalen oder internationalen Regelung, die Belgien bindet, eine andere Dauer für die Freiheitsentziehung vorgesehen ist].

 [...]

 [...]

*[Art. 31 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 184 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 3 ergänzt durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); früherer Absatz 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 29. August 1997 (B.S. vom 19. März 1999) und aufgehoben durch Art. 53 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007); Abs. 4 aufgehoben durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018)]*

 **Art. 32** - Wenn eine gerichtliche Festnahme im Sinne von Artikel 15 Nr. 1 und 2 mit einer administrativen Festnahme zusammenfällt, darf die Freiheitsentziehung nicht länger als [achtundvierzig] Stunden dauern.

*[Art. 32 abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017)]*

 **Art. 33** - Ein Verwaltungspolizeibediensteter, der eine administrative Festnahme vornimmt, setzt den Verwaltungspolizeioffizier, dem er untersteht, so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

 Ein Verwaltungspolizeioffizier, der eine administrative Festnahme vornimmt oder aufrechterhält, lässt diese Festnahme registrieren und setzt den Bürgermeister [der betreffenden Gemeinde] oder gegebenenfalls die eigens dafür zuständige Polizeibehörde der Verwaltungs­polizei so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

 [...]

*[Art. 33 Abs. 2 abgeändert durch Art. 185 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 54 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*bis*** - Jede Freiheitsentziehung wird in das Register der Freiheitsentziehungen eingetragen.

 Dieses Register ist die Wiedergabe des chronologischen Verlaufs der Freiheitsentziehung ab Beginn bis zum Ende beziehungsweise bis zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Person an die zuständigen Behörden oder Dienste.

 Inhalt und Form des Registers der Freiheitsentziehungen sowie die Bedingungen, unter denen diese Daten aufbewahrt werden, werden vom König festgelegt.]

*[Art. 33bis eingefügt durch Art. 55 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*ter*** - Jede administrativ festgenommene Person muss über Folgendes informiert werden:

 - die Freiheitsentziehung,

 - die Gründe der Freiheitsentziehung,

 - die Höchstdauer dieser Freiheitsentziehung,

 - das materielle Verfahren zur Einschließung in einer Zelle,

 - die Möglichkeit der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen.

 Die in vorliegendem Gesetz erwähnten Rechte, die mit der Freiheitsentziehung einhergehen, werden jeder Person, die Gegenstand einer administrativen Festnahme ist, entweder mündlich oder schriftlich in einer Sprache mitgeteilt, die sie versteht, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo der Verwaltungspolizeioffizier die Freiheitsentziehung vornimmt oder bestätigt.

 Diese Notifizierung wird schriftlich im Register der Freiheitsentziehungen bestätigt. Die Rechte der festgenommenen Personen können kollektiv mitgeteilt werden, unter der Voraus­setzung, dass dieses Verfahren als solches im Register vermerkt wird.]

*[Art. 33ter eingefügt durch Art. 56 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*quater*** - Jede Person, die Gegenstand einer administrativen Festnahme ist, kann verlangen, dass eine Person, zu der sie Vertrauen hat, verständigt wird.

 Wenn der Verwaltungspolizeioffizier ernsthafte Gründe zur Annahme hat, dass die Verständigung einer dritten Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit sich bringt, kann er entscheiden, diesem Antrag nicht stattzugeben; er vermerkt die Gründe dieser Entscheidung im Register der Freiheitsentziehungen.

 Wenn die Person, der die Freiheit entzogen wird, minderjährig ist, wird die mit ihrer Aufsicht betraute Person von Amts wegen darüber verständigt.]

*[Art. 33quater eingefügt durch Art. 57 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*quinquies*** - Jede Person, die Gegenstand einer administrativen Festnahme ist, hat das Recht auf medizinischen Beistand.

 Unbeschadet des in Absatz 1 vorgesehenen Rechts hat jede Person, die Gegenstand einer administrativen Festnahme ist, das subsidiäre Recht auf eine Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten des Betreffenden.]

*[Art. 33quinquies eingefügt durch Art. 58 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*sexies*** - Jede Person, die Gegenstand einer Freiheitsentziehung ist, hat während der gesamten Dauer ihrer Freiheitsentziehung das Recht auf ausreichend Trinkwasser, auf die Benutzung angepasster Sanitäreinrichtungen und, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, auf eine Mahlzeit.]

*[Art. 33sexies eingefügt durch Art. 59 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

 [**Art. 33*septies*** - Der König legt die Modalitäten in Bezug auf die Anrechnung der Kosten und die praktische Durchführung infolge der Anwendung von Artikel 33*quinquies* Absatz 1 und Artikel 33*sexies* fest.]

*[Art. 33septies eingefügt durch Art. 62 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

[*Abschnitt 5* - Identitätskontrolle]

*[Unterteilung Abschnitt 5 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 34** - § 1 - Polizeibeamte kontrollieren die Identität jeder Person, der die Freiheit entzogen wurde oder die [eine mit einer Verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktion belegbare Tat] begangen hat.

 Sie können ebenfalls die Identität einer Person kontrollieren, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens, aufgrund materieller Indizien oder zeitlicher und örtlicher Umstände vernünftige Gründe zur Annahme haben, dass sie gesucht wird, dass sie versucht hat, eine Straftat zu begehen, beziehungsweise sich darauf vorbereitet, eine Straftat zu begehen, oder dass sie die öffentliche Ordnung stören könnte oder gestört hat.

 § 2 - [Polizeibeamte] können nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers ebenfalls die Identität einer Person kontrollieren, die einen Ort betreten möchte, der im Sinne von Artikel 28 § 1 Nr. 3 und 4 einer Bedrohung ausgesetzt ist.

 § 3 - Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung der Beachtung der Gesetzesbestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern können die Behörden der Verwaltungspolizei im Rahmen ihrer Befugnisse Identitätskontrollen vorschreiben, die von den Polizeidiensten unter den von diesen Behörden bestimmten Umständen vorzunehmen sind.

 § 4 - Die Ausweispapiere, die Polizeibeamten ausgehändigt werden, dürfen nur während der zur Überprüfung der Identität notwendigen Zeit behalten werden und müssen dem Betreffenden unmittelbar danach zurückgegeben werden.

 Wenn die in den vorangehenden Paragraphen gemeinte Person sich weigert oder nicht imstande ist, sich auszuweisen, und auch, wenn ihre Identität zweifelhaft ist, kann sie so lange festgehalten werden, wie es zur Überprüfung ihrer Identität notwendig ist.

 Ihr muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Identität in irgendeiner Weise nachzuweisen.

 Der Betreffende darf auf keinen Fall länger als zwölf Stunden zu diesem Zweck festgehalten werden.

 [Wenn die Freiheitsentziehung im Hinblick auf die Überprüfung der Identität erfolgt, gibt der Polizeibeamte, der die Überprüfung vornimmt, dies in dem Register der Freiheitsent­ziehungen an.]

*[Art. 34 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); § 2 abgeändert durch Art. 186 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 4 Abs. 5 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007)]*

[*Abschnitt 6* - Schutz vor der öffentlichen Neugier]

*[Unterteilung Abschnitt 6 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 35** - [Mitglieder des Einsatzkaders] dürfen [Personen, denen die Freiheit entzogen wurde,] nicht unnötig der öffentlichen Neugier aussetzen.

 [Sie dürfen diese Personen nicht ohne deren Einverständnis den Fragen von oder Bildaufnahmen durch Journalisten oder Dritten, die nichts mit dem Fall zu tun haben, aussetzen beziehungsweise aussetzen lassen.]

 Sie dürfen die Identität der betreffenden Personen außer zur Benachrichtigung ihrer Verwandten nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde bekannt geben.

*[Art. 35 Abs. 1 abgeändert durch Art. 187 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999), Art. 13 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017) und Art. 21 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); Abs. 2 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]*

[*Abschnitt 7* - Berechnung der Fristen]

*[Unterteilung Abschnitt 7 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 36** - Die in den Artikeln 28, 29, 31, 32 und 34 erwähnten Fristen laufen ab dem Zeitpunkt, wo die betreffende Person […] nicht mehr die Freiheit hat, zu kommen und zu gehen.

*[Art. 36 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

[*Abschnitt 8* - Benutzung von Zwangsmitteln]

*[Unterteilung Abschnitt 8 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 37** - [Jedes Mitglied des Einsatzkaders] kann bei der Erfüllung seiner verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge Gewalt anwenden, um ein rechtmäßiges Ziel zu verfolgen, das nicht anders erreicht werden kann, wobei er die damit verbundenen Risiken zu berücksichtigen hat.

 Jegliche Gewaltanwendung muss berechtigt sein und im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

 Jeglicher Gewaltanwendung geht eine Warnung vorauf, es sei denn, die Gewalt­anwendung würde dadurch ineffizient.

*[Art. 37 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 [**Art. 37*bis*** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 dürfen die [Mitglieder des Einsatzkaders] nur in folgenden Fällen einer Person Handschellen anlegen:

1. bei der Überführung, der Herausnahme und der Bewachung von Gefangenen,

2. bei der Bewachung [einer Person, die Gegenstand einer gerichtlichen Freiheitsentziehung oder administrativen Festnahme ist], wenn es durch die Umstände erforderlich wird, unter anderem aufgrund:

- [des Verhaltens des Betreffenden bei oder während der Freiheitsentziehung,]

- des Verhaltens des Betreffenden bei früheren Freiheitsentziehungen,

- der Art der begangenen Straftat,

- der Art der verursachten Störung der öffentlichen Ordnung,

- des Widerstands oder der Gewalt [gegen seine Freiheitsentziehung],

- der Fluchtgefahr,

- der Gefahr, die der Betreffende für sich selbst, für den Polizeibeamten beziehungsweise Polizeibediensteten oder für Dritte darstellt,

- des Risikos, dass der Betreffende versucht, Beweise zu vernichten oder Schaden anzurichten.]

*[Art. 37bis eingefügt durch Art. 61 des G. vom 25. April 2007 (IV) (B.S. vom 8. Mai 2007); einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 16 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 22 Buchstabe a) des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz erster Gedankenstrich ersetzt durch Art. 22 Buchstabe b) des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz fünfter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 22 Buchstabe c) des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017)]*

[**Art. 37*ter*** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 ist es Mitgliedern des Ein­satzkaders untersagt, einer minderjährigen Person Handschellen anzulegen, außer in den fol­genden Fällen:

1. bei der Überführung, der Herausnahme und der Bewachung von Minderjährigen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben oder der Begehung einer solchen verdächtigt werden,

2. bei der Bewachung eines Minderjährigen, der Gegenstand einer gerichtlichen Frei­heitsentziehung oder administrativen Festnahme ist.

In beiden Fällen dürfen einem Minderjährigen nur ausnahmsweise Handschellen ange­legt werden, wenn es durch die Umstände erforderlich wird, aufgrund:

1. des Widerstands oder der Gewalt gegen die Freiheitsentziehung,

2. der unmittelbaren Fluchtgefahr,

3. der Gefahr, die der Betreffende für sich selbst, für das Mitglied des Einsatzkaders oder für Dritte darstellt,

4. des unmittelbaren Risikos, dass der Betreffende versucht, Beweise zu vernichten.

Das Anlegen von Handschellen darf nicht länger dauern, als es aufgrund der Umstände notwendig ist, und muss immer auf die kürzestmögliche Dauer begrenzt sein. Der Minderjäh­rige darf auf keinen Fall in Handschellen bleiben, wenn die Umstände, die das Anlegen von Handschellen rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

Bei Zweifeln über die Volljährigkeit gilt die für Minderjährige anwendbare Regelung.

Jedes Anlegen von Handschellen bei einem Minderjährigen wird je nach Fall im Proto­koll oder im Register der Freiheitsentziehungen vermerkt, wobei das Anlegen von Handschel­len ausdrücklich auf der Grundlage der gesetzlichen Bedingungen mit Gründen zu versehen ist. Dieses Register wird in den in Artikel 44/11/2 erwähnten Basisdatenbanken gespeichert.]

*[Art. 37ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 16. November 2022 (B.S. vom 21. Dezember 2022)]*

 **Art. 38** - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 37 können [Mitglieder des Einsatzkaders] nur in folgenden Fällen Gebrauch von Feuerwaffen gegen Personen machen:

1. bei Notwehr im Sinne der Artikel 416 und 417 des Strafgesetzbuches,

2. gegen bewaffnete Personen oder in Richtung von Fahrzeugen, in denen sich bewaffnete Personen befinden, im Falle eines Verbrechens oder bei einem auf frischer Tat entdeckten Vergehen im Sinne von Artikel 41 der Strafprozessordnung, die mit Gewalt verübt worden sind, wenn berechtigterweise angenommen werden kann, dass diese Personen über eine schussbereite Waffe verfügen und diese gegen Personen gebrauchen werden,

3. wenn [Mitglieder des Einsatzkaders] [...] im Falle einer absoluten Notwendigkeit Personen, Posten, den Transport gefährlicher Güter oder Orte, die ihrer Obhut anvertraut worden sind, nicht anders verteidigen können.

In solchen Fällen dürfen Feuerwaffen nur nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers benutzt werden.

4. wenn [Mitglieder des Einsatzkaders] [...] im Falle einer absoluten Notwendigkeit die im Rahmen der Durchführung einer gerichtspolizeilichen Aufgabe ihrer Obhut anvertrauten Personen nicht anders verteidigen können.

In diesem Fall dürfen Feuerwaffen nur nach den Anweisungen und unter der Verantwortung eines Gerichtspolizeioffiziers benutzt werden.

Der in den Nummern 2, 3 und 4 vorgesehene Waffengebrauch erfolgt erst nach einer Warnung mit lauter Stimme oder mit irgendeinem anderen verfügbaren Mittel, einschließlich eines Warnschusses, es sei denn, der Waffengebrauch würde dadurch ineffizient.

*[Art. 38 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 17 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 1 Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 188 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 17 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 1 Nr. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 188 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 17 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 39** - [...]

*[Art. 39 aufgehoben durch Art. 189 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[*Abschnitt 9* - Protokolle]

*[Unterteilung Abschnitt 9 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

**Art. 40** - [§ 1 - Klagen und Anzeigen, die bei Mitgliedern des Einsatzkaders eingehen, Auskünfte, die Letztere erhalten haben, und Feststellungen, die sie in Bezug auf Straftaten gemacht haben, sowie Feststellungen, die die in Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders gemacht haben, wenn sie ermächtigt sind, Protokolle zu erstellen, werden in Protokollen festgehalten, die an die zuständige Gerichtsbehörde weitergeleitet werden.

Die Protokolle werden in materialisierter oder in entmaterialisierter Form erstellt.

§ 2 - Der Protokollant unterzeichnet das entmaterialisierte Protokoll anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur.

§ 3 - In Abweichung von § 2 wird ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel als elektronische Signatur verwendet:

1. wenn der Protokollant gesetzlich nicht verpflichtet ist, sich namentlich im Protokoll zu identifizieren,

2. für die Protokolle über Feststellungen, die im Rahmen der Artikel 62 und 65 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gemacht werden,

3. für bestimmte Kategorien von Protokollen über bestimmte Straftaten, die, je nach Art der Taten und Umständen der Sache, noch oder noch nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden.

Das Kollegium der Generalprokuratoren bestimmt diese Kategorien in einer Richtlinie.

Die anhand eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels unterzeichneten Protokolle werden den mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichneten Protokollen gleichgesetzt.

Der König bestimmt die Sicherheitsmaßnahmen und die technischen Mindestsicherheitsnormen, denen die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme, die das fortgeschrittene elektronische Siegel erstellen, genügen müssen, sowie die Vermerke, die in dem fortgeschrittenen elektronischen Siegel und in der qualifizierten elektronischen Signatur vorkommen.

§ 4 - Ein System zur Verwaltung des Zugriffs auf die Protokollverarbeitungssysteme wird eingeführt, damit gewährleistet wird, dass nur befugte Personen, nach Authentifizierung, über einen Zugriff auf diese Systeme oder über Schreibrechte darin verfügen.

Die Protokollverarbeitungssysteme unterliegen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Integrität dieser Systeme und der Daten der Protokolle gewährleisten.

Die elektronische oder manuelle Übermittlung der Protokolle muss fachgerecht gesichert sein.

§ 5 - Die elektronische Übermittlung entmaterialisierter Protokolle an die zuständige Gerichtsbehörde wird bevorzugt.

Der Minister der Justiz und das Kollegium der Generalprokuratoren bestimmen durch eine gemeinsame Richtlinie die Modalitäten dieser elektronischen Übermittlung und das Datum, ab dem die elektronische Übermittlung der elektronisch unterzeichneten Protokolle beginnt.]

[§ 6 - Digitale Kopien und digitale Auszüge von Protokollen werden anhand eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels unterzeichnet.]

*[Art. 40 ersetzt durch Art. 60 des G. vom 25. Mai 2018 (B.S. vom 30. Mai 2018); § 6 eingefügt durch Art. 92 des G. vom 31. Juli 2020 (II) (B.S. vom 7. August 2020)]*

[*Abschnitt 10* - Identifizierung und Legitimation]

*[Unterteilung Abschnitt 10 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 41** - [§ 1 - [Mitglieder des Einsatzkaders] im Dienst müssen unter allen Umständen identifiziert werden können.

 [Mitglieder des Einsatzkaders] in Uniform tragen ein Namensschild, das sichtbar und lesbar an einer bestimmten Stelle auf der Uniform angebracht ist.

 Für bestimmte Einsätze können der Korpschef, der Generalkommissar, der Generaldirektor oder ihre Beauftragten jedoch beschließen, das Namensschild durch eine Einsatznummer zu ersetzen.

 Außer wenn die Umstände es nicht zulassen, tragen die oder zumindest [eines der Mitglieder des Einsatzkaders], die einer Person gegenüber in Zivilkleidung auftreten, eine Armbinde, auf der sichtbar und lesbar die Einsatznummer steht, deren Inhaber sie sind.

 Außer wenn die Umstände es nicht zulassen, weisen [Mitglieder des Einsatzkaders] ihre Eigenschaft anhand der Legitimationskarte nach, deren Inhaber sie sind, wenn die Person, gegenüber der sie auftreten, darum bittet.

 Dies gilt auch, wenn [Mitglieder des Einsatzkaders] in Uniform am Wohnsitz einer Person vorstellig werden.

 [Die in Absatz 3 erwähnte Einsatznummer besteht aus fünf Ziffern die von der Erkennungsnummer des [Mitglieds des Einsatzkaders] abgeleitet sind.]

 Der König bestimmt die Modalitäten, die die Identifizierung der [Mitglieder des Einsatzkaders] unter allen Umständen ermöglichen.

 § 2 - Unbeschadet des Artikels 47*bis* § 1 Nr. 3 des Strafprozessgesetzbuches wird der Name der [Mitglieder des Einsatzkaders], wenn sie in Anwendung von § 1 unter einer Einsatznummer auftreten, nicht in den hierbei erstellten ursprünglichen Protokollen angegeben.]

*[Art. 41 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 4. April 2014 (B.S. vom 28. Mai 2014); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 5 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 6 abgeändert durch Art. 18 Nr. 4 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 7 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016) und abgeändert durch Art. 18 Nr. 5 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 8 abgeändert durch Art. 18 Nr. 6 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 2 abgeändert durch Art. 18 Nr. 7 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

[*Abschnitt 11* - Beistand bei der Erfüllung der Aufträge und Hilfeleistung]

*[Unterteilung Abschnitt 11 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 42** - [§ 1] - [Jedes Mitglied des Einsatzkaders kann, wenn es] bei der Ausübung seiner Aufgabe in Gefahr gebracht wird oder wenn Personen in Gefahr sind, Hilfe oder Beistand der an Ort und Stelle anwesenden Personen anfordern. Im Falle einer absoluten Notwendigkeit kann er auch die Hilfe oder den Beistand jeder anderen nützlichen Person anfordern.

Die angeforderte Hilfe oder der angeforderte Beistand darf die Person, die die Hilfe beziehungsweise den Beistand leistet, nicht in Gefahr bringen.

[§ 2 - Ein Gerichtspolizeioffizier der Vermisstenzelle der Föderalen Polizei kann im Rahmen seines Auftrags zur Hilfeleistung für Personen in Gefahr und zur Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als Besorgnis erregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist, Daten über die elektronische Kommunikation in Bezug auf die vermisste Person anfordern.

Nur die Daten zur Identifizierung des Nutzers oder Teilnehmers und der Kommunikationsmittel und die Daten in Bezug auf Zugang und Verbindung der Endeinrichtung zum Netz und Dienst und in Bezug auf den Standort dieser Ausrüstung, einschließlich des Netzabschlusspunkts, in Bezug auf die vermisste Person, die während achtundvierzig Stunden vor Anforderung der Daten gespeichert wurden, werden übermittelt.

Die Anforderung wird von dem in Absatz 1 erwähnten Gerichtspolizeioffizier gerichtet an:

- den Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes, oder

- jegliche Person, die auf belgischem Staatsgebiet auf irgendeine Weise einen Dienst bereitstellt oder anbietet, der in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht oder durch den Nutzer dazu ermächtigt werden, über ein elektronisches Kommunikationsnetz Informationen zu erhalten, zu empfangen oder zu verbreiten. Hierzu zählen auch Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste.

§ 3 ­ Die Vermisstenzelle setzt das Kontrollorgan spätestens binnen achtundvierzig Stunden nach der Anforderung von der Anforderung und ihrer Begründung in Kenntnis.

Wenn das Kontrollorgan der Meinung ist, dass die Voraussetzungen zur Ausführung dieser Anforderung nicht erfüllt sind, ordnet es mit entsprechender Begründung an, dass die auf diese Weise erhaltenen Daten nicht genutzt werden dürfen und die Daten gelöscht werden müssen.

Das Kontrollorgan notifiziert der Vermisstenzelle diese mit Gründen versehene Entscheidung so schnell wie möglich.]

*[Art. 42 § 1 (frühere Absätze 1 und 2) nummeriert durch Art. 28 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 20. Juli 2022 (B.S. vom 8. August 2022)]*

 **Art. 43** - [Mitglieder des Einsatzkaders] leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufträge jederzeit gegenseitig Beistand und sorgen für eine effiziente Zusammenarbeit.

 [...]

 Wenn Personen unmittelbar gefährdet sind, kann jeder Verwaltungspolizeioffizier eines bestimmten Polizeidienstes den Beistand anderer zuständiger [Mitglieder des Einsatzkaders] anfordern, wenn seine Mittel sich als unzureichend erweisen.

 Ein angeforderter Polizeidienst setzt die Behörde, der er untersteht, so schnell wie möglich davon in Kenntnis.

*[Art. 43 Abs. 1 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 17 des G. vom 17. November 1998 (B.S. vom 11. Dezember 1998); neuer Absatz 2 abgeändert durch Art. 20 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 44** - Die Polizeidienste helfen, wenn sie dem Gesetz gemäß zu diesem Zweck angefordert werden.

 Sie können ebenfalls beauftragt werden, richterliche Befehle zuzustellen und auszuführen.

 Wenn Polizeidienste angefordert werden, um Gerichtspolizeioffizieren und ministeriellen Amtsträgern zu helfen, stehen sie ihnen bei, um sie vor Gewalttaten und Tätlichkeiten zu schützen, die gegen sie verübt werden könnten, oder um ihnen zu ermöglichen, die Schwierig­keiten, die sie an der Erfüllung ihrer Aufträge hindern könnten, zu beseitigen.

[[...]

*[Früherer Unterabschnitt 3 mit den früheren Artikeln 44/1 bis 44/11 eingefügt durch Art. 191 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [...]]

[[*Abschnitt 12*] - Informationsverwaltung]

*[Frühere Unterteilung Abschnitt 1bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und umnummeriert zu Abschnitt 12 durch Art. 24 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Regeln für die Informationsverwaltung]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/1** - § 1 - Die Polizeidienste können im Rahmen der Erfüllung ihrer in [Kapitel 3] Abschnitt 1 erwähnten Aufträge [und gemäß den in Artikel 27 des Datenschutzgesetzes festgelegten Zwecken] Informationen und personenbezogene Daten verarbeiten, sofern diese Informationen und Daten angesichts der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke, für die sie erhoben und später verarbeitet werden, angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind.

§ 2 - [Bei der Erfüllung ihrer Aufträge können die Polizeidienste die in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes erwähnten besonderen Kategorien personenbezogener Daten zur Ergänzung oder Unterstützung anderer in Artikel 44/5 erwähnter Datenkategorienverarbeiten.

Zusätzlich zu der in Absatz 1 erwähnten Bedingung gilt Folgendes:

1. Biometrische Daten werden nur zum Zweck der sicheren Identifizierung der in Artikel 44/5 § 1 Nr. 2 bis 7 und § 3 Nr. 1 bis 6 erwähnten betreffenden Person verarbeitet. Biometrische Daten von Personen, die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 7 bis 9 und § 4 erwähnt sind, werden nur auf der Grundlage der Zustimmung der betreffenden Person oder falls sie von der betreffenden Person offensichtlich bekannt gemacht worden sind, oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betreffenden Person oder einer anderen natürlichen Person verarbeitet. Hat eine Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung der betreffenden Personen, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen zur Folge, so zieht der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Auftragsverarbeiter das Kontrollorgan zu Rate.

2. Daten in Bezug auf die Gesundheit werden nur zu dem Zweck verarbeitet, den Kontext, in dem sich die betreffende Person befindet, zu verstehen und die Sicherheit aller Personen, die im Rahmen eines Polizeieinsatzes mit den betreffenden Personen in Kontakt kommen könnten, zu gewährleisten und ihre Gesundheit zu schützen. Wenn Gesundheitsdaten verarbeitet werden, wird vermerkt, ob diese Daten von Fachkräften der Gesundheitspflege stammen. Die in vorliegendem Artikel erwähnte Verarbeitung von Gesundheitsdaten hat nie zur Folge, dass die Betreffenden gezwungen werden, sich ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

3. Die Verarbeitung genetischer Daten betrifft nur die Erfassung genetischer Daten und die Registrierung administrativer Vermerke im Zusammenhang mit dem genetischen Profil, mit Ausnahme des Vergleichs genetischer Profile oder der Identifizierung der DNA-Codenummer, und erfolgt im Rahmen der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge und der Anwendung der Rechtsvorschriften über den Zivilschutz.

Bei den in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten folgende Vorkehrungen für den Schutz personenbezogener Daten:

1. Die Kategorien von Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls vom Auftragsverarbeiter bestimmt, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten beschrieben werden muss.

2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter muss die Liste der Kategorien von Personen, die somit für die Verarbeitung der in vorliegendem Paragraphen erwähnten Daten bestimmt worden sind, zur Verfügung des zuständigen Kontrollorgans halten.

3. Die bestimmten Personen sind durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

4. Es wird eine klare Unterscheidung zwischen den in Artikel 44/5 erwähnten Personenkategorien getroffen.

5. Geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen werden ergriffen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung oder jeder anderen nicht erlaubten Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

6. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen legen in ihrer Datenschutzpolitik die Maßnahmen dar, die zum Schutz der Verarbeitung dieser Datenkategorien und zur Gewährleistung der Qualität der verarbeiteten Daten zu ergreifen sind, insbesondere in Bezug auf die Aspekte, die mit der Beurteilung der Richtigkeit, der Vollständigkeit, der Zuverlässigkeit und des Aktualitätsgrads der Daten zusammenhängen. Die zuständigen Datenschutzbeauftragten sorgen dafür, dass diese Politik befolgt wird.

 Der König kann andere geeignete zusätzliche Vorkehrungen vorsehen.]

 § 3 - Wenn die Polizeidienste im Rahmen der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge personenbezogene Daten und Informationen erhalten, die für die Erfüllung von gerichtspolizeilichen Aufträgen von Bedeutung sind, informieren sie die zuständigen Gerichtsbehörden unverzüglich, vorbehaltlos und mit schriftlicher Bestätigung darüber.

 § 4 - Wenn die Polizeidienste im Rahmen der Erfüllung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge personenbezogene Daten und Informationen erhalten, die für die Erfüllung von verwaltungspolizeilichen Aufträgen von Bedeutung sind und zu verwaltungspolizeilichen Beschlüssen führen können, informieren sie unbeschadet der Maßnahmen, die im Fall einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für den Personenschutz, die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit notwendig sind, die zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei unverzüglich, vorbehaltlos und mit schriftlicher Bestätigung darüber, außer wenn dies die Erhebung der öffentlichen Klage beeinträchtigen kann.]

*[Neuer Artikel 44/1 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018) und Art. 4 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/2** - [§ 1] - Wenn die Polizeidienste zur Erfüllung der verwaltungspolizeilichen und gerichtspolizeilichen Aufträge die in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen so strukturieren müssen, dass sie direkt wieder aufgefunden werden können, werden diese in einer operativen polizeilichen Datenbank, die zu einer der in Absatz 2 erwähnten Kategorien von Datenbanken gehört, gemäß den jeweiligen Zwecken der Kategorien von Datenbanken verarbeitet.

 Die Kategorien von operativen polizeilichen Datenbanken sind folgende:

 1. Allgemeine Nationale Datenbank, nachstehend "AND" genannt,

 2. Basisdatenbanken,

 3. besondere Datenbanken.

 Die in Absatz 1 erwähnten Zwecke werden jeweils in den Artikeln 44/7, 44/11/2 § 1 und 44/11/3 § 2 festgelegt.]

 [§ 2 - Falls die gemeinsame Ausübung der Aufträge zur Verhütung und Überwachung des Terrorismus im Sinne von Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe *b)* des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste oder des Extremismus im Sinne von Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe *c)* desselben Gesetzes, wenn er zu Terrorismus führen kann, durch alle oder einen Teil der Behörden, Organe, Einrichtungen, Dienste und Direktio­nen oder den Ausschuss, die in Artikel 44/11/3*ter* erwähnt sind, im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Befugnisse, verlangt, dass sie die personenbezogenen Daten und Informationen über besagte Aufträge so strukturieren, dass sie direkt wieder aufgefunden werden können, werden diese personenbezogenen Daten und Informationen in einer oder mehreren gemeinsa­men Datenbanken verarbeitet.

 Die Bedingungen für die Einrichtung der gemeinsamen Datenbanken und für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen in diesen Datenbanken werden in Artikel 44/11/3*bis* festgelegt.

 Artikel 139 Absatz 2 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf die gemeinsamen Datenbanken.]

 [§ 3 - Wenn im Rahmen der Erfüllung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge technische Hilfsmittel eingesetzt werden, um personenbezogene Daten und Informationen technischer Art automatisch zu erfassen und diese so strukturiert sind, dass sie direkt abgefragt werden können, werden diese Daten in einer technischen Datenbank verarbeitet.

 Eine technische Datenbank wird eingerichtet infolge des Einsatzes:

 1. von intelligenten Kameras für die automatische Nummernschilderkennung,

 2. von intelligenten Systemen für die automatische Nummernschilderkennung.

 Unter intelligenten Systemen für die automatische Nummernschilderkennung versteht man eine intelligente Software, die eine automatische Verarbeitung der mit Kameras aufgezeichneten Bilder ermöglicht, um die Nummernschilddaten auf der Grundlage bestimmter vorab festgelegter Kriterien auszulesen.

 Eine technische Datenbank kann sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene eingerichtet werden.

 Die Bedingungen für die Einrichtung dieses Typs von Datenbanken und die Bedingungen für die Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten und Informationen werden in den Artikeln 44/11/3*sexies* bis 44/11/3*decies* festgelegt.]

*[Neuer Artikel 44/2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 nummeriert durch Art. 7 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016); § 2 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016); § 3 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

Unterabschnitt 2 *-*[...]

*[Frühere Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); Überschrift von Unterabschnitt 2 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/3** - § 1 - Die Verarbeitung der in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung in den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken, erfolgt gemäß [dem Datenschutzgesetz] und unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955.

 Diese personenbezogenen Daten und die in Artikel 44/2 erwähnten Informationen stehen in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Verarbeitung.

 [...]

 [§ 1/1 - [...]]

 § 2 - [...]]

*[Neuer Artikel 44/3 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 3 bis 8 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1/1 eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016) und aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 aufgehoben durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[**Art. 44/4** - [§ 1 - In Bezug auf die Verwaltungspolizei ist der Verantwortliche für die Verarbeitung der in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen, einschließlich der Daten und Informationen, die in den in Artikel 44/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Datenbanken enthalten sind, der Minister des Innern.

In Bezug auf die Gerichtspolizei ist der Verantwortliche für die Verarbeitung der in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen, einschließlich der Daten und Informationen, die in den in Artikel 44/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Datenbanken enthalten sind, der Minister der Justiz.

In Bezug auf die in Artikel 44/2 § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Datenbanken sind die für die Verarbeitung Verantwortlichen die Korpschefs, der Generalkommissar, die Generaldirektoren oder die Direktoren, die Ziele und Mittel in Bezug auf diese besonderen Datenbanken festgelegt haben.

§ 2 - Der Minister des Innern und der Minister der Justiz bestimmen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden, anhand verbindlicher Richtlinien die Maßnahmen, die notwendig sind, um die Verwaltung, die Sicherheit, darunter die Aspekte hinsichtlich der Zuverlässigkeit, der Vertraulichkeit, der Verfügbarkeit, der Rückverfolgbarkeit und der Integrität der personenbezogenen Daten und Informationen, die in den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken verarbeitet werden, zu gewährleisten.

In den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken werden zumindest die folgenden Verarbeitungsvorgänge protokolliert: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Archivierung, Verknüpfung und Löschung.

Die Protokolldateien über Abfragen und Offenlegungen ermöglichen es:

1. Begründung, Datum und Uhrzeit dieser Verarbeitungen festzustellen,

2. die Kategorien von Personen, die personenbezogene Daten abgefragt haben, festzustellen und die Person, die diese Daten abgefragt hat, zu identifizieren,

3. festzustellen, durch welche Systeme diese Daten offengelegt worden sind,

4. die Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten und, falls möglich, die Identität des Empfängers solcher personenbezogenen Daten festzustellen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme des Kontrollorgans andere Verarbeitungen, für die diese Protokolldateien erstellt werden, festlegen.

Geeignete Maßnahmen werden ergriffen, um die Sicherheit der Protokolldateien zu gewährleisten und insbesondere jede nicht erlaubte Verarbeitung zu verhindern und die Integrität der verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

Die Verfahren für den Zugriff auf die Protokolldateien gewährleisten die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Zugriffs auf Protokolldaten, um die in Artikel 56 § 2 des Datenschutzgesetzes erwähnten Zwecke zu erreichen.

Diese Verfahren unterliegen der Stellungnahme des Kontrollorgans.

Die Korpschefs für die lokale Polizei und der Generalkommissar, die Generaldirektoren und die Direktoren für die föderale Polizei bieten Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Richtlinien hinsichtlich der in Artikel 44/2 §§ 1 und 3 erwähnten Datenbanken.

Der rechtlich oder tatsächlich bestimmte Verwalter bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Richtlinien hinsichtlich der in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Datenbanken.

§ 3 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden bestimmen der Minister des Innern und der Minister der Justiz, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, anhand einer allgemeinen und verbindlichen Richtlinie, die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, die Regeln für den Zugriff der Mitglieder der Polizeidienste auf die in Artikel 44/2 §§ 1 und 3 erwähnten Datenbanken.

§ 4 - Der Minister des Innern und der Minister der Justiz bestimmen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, anhand einer allgemeinen und verbindlichen Richtlinie, die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, die Modalitäten in Bezug auf die Verknüpfung der in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken miteinander oder mit anderen Datenbanken, auf die die Polizeidienste durch oder aufgrund des Gesetzes oder Belgien bindender internationaler Verträge Zugriff haben.

Diese Richtlinien bestimmen auf der Grundlage ihrer Angemessenheit und Sachdienlichkeit sowie der Tatsache, dass sie nicht übertrieben sind, zumindest die Kategorien von Datenbanken, die miteinander verknüpft werden können, die Modalitäten der Verknüpfung und die Regeln für den Zugriff der Mitglieder der Polizeidienste in Bezug auf das Bestehen sachdienlicher Informationen in diesen miteinander verknüpften Datenbanken oder gegebenenfalls in Bezug auf die Daten selbst sowie auf die sich daraus ergebenen Verarbeitungen.

§ 5 - Die in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Zugriffsprofile und -modalitäten werden festgelegt, insbesondere auf der Grundlage:

1. des Informationsbedarfs, einschließlich der Notwendigkeit, die verarbeiteten Daten abzugleichen oder zu koordinieren,

2. der gesetzlichen Zwecke jeder Datenbank,

3. der verschiedenen Kategorien von Personen, die in Artikel 44/5 erwähnt sind,

4. der Beurteilung der Daten,

5. des Validierungsstatus der verarbeiteten Daten.

Die in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Zugriffe müssen ursprünglich oder standardmäßig so gestaltet sein, dass die beurteilten und validierten Daten deutlich sichtbar sind und vorrangig genutzt werden können.

Die Zugangsprofile und die Kenndaten der Personen, die einen Zugriff haben, werden zur Verfügung des Kontrollorgans gehalten.

§ 6 - Der Minister des Innern und der Minister der Justiz bestimmen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, anhand einer allgemeinen und verbindlichen Richtlinie, die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, die angemessenen, sachdienlichen und nicht übertriebenen Maßnahmen in Bezug auf die Verknüpfung oder die Korrelation zwischen den in Artikel 44/2 § 3 erwähnten technischen Datenbanken und den in Artikel 44/2 §§ 1 und 2 erwähnten Datenbanken oder anderen Datenbanken, auf die die Polizeidienste durch oder aufgrund des Gesetzes oder Belgien bindender internationaler Verträge Zugriff haben.

 Diese Richtlinie berücksichtigt die Kriterien Zeit, Raum und Häufigkeit der Verknüpfungen oder Korrelationen. Sie bestimmt mindestens die Behörde, die solche Maßnahmen bewilligt, und die Datenbanken, die miteinander verknüpft werden können.]]

*[Neuer Artikel 44/4 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und ersetzt durch Art. 7 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 3 - Kategorien von personenbezogenen Daten, die in der AND und in den Basisdatenbanken gespeichert werden]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/5** - § 1 - Die personenbezogenen Daten, die zu verwaltungspolizeilichen Zwecken in den in [Artikel 44/2 § 1] Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Datenbanken verarbeitet werden, sind folgende:

1. Kontaktdaten der Vertreter von Vereinigungen, die Letztere freiwillig mitteilen oder die öffentlich verfügbar sind, um die Bewältigung von Ereignissen zu ermöglichen,

2. Daten in Bezug auf Personen, die von verwaltungspolizeilichen Phänomenen betroffen sind, das heißt von allen Problemen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen und angepasste verwaltungspolizeiliche Maßnahmen notwendig machen, weil sie gleicher Art sind und wiederkehren, von denselben Personen begangen werden oder gegen dieselben Kategorien von Opfern oder Orten gerichtet sind,

3. Daten in Bezug auf Mitglieder einer nationalen oder internationalen Gruppierung, die die in Artikel 14 erwähnte öffentliche Ordnung stören könnten,

4. Daten in Bezug auf Personen, die zu schützenden Personen oder beweglichen und unbeweglichen Gütern Schaden zufügen könnten, und Daten in Bezug auf Personen, die deren Zielscheibe sein könnten,

5. Daten in Bezug auf die in den Artikeln 18 bis 21 erwähnten Personen,

6. Daten in Bezug auf Personen, die wegen einer im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung begangenen strafbaren Handlung gerichtspolizeilich registriert sind,

[7. Daten in Bezug auf Personen, denen gegenüber eine von einer zuständigen Verwaltungsbehörde getroffene administrative Maßnahme ergriffen wird und mit deren Überwachung die Polizeidienste durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz beauftragt sind.]

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Daten umfassen ebenfalls die im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeiteten Daten.

§ 2 - Die Liste der in § 1 Nr. 2 erwähnten Phänomene und der in § 1 Nr. 3 erwähnten Gruppierungen wird mindestens jährlich vom Minister des Innern erstellt, auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der föderalen Polizei, des Koordinierungsorgans für die Bedrohungsanalyse und der Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

§ 3 - Die personenbezogenen Daten, die zu gerichtspolizeilichen Zwecken in den in [Artikel 44/2 § 1] Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Datenbanken verarbeitet werden, sind folgende:

1. Daten in Bezug auf Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, und Daten in Bezug auf verurteilte Personen,

2. Daten in Bezug auf Urheber eines von der Polizei festgestellten und verwaltungsrechtlich geahndeten Verstoßes und Daten in Bezug auf Personen, die eines solchen Verstoßes verdächtigt werden,

3. Daten in Bezug auf Personen, die auf verdächtige Weise gestorben sind,

4. Daten in Bezug auf vermisste Personen,

5. Daten in Bezug auf flüchtige Personen oder Personen, die einen Fluchtversuch unternommen haben,

6. Daten in Bezug auf Strafvollstreckungen und Vollstreckungsmodalitäten,

7. Daten in Bezug auf Zeugen einer Straftat,

8. [Daten in Bezug auf die in den Artikeln 47*novies*/1 § 1, 47*decies* § 1 und 102 Nr. 1 bis 3 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Personen,]

9. Daten in Bezug auf Opfer einer Straftat.

§ 4 - Die personenbezogenen Daten, die zu gerichtspolizeilichen Zwecken in den in [Artikel 44/2 § 1] Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Datenbanken verarbeitet werden, sind zudem:

1. Daten in Bezug auf Personen, die als Zivilpartei aufgetreten sind, oder Daten in Bezug auf Geschädigte,

2. Daten in Bezug auf Personen, die für eine Straftat zivilrechtlich haftbar sind.

§ 5 - Die in den Paragraphen 3 und 4 erwähnten Daten umfassen ebenfalls die im Rahmen der internationalen gerichtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeiteten Daten.

 § 6 - Wenn die Polizei von Amts wegen von der betreffenden Person oder ihrem Rechtsanwalt in Anwendung von Artikel 646 des Strafprozessgesetzbuches oder in irgendeiner anderen Weise Kenntnis davon erhält, dass die Daten [nicht mehr korrekt sind oder] nicht mehr den Bedingungen entsprechen, um im Rahmen der Paragraphen 1, 3 oder 4 verarbeitet zu werden, werden diese Daten auf den neuesten Stand gebracht.]

 [§ 7 - Unter spezifischen Umständen können die in § 4 erwähnten Daten zudem in der AND verarbeitet werden.]

*[Neuer Artikel 44/5 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016); § 1 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Art. 8 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016); § 3 einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 4 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016); § 6 abgeändert durch Art. 8 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 7 eingefügt durch Art. 8 Nr. 4 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 4 - [...]]

*[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); Überschrift von Unterabschnitt 4 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/6** - [...]]

*[Neuer Artikel 44/6 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 5 - AND]

*[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/7** - Die AND ist die polizeiliche Datenbank, die die in Artikel 44/5 erwähnten Daten und die Informationen enthält, die alle Polizeidienste zur Erfüllung ihrer Aufträge benötigen, und die Folgendes ermöglicht:

 1. Identifizierung der in Artikel 44/5 §§ 1 und 3 erwähnten Personen,

 2. Identifizierung der Personen, die Zugriff auf die AND haben,

 3. Koordinierung und Verknüpfung der polizeilichen personenbezogenen Daten und Informationen,

 4. Überprüfung der verwaltungspolizeilichen und der gerichtspolizeilichen Vorgeschichte auf nationaler Ebene,

 5. Unterstützung bei den von den Polizeidiensten durchgeführten Kontrollen durch Angabe der Maßnahmen, die entweder auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei oder der Gerichtspolizei oder auf der Grundlage einer vorliegenden verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Vorgeschichte zu treffen sind,

 6. Festlegung und Umsetzung der Polizei- und Sicherheitspolitik.

 Für die Speicherung der in Artikel 44/5 § 3 Nr. 1 erwähnten Daten in Bezug auf Minderjährige, die jünger als vierzehn Jahre sind, in der AND ist die Erlaubnis des zuständigen Magistrats erforderlich.

 Die Polizeidienste übermitteln der AND von Amts wegen die in Absatz 1 erwähnten Daten und Informationen.]

*[Neuer Artikel 44/7 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/8** - In Abweichung von Artikel 44/7 Absatz 3 wird die Pflicht zur Speisung der AND hinausgeschoben, wenn und solange der zuständige Magistrat in Übereinstimmung mit dem Föderalprokurator der Meinung ist, dass diese Speisung die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Sicherheit einer Person beeinträchtigen kann. Gegebenenfalls kann der Föderalprokurator die Modalitäten der Abweichung bestimmen.

 Der Föderalprokurator überprüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit, die Hinausschiebung der Speisung der AND aufrechtzuerhalten.]

*[Neuer Artikel 44/8 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

[**Art. 44/9** - § 1 - Die in Artikel 44/5 § 1 erwähnten personenbezogenen Daten, die zu verwaltungspolizeilichen Zwecken in der AND verarbeitet werden, werden archiviert, wenn sie unangemessen, nicht sachdienlich oder übertrieben sind, und auf jeden Fall:

1. für die in [Artikel 44/5 § 1 Nr. 1 und 7] erwähnten personenbezogenen Daten, drei Jahre nach der letzten Speicherung,

2. für die in Artikel 44/5 § 1 Nr. 2 bis 6 erwähnten personenbezogenen Daten, fünf Jahre nach der letzten Speicherung.

Die in Artikel 44/5 § 1 Nr. [2 bis 7] erwähnten Daten werden nicht archiviert, solange:

*a)* eine Maßnahme auf der Grundlage einer Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu treffen ist oder

*b)* Daten in Bezug auf die betreffende Person, die auf der Grundlage von Artikel 44/5 § 3 Nr. 1, 2 oder 6 in der AND verarbeitet werden, nicht in Anwendung von § 2 Buchstabe *a)* Nr. 2 archiviert worden sind.

§ 2 - Die in Artikel 44/5 § 3 erwähnten personenbezogenen Daten, die zu gerichtspolizeilichen Zwecken in der AND verarbeitet werden, werden archiviert, wenn sie unangemessen, nicht sachdienlich oder übertrieben sind, und auf jeden Fall:

*a)* für die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 1, 2 und 6 [und § 4 Nr. 2] erwähnten Personen:

1. ein Jahr nach der Speicherung der Tat, wenn es sich um eine als Übertretung qualifizierte Tat handelt,

2. zehn Jahre nach der Speicherung der Tat, wenn es sich um eine als Vergehen qualifizierte Tat handelt, und dreißig Jahre nach der Speicherung der Tat, wenn es sich um eine als Verbrechen qualifizierte Tat handelt.

Wenn von derselben Person eine neue Tat begangen wird, obwohl die Frist für die Archivierung der vorherigen Tat oder einer der vorherigen Taten noch nicht erreicht ist, findet die in Absatz 1 aufgeführte Regel Anwendung auf jede begangene Tat und findet die Archivierung der personenbezogenen Daten für alle Taten statt, wenn die Fristen für alle Taten erreicht worden sind.

Wenn eine in Artikel 44/5 § 3 Nr. 1, 2 und 6 erwähnte Person, die unter die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Bestimmungen fällt, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gegenstand einer effektiven Gefängnisstrafe, einer Überantwortung an die Regierung oder einer Internierung ist, wird die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Aufbewahrungsfrist für die Dauer der Strafe beziehungsweise Maßnahme ausgesetzt.

Die in Artikel 44/5 § 3 erwähnten Daten werden nicht archiviert, solange:

- eine Maßnahme auf der Grundlage einer Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu treffen ist oder

- eine Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung im Sinne von Artikel 28*bis* beziehungsweise 55 des Strafprozessgesetzbuches läuft, für die die Polizei mit Ermittlungsaufgaben betraut worden ist, und Letztere nicht vom zuständigen Magistrat über das Ende dieser Ermittlung beziehungsweise gerichtlichen Untersuchung informiert worden ist,

*b)* für die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 4 erwähnten Personen, fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, wo die Person wiedergefunden worden ist,

*c)* für die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 5 erwähnten Personen, zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, wo [der Person erneut die Freiheit entzogen worden ist], oder ab dem Fluchtversuch,

*d)* für die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 7 bis 9 [und § 4 Nr. 1] erwähnten Personen, zehn Jahre ab der Speicherung der letzten Straftat, deren Zeuge oder Opfer sie sind, wobei die Daten nicht archiviert werden, solange:

- eine Maßnahme auf der Grundlage einer Entscheidung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu treffen ist oder

- eine Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung im Sinne von Artikel 28*bis* beziehungsweise 55 des Strafprozessgesetzbuches läuft, für die die Polizei mit Ermittlungsaufgaben betraut worden ist, und Letztere nicht vom zuständigen Magistrat über das Ende dieser Ermittlung beziehungsweise gerichtlichen Untersuchung informiert worden ist.

Die Daten in Bezug auf die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 3 erwähnten Personen können nicht archiviert werden, solange eine Untersuchung läuft.

 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe *a)* bis *d)* werden die Daten in Bezug auf die in Artikel 44/5 § 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Personen auf jeden Fall fünf Jahre nach der Speicherung der letzten Information über eine Straftat archiviert, wenn diese zeitlich oder räumlich nicht zugeordnet ist.]

 [§ 3 - Alle Verarbeitungen, die in der AND durchgeführt werden, bilden den Gegenstand einer Protokollierung, die während dreißig Jahren ab der in der AND durchgeführten Verarbeitung aufbewahrt wird.]

*[Neuer Artikel 44/9 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 Abs. 1 Buchstabe a) einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 Abs. 1 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 23 des G. vom 31. Oktober 2017 (B.S. vom 29. November 2017); § 2 Abs. 1 Buchstabe d) einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 10 Nr. 4 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 eingefügt durch Art. 10 Nr. 5 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/10** - § 1 - Die personenbezogenen Daten und die Informationen, die zu verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Zwecken in der AND verarbeitet werden, werden dreißig Jahre lang archiviert.

 Nach Ablauf dieser Frist werden die personenbezogenen Daten und die Informationen unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 gelöscht.

 [Alle Verarbeitungen, die im Archiv der AND durchgeführt werden, bilden den Gegenstand einer Protokollierung, die während dreißig Jahren ab der im Archiv der AND durchgeführten Verarbeitung aufbewahrt wird.]

 § 2 - Das Archiv der AND kann zu folgenden Zwecke eingeschränkt eingesehen werden:

 1. Kenntnisnahme und Auswertung der verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Vorgeschichte im Rahmen von Untersuchungen bezüglich eines Verbrechens,

 2. Unterstützung im Rahmen von Untersuchungen bei der Identifizierung anhand der Fingerabdrücke der in Artikel 44/5 § 3 Nr. 1 erwähnten Personen,

 3. Unterstützung bei der Festlegung und der Umsetzung der Polizei- und Sicherheitspolitik,

 4. auf der Grundlage eines schriftlichen Ersuchens des Ministers des Innern, Verteidigung der Polizeidienste vor Gericht und Verfolgung der Revisionsverfahren, bei denen Daten aus der AND betroffen sind.

 Das Ergebnis der Nutzung des Archivs der AND für den in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Zweck wird anonymisiert.]

*[Neuer Artikel 44/10 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11** - § 1 - Die AND wird von einer Direktion [der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information] der föderalen Polizei entwickelt und verwaltet.

 […]

 Diese Direktion wird von einem Direktor geleitet, dem ein beigeordneter Direktor beisteht. Einer der beiden ist Mitglied der föderalen Polizei und der andere gehört der lokalen Polizei an.

 Der König legt die Modalitäten ihrer Bestellung fest.

 § 2 - Die mit der Verwaltung der AND beauftragten Polizeibeamten werden vom König nach Stellungnahme [des Kontrollorgans] bestellt.

 Diese Polizeibeamten können nur auf Initiative des zuständigen Ministers oder mit seinem Einverständnis und nach Stellungnahme dieses Kontrollorgans ernannt werden, einer Stelle zugewiesen werden oder eine Neuzuweisung erhalten. Der König bestimmt die Modalitäten dafür.

 Ein Disziplinarverfahren gegen diese Polizeibeamten für Taten, die während der Dauer ihrer Bestellung begangen worden sind, kann nur mit dem Einverständnis des Ministers des Innern oder auf dessen Befehl eingeleitet werden.

 Die Stellungnahme des Kontrollorgans wird für Disziplinarverfahren eingeholt, die nicht vom Minister angeordnet worden sind.]

*[Neuer Artikel 44/11 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 31. März 2014); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 40 Nr. 2 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 31. März 2014); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 12 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/1** - Jedes Mitglied der Polizeidienste, das entweder wissentlich und willentlich personenbezogene Daten oder Informationen, die für die Erhebung der öffentlichen Klage von Bedeutung sind, oder personenbezogene Daten oder verwaltungspolizeiliche Informationen, die zu Maßnahmen führen können, die für den Schutz der Personen, die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit unverzichtbar sind, zurückhält oder es wissentlich und willentlich unterlässt, die AND gemäß Artikel 44/7 zu speisen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis sechs Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig bis fünfhundert EUR oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

 Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf diese Straftat.]

*[Art. 44/11/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

[Unterabschnitt 6 - Basisdatenbanken]

*[Unterteilung Unterabschnitt 6 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/11/2** - § 1 - Die Basisdatenbanken sind die polizeilichen Datenbanken, die zugunsten der gesamten integrierten Polizei eingerichtet werden, mit dem Zweck, die verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu erfüllen, indem die darin enthaltenen personenbezogenen Daten und Informationen genutzt werden und die zuständigen Behörden über die Erfüllung dieser Aufträge informiert werden.

Diese Datenbanken werden von der in Artikel 44/11 § 1 Absatz 1 erwähnten Direktion [der Generaldirektion des Ressourcenmanagements und der Information] der föderalen Polizei entwickelt [und verwaltet].

[…]

§ 2 - [Die Daten in Bezug auf die verwaltungspolizeilichen Aufträge sind während fünf Jahren ab dem Tag der Speicherung zugänglich.

Die Daten in Bezug auf die gerichtspolizeilichen Aufträge sind während fünfzehn Jahren ab dem Tag der Speicherung zugänglich.]

§ 3 - Nach Ablauf des in [§ 2 Absatz 2] erwähnten Zeitraums von fünfzehn Jahren sind die personenbezogenen Daten und Informationen, die sich nur auf die gerichtspolizeilichen Aufträge beziehen, einsehbar:

1. während eines neuen Zeitraums von fünfzehn Jahren, und zwar ausschließlich anhand des Aktenzeichens des Protokolls, der Nummer des Informationsberichts oder der Aktennummer,

2. während eines neuen Zeitraums von dreißig Jahren, und zwar ausschließlich im Rahmen von Untersuchungen bezüglich eines Verbrechens.

§ 4 - In Abweichung von [§ 2 Absatz 2] und § 3 sind die Daten und Informationen über gerichtspolizeiliche Aufträge in Bezug auf nicht konkrete Fakten während fünf Jahren ab der Speicherung zugänglich.

§ 5 - In Abweichung von [§ 2 Absatz 2] und § 3 sind die in den Basisdatenbanken verarbeiteten Daten und Informationen über die im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße erwähnten Verstöße während fünf Jahren ab der Speicherung zugänglich.

§ 6 - Die in den Basisdatenbanken in Bezug auf die Verwaltung von Untersuchungen verarbeiteten Daten und Informationen über die Untersuchungen, die im Rahmen einer Ermittlung im Sinne von Artikel 28*bis* des Strafprozessgesetzbuches oder einer gerichtlichen Untersuchung im Sinne von Artikel 56 des Strafprozessgesetzbuches, für die die Polizei mit Ermittlungsaufgaben betraut worden ist, geführt werden, sind während dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt, wo die Polizei vom zuständigen Magistrat über das Ende der Untersuchung informiert worden ist, verfügbar.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der zuständige Generalprokurator in einer mit Gründen versehenen Weise beschließen, dass nach Ablauf dieses Zeitraums alle oder ein Teil der Daten über eine Untersuchung, die in einer Basisdatenbank in Bezug auf die Untersuchungen enthalten sind, während eines neuen erneuerbaren Zeitraums von höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden müssen.

 § 7 - Unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 werden die personenbezogenen Daten und Informationen nach Ablauf des im vorliegenden Artikel erwähnten Zeitraums gelöscht.]

 [§ 8 - Alle Verarbeitungen, die in den Basisdatenbanken durchgeführt werden, bilden den Gegenstand einer Protokollierung, die während fünfzehn Jahren ab der in den Basisdatenbanken durchgeführten Verarbeitung aufbewahrt wird. Falls erforderlich kann der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Frist um höchstens fünfzehn Jahre verlängern.]

*[Art. 44/11/2 eingefügt durch Art. 23 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 31. März 2014) und Art. 13 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 41 Nr. 2 des G. vom 26. März 2014 (B.S. vom 31. März 2014); § 2 ersetzt durch Art. 13 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); §§ 4 und 5 abgeändert durch Art. 13 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 8 eingefügt durch Art. 13 Nr. 4 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 7 - Besondere Datenbanken]

*[Unterteilung Unterabschnitt 7 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

[**Art. 44/11/3** - § 1 - [Unter spezifischen Umständen können die Korpschefs, der Generalkommissar, die Generaldirektoren und die Direktoren für besondere Bedürfnisse besondere Datenbanken einrichten, für die sie die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind, um im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufträge und der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke die darin enthaltenen Daten zu verarbeiten.

 Die in Artikel 44/5 erwähnten Datenkategorien können ebenfalls in besonderen Datenbanken verarbeitet werden, sofern diese Verarbeitung angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben ist.]

 § 2 - Die Einrichtung einer besonderen Datenbank ist durch mindestens eines der folgenden besonderen Bedürfnisse begründet:

 *a)* die Notwendigkeit, personenbezogene Daten und Informationen im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungnahmen zu klassifizieren,

 *b)* die technische oder funktionale Unmöglichkeit, die AND mit allen oder einem Teil der in diesen Datenbanken verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen zu speisen,

 *c)* die nicht sachdienliche oder übertriebene Zentralisierung aller oder eines Teils der personenbezogenen Daten oder Informationen in der AND im Rahmen der Erfüllung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge.

§ 3 - [Der für die Verarbeitung Verantwortliche legt Rechenschaft über die Aufträge und Zwecke ab, die die Einrichtung einer besonderen Datenbank rechtfertigen.

 Das Kontrollorgan wird über das in Artikel 145 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnte Gesamtverzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Polizeidienste aktiv von der Einrichtung einer besonderen Datenbank oder Änderungen in diesem Verzeichnis in Bezug auf eine besondere Datenbank in Kenntnis gesetzt.]

§ 4 - [Unbeschadet der Speicherung oder der Archivierung der Daten gemäß den Artikeln 44/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 44/10 werden diese Daten und die besonderen Datenbanken gelöscht, sobald die in § 1 bestimmten besonderen Bedürfnisse verschwinden.

 Die Protokollierung der Verarbeitungen wird während mindestens zehn Jahren aufbewahrt. Falls erforderlich kann der für die Verarbeitung Verantwortliche durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und nach einer Beurteilung diese Frist um höchstens zwanzig Jahre verlängern.]

 § 5 - [...]]

*[Art. 44/11/3 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 ersetzt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 4 ersetzt durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 5 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 4 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 7*bis* - Gemeinsame Datenbanken

*[Unterabschnitt 7bis mit den Artikeln 44/11/3bis bis 44/11/3quinquies eingefügt durch Art. 13 des G. vom 27. April 2016 (B.S. vom 9. Mai 2016)]*

 **Art. 44/11/3*bis*** - § 1 - Für die gemeinsame Ausübung der in Artikel 44/2 § 2 erwähn­ten Aufträge können der Minister des Innern und der Minister der Justiz zusammen gemein­same Datenbanken einrichten, für die sie die für die Verarbeitung Verantwortlichen werden.

 § 2 - Die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank ist durch mindestens einen der folgenden Zwecke begründet:

 1. die strategische, taktische oder operative Notwendigkeit, personenbezogene Daten und Informationen gemeinsam zu verarbeiten, damit die in Artikel 44/2 § 2 erwähnten jewei­ligen Befugnisse der Behörden, Organe, Einrichtungen, Dienste und Direktionen oder des Ausschusses ausgeübt werden können,

 2. die Hilfe bei der Entscheidungsfindung durch die Verwaltungsbehörden oder die Behörden der Verwaltungspolizei oder der Gerichtspolizei.

 § 3 - Vor der Einrichtung der gemeinsamen Datenbank geben der Minister des Innern und der Minister der Justiz eine Erklärung darüber sowie über die Verarbeitungsmodalitäten, darunter die Modalitäten in Bezug auf die Speicherung der Daten, und über die verschiedenen Kategorien und Arten von verarbeiteten personenbezogenen Daten und Informationen bei dem Ausschuss und dem [Kontrollorgan ab, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2] erwähnt sind; diese geben binnen dreißig Tagen ab Empfang der Erklärung eine gemeinsame Stellungnahme ab.

 § 4 - Die gemeinsamen Datenbanken ermöglichen die Verarbeitung verschiedener Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf Personen, Gruppierungen, Organisationen und Phänomene, die angesichts der in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Aufträge und der in § 2 erwähnten Zwecke angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind.

 Für jede gemeinsame Datenbank werden nach Stellungnahme des Ausschusses [und des Kontrollorgans, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnt sind,] in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass die Arten von verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Regeln hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Organe, Dienste, Behörden und Einrichtungen, die Daten verarbeiten, in Sachen Schutz der personenbezogenen Daten, die Regeln in Sachen Sicherheit der Verarbeitungen sowie die Regeln hinsichtlich der Benutzung, Aufbewahrung und Löschung der Daten bestimmt.

 § 5 - Unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 werden die in den gemeinsa­men Datenbanken gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, sobald die in § 2 bestimmten Zwecke verschwinden und spätestens dreißig Jahre nach der letzten Verarbeitung.

 Nach der letzten Verarbeitung wird mindestens alle drei Jahre geprüft, ob die personenbezogenen Daten noch in direktem Zusammenhang mit einem der in § 2 erwähnten Zwecke stehen. Ist dies nicht der Fall, werden die Daten gelöscht.

 § 6 - Alle Verarbeitungen, die von den Direktionen, Diensten, Organen, Einrichtungen und Behörden oder vom Ausschuss in den gemeinsamen Datenbanken durchgeführt werden, bilden den Gegenstand einer Protokollierung, die während dreißig Jahren ab der in den gemeinsamen Datenbanken durchgeführten Verarbeitung aufbewahrt wird.

 § 7 - Die personenbezogenen Daten und Informationen, die gelöscht werden müssen, können für eine Dauer von höchstens dreißig Jahren archiviert werden.

 Nach Ablauf dieser Frist werden diese Daten und Informationen unbeschadet des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 gelöscht.

 Das Archiv einer gemeinsamen Datenbank darf nur im Rahmen folgender Zwecke eingesehen werden:

 1. Unterstützung bei der Festlegung und der Umsetzung der Polizei- und Sicherheits­politik in Sachen Terrorismus und Extremismus, der zu Terrorismus führen kann,

 2. Verarbeitung der Vorgeschichte im Rahmen von Untersuchungen in Bezug auf einen kriminellen Terrorakt,

 3. Verteidigung der in Artikel 44/11/3*bis* § 2 Nr. 2 erwähnten Behörden vor Gericht.

 Das Ergebnis der Nutzung des Archivs der gemeinsamen Datenbank für den in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Zweck wird anonymisiert.

 § 8 - Zusätzliche Modalitäten für die Verwaltung der gemeinsamen Datenbanken können durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme des Ausschusses [und des Kontrollorgans, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnt sind,] bestimmt werden.

 § 9 - Für jede gemeinsame Datenbank bestellt der König auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz einen Verwalter. Dieser Verwalter ist mit der technischen und funktionellen Verwaltung der gemeinsamen Datenbank beauftragt.

 Der Verwalter nimmt mindestens folgende Aufträge wahr:

 - Einrichtung und Zurverfügungstellung der gemeinsamen Datenbank unter Rückgriff auf die erforderlichen technischen Mittel auf der Grundlage der Möglichkeiten, die sich aus der zu seinem Dienst gehörenden ICT-Umgebung ergeben,

 - Verwaltung der gemeinsamen Datenbank und Sicherstellung ihrer Wartung,

 - Umsetzung der Modalitäten in Bezug auf die Informationsverarbeitung, die die Minister aufgrund von § 3 bei der Erklärung mitgeteilt haben, in funktionelle Regeln,

 - Festlegung der technischen Normen, die für die Funktionsweise der gemeinsamen Datenbank erforderlich sind, und Gewährleistung ihrer Anwendung,

 - Abgabe einer Stellungnahme auf technischer und/oder funktioneller Ebene auf Antrag des operativ verantwortlichen Leiters oder [des in Artikel 44/11/3*quinquies*/1 erwähnten Datenschutzbeauftragten],

 - Organisation der Rechte und der Zugriffe auf die in der gemeinsamen Datenbank durchzuführenden Verarbeitungen,

 - Bereitstellung einer Dokumentation und einer technischen Unterstützung,

 - sowohl technische als auch funktionelle Verwaltung und Behandlung der Meldungen von Sicherheitsvorfällen.

 § 10 - Für jede gemeinsame Datenbank bestellt der König auf gemeinsamen Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz einen operativ verantwortlichen Leiter. Dieser operativ verantwortliche Leiter ist mit der operativen Verwaltung der gemeinsamen Datenbank beauftragt.

 Der operativ verantwortliche Leiter nimmt mindestens folgende Aufträge wahr:

 - Kontrolle der Qualität der Daten, die in der gemeinsamen Datenbank verarbeitet werden, und Überprüfung ihrer Relevanz in Bezug auf die Zwecke, für die die Datenbank eingerichtet worden ist,

 - Ausübung einer Koordinierungsfunktion für die Speisung der gemeinsamen Daten­bank durch die verschiedenen Dienste,

 - Organisation der angemessenen Zusammenarbeit zwischen den Partnerdiensten zur Verwirklichung der vorgesehenen Zwecke,

 - Sicherstellung, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten und der Informa­tionen den in § 2 beschriebenen Zwecken entspricht.

 § 11 - Für jede gemeinsame Datenbank kann der König spezifische Aufträge des Verwalters und des operativ verantwortlichen Leiters festlegen.

*[Art. 44/11/3bis § 3 abgeändert durch Art. 15 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 8 abgeändert durch Art. 15 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 9 Abs. 2 fünfter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 15 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 **Art. 44/11/3*ter*** - § 1 - Auf der Grundlage des Informationsbedarfs haben das nachste­hende Organ und die nachstehenden Dienste, die mit den Befugnissen in den in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Bereichen betraut sind, unmittelbaren Zugriff auf alle oder einen Teil der personenbezogenen Daten und Informationen der gemeinsamen Datenbanken:

 *a)* das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse,

 *b)* die integrierte Polizei,

 *c)* die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

 [Im Rahmen der Erfüllung ihrer in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnten Aufträge sind alle oder ein Teil der personenbezogenen Daten und Informationen der gemeinsamen Datenbanken für den Ausschuss und das Kontrollorgan, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnt sind, direkt zugänglich.]

 § 2 - Auf der Grundlage des Informationsbedarfs, insbesondere auf strategischer, takti­scher und operativer Ebene, können die nachstehenden Dienste, wenn sie mit den Befugnissen in den in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Bereichen betraut sind, die personenbezogenen Daten und Informationen der gemeinsamen Datenbanken mitgeteilt bekommen oder unmittelbar darauf Zugriff haben oder sie direkt abfragen:

 *a)* der Ständige Ausschuss für die lokale Polizei,

 *b)* die Generaldirektion Krisenzentrum,

 *c)* die Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,

 *d)* die Generaldirektion der Strafanstalten und die Strafanstalten,

 *e)* der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten, Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten,

 *f)* die Staatsanwaltschaft,

 *g)* das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen,

 *h)* das Ausländeramt,

 *i)* die Enqueten- und Ermittlungsdienste der Allgemeinen Zoll- und Akzisen­verwaltung.

 Nach Stellungnahme des Ausschusses [und des Kontrollorgans, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnt sind,] legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art des Zugriffs und seine Modalitäten für die in Absatz 1 aufgeführten Organe, Behörden, Direktionen oder Dienste fest.

 § 3 - Nach Stellungnahme des Ausschusses [und des Kontrollorgans, die in Artikel 44/11/3*quinquies*/2 erwähnt sind,] kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass andere belgische öffentliche Behörden, öffentliche Organe oder Einrichtungen oder Einrichtungen öffentlichen Interesses bestimmen, die durch das Gesetz mit der Anwendung des Strafgesetzes beauftragt worden sind oder die gesetzliche Aufträge in Sachen öffentliche Sicherheit haben, die, wenn sie mit den Befugnissen in den in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Bereichen betraut sind, auf der Grundlage des Informationsbedarfs, insbesondere auf strategischer, taktischer und operativer Ebene, Zugriff auf die gemeinsamen Datenbanken haben.

 Nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Art des Zugriffs und seine Modalitäten für die in Absatz 1 aufgeführten Organe, Behörden, Direktionen oder Dienste fest.

 Zudem bestimmen der Minister des Innern und der Minister der Justiz auf der Grund­lage des Informationsbedarfs, insbesondere auf strategischer, taktischer und operativer Ebene, gemeinsam die in Absatz 1 erwähnten Organe, Behörden oder Einrichtungen, denen die aus den gemeinsamen Datenbanken stammenden personenbezogenen Daten und Informationen mitgeteilt werden können.

 Diese Organe, Behörden oder Einrichtungen werden in der vorherigen Erklärung gemäß Artikel 44/11/3*bis* § 3 festgelegt.

 § 4 - Das Organ und die Dienste, die in § 1 erwähnt sind, sowie die Direktionen, Dienste, Organe, Einrichtungen und Behörden oder der Ausschuss, die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnt sind, die unmittelbar Zugriff auf die gemeinsamen Datenbanken haben, über­mitteln den gemeinsamen Datenbanken von Amts wegen die in Artikel 44/2 § 2 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen. Diese personenbezogenen Daten und Informa­tionen werden unter ihrer Verantwortung und nach ihren internen Validierungsverfahren in den gemeinsamen Datenbanken gespeichert, gemäß den Regeln, die der König nach Einholung der in Artikel 44/11/3*bis* § 3 erwähnten Stellungnahme festgelegt hat.

 Die in die gemeinsamen Datenbanken eingegebenen personenbezogenen Daten und Informationen werden sofort dem Korpschef jeder betroffenen Polizeizone mitgeteilt. Unter Einhaltung der in Artikel 44/1 § 4 vorgesehenen Bedingungen und in Anwendung dieses Artikels informiert er die zuständigen Behörden der Verwaltungspolizei.

 § 5 - In Abweichung von § 4 wird die Pflicht zur Speisung der gemeinsamen Daten­banken hinausgeschoben, wenn und solange der zuständige Magistrat in Übereinstimmung mit dem Föderalprokurator der Meinung ist, dass diese Speisung die Erhebung der öffentli­chen Klage oder die Sicherheit einer Person beeinträchtigen kann. Gegebenenfalls kann der Föderalprokurator die Modalitäten der Abweichung bestimmen. Der Föderalprokurator über­prüft in regelmäßigen Abständen die Notwendigkeit, die Hinausschiebung der Speisung der gemeinsamen Datenbanken aufrechtzuerhalten.

 In Abweichung von § 4 wird die Pflicht zur Speisung der gemeinsamen Datenbanken hinausgeschoben, wenn und solange der Leiter eines Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Meinung ist, dass diese Speisung die Sicherheit einer Person beeinträchtigen kann, oder wenn die Informationen von einem ausländischen Dienst stammen, der ausdrücklich verlangt hat, dass diese nicht anderen Diensten übermittelt werden.

*[Art. 44/11/3ter § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 **Art. 44/11/3*quater*** - Zur verstärkten Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und von Extremismus, der zu Terrorismus führen kann, können die aus einer gemeinsamen Daten­bank stammenden personenbezogenen Daten und Informationen gemäß den vom König fest­gelegten Modalitäten nach Beurteilung durch den Verwalter und den operativ verantwort­lichen Leiter sowie durch das Organ und die Dienste, die in Artikel 44/11/3*ter* § 1 erwähnt sind, einer Behörde oder einer Drittstelle mitgeteilt werden.

 **Art. 44/11/3*quinquies*** - Für die in Artikel 44/2 § 2 vorgesehenen Zwecke und unbe­schadet der völkerrechtlichen Regeln, die Belgien binden, können die personenbezogenen Daten und Informationen der gemeinsamen Datenbanken ausländischen Polizeidiensten, internationalen Organisationen für gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit und internationalen Fahndungsbehörden gemäß Artikel 44/11/13 mitgeteilt werden.

 Für die in Artikel 44/2 § 2 vorgesehenen Zwecke und unbeschadet der völkerrecht­lichen Regeln, die Belgien binden, können die personenbezogenen Daten und Informationen der gemeinsamen Datenbanken gemäß den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 8. Dezem­ber 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ausländischen Nachrichtendiensten und ausländischen Organen, die mit der Bedrohungsanalyse betraut sind, beziehungsweise ähnlichen Organen mitgeteilt werden.

 Der König bestimmt die Modalitäten für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Mitteilung.]

[**Art. 44/11/3*quinquies*/1** - Ein Datenschutzbeauftragter wird gemeinsam vom Minister des Innern und vom Minister der Justiz für die personenbezogenen Daten und Informationen bestimmt, die im Rahmen der in Artikel 44/2 § 2 erwähnten gemeinsamen Datenbanken verarbeitet werden.

Zusätzlich zu den im Datenschutzgesetz vorgesehenen Aufträgen ist der Datenschutzbeauftragte damit betraut:

1. fachkundige Stellungnahmen in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherung von personenbezogenen Daten und Informationen sowie in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten und Informationen abzugeben und insbesondere für die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung hinsichtlich der Verarbeitungen personenbezogener Daten zu sorgen,

2. eine Politik in Bezug auf Datensicherung und -schutz umzusetzen, zu aktualisieren und zu kontrollieren,

3. die anderen Aufträge in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherung auszuführen, die vom König bestimmt werden oder ihm vom Minister des Innern und vom Minister der Justiz anvertraut werden.

Er übt seine Aufgaben völlig unabhängig von den Behörden, Organen, Einrichtungen, Diensten und Direktionen, die in Artikel 44/11/3*ter* erwähnt sind, aus. Er legt dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz direkt Rechenschaft ab.]

*[Art. 44/11/3quinquies/1 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[**Art. 44/11/3*quinquies*/2** - Die Kontrolle der Verarbeitung der Informationen und der personenbezogenen Daten, die in den in Artikel 44/2 § 2 erwähnten Datenbanken enthalten sind, wird unter Beachtung der Erfüllung der jeweiligen Aufträge gemeinsam gewährleistet:

1. durch das Kontrollorgan,

2. durch den in Artikel 28 des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse erwähnten Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste.

 Sie können jederzeit Empfehlungen abgeben, die sie für die Verarbeitungen, die in den gemeinsamen Datenbanken durchgeführt werden, für erforderlich erachten.]

*[Art. 44/11/3quinquies/2 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[Unterabschnitt 7*ter* - Technische Datenbanken]

*[Unterteilung Unterabschnitt 7ter eingefügt durch Art. 30 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 44/11/3*sexies*** - § 1 - Für die Erfüllung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge können der Minister des Innern und der Minister der Justiz gemeinsam, wenn es um Mittel zur Verwirklichung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Zwecke geht, oder getrennt, wenn es um exklusive Zwecke geht, technische Datenbanken, wie in Artikel 44/2 § 3 erwähnt, einrichten, wobei sie die Verantwortlichen für die Verarbeitung werden.

 Für die Erfüllung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge kann der Korpschef einer lokalen Polizeizone technische Datenbanken, wie in Artikel 44/2 § 3 erwähnt, einrichten, wobei er der Verantwortliche für die Verarbeitung wird.

 § 2 - Die personenbezogenen Daten und Informationen, die in den lokalen technischen Datenbanken enthalten sind, werden an die entsprechende nationale technische Datenbank weitergeleitet.]

*[Art. 44/11/3sexies eingefügt durch Art. 31 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 44/11/3*septies*** - Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

 1. Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:

 *a)* die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,

 *b)* Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,

 *c)* die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als Besorgnis erregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,

 2. Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. [2 bis 5 und 7] erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.]

*[Art. 44/11/3septies eingefügt durch Art. 32 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 19 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/3*octies*** - Vor der Einrichtung der technischen Datenbank legt der in Artikel 44/11/3*sexies* erwähnte Verantwortliche für die Verarbeitung dem Datenschutzbeauftragten den Plan für die Einrichtung, die Zwecke und die Verarbeitungsmodalitäten zur Stellungnahme vor.

 Der Antrag auf Stellungnahme wird von einer Analyse der Auswirkungen und Risiken auf Ebene des Schutzes des Privatlebens und auf operativer Ebene begleitet, insbesondere in Bezug auf die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel, die zu erreichenden operativen Ziele und die Dauer der Aufbewahrung der Daten, die notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen.

 Der Datenschutzbeauftragte gibt binnen dreißig Tagen ab Empfang des Antrags eine Stellungnahme ab.

 Falls der Datenschutzbeauftragte Empfehlungen in Bezug auf die technische Datenbank abgibt und der Verantwortliche für die Verarbeitung diesen Empfehlungen nicht Folge leistet, leitet der Datenschutzbeauftragte seine Analyse an die Behörde weiter, die für die Aufsicht über die Verarbeitungen personenbezogener Daten zuständig ist.]

*[Art. 44/11/3octies eingefügt durch Art. 33 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 44/11/3*novies*** - Alle Verarbeitungen, die in den technischen Datenbanken durchgeführt werden, bilden den Gegenstand einer Protokollierung, die während zehn Jahren ab der in den technischen Datenbanken durchgeführten Verarbeitung aufbewahrt wird.]

*[Art. 44/11/3novies eingefügt durch Art. 34 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 44/11/3*decies*** - § 1 - Die technischen Datenbanken, die infolge des Einsatzes von intelligenten Kameras für die automatische Nummernschilderkennung oder von intelligenten Systemen für die automatische Nummernschilderkennung eingerichtet worden sind, enthalten folgende Daten, wenn sie auf den Kamerabildern erscheinen:

 1. Datum, Uhrzeit und genauer Ort der Durchfahrt des Nummernschilds,

 2. Merkmale des mit diesem Nummernschild verbundenen Fahrzeugs,

 3. Foto des Nummernschilds an der Vorderseite des Fahrzeugs und gegebenenfalls an der Hinterseite,

 4. Foto des Fahrzeugs,

 5. gegebenenfalls Foto des Fahrers und der Fahrzeuginsassen,

 6. Daten der Protokollierung der Verarbeitungen.

 § 2 - Die in § 1 vorgesehenen personenbezogenen Daten und Informationen können für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten ab der Registrierung aufbewahrt werden.

 Sobald diese Daten die Bedingungen erfüllen, um eine in Artikel 44/2 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Datenbank zu speisen, werden sie nach manueller Validierung binnen einer Frist von einem Monat nach Erfüllung dieser Bedingungen darin kopiert und aufbewahrt.

 § 3 - Die Verarbeitung der in § 1 vorgesehenen personenbezogenen Daten und Informationen für gezielte Ermittlungen im Rahmen der verwaltungspolizeilichen Aufträge unter Berücksichtigung der in Artikel 44/11/3*septies* vorgesehenen Zwecke ist während eines Zeitraums von einem Monat ab der Registrierung erlaubt, sofern sie in operativer Hinsicht begründet ist und für die Erfüllung eines bestimmten Auftrags notwendig ist. Der Beschluss wird entweder von einem Direktor beziehungsweise von den von ihm bestimmten Verwaltungspolizeioffizieren gefasst, wenn es sich um einen Dienst handelt, der zur föderalen Polizei gehört, oder vom Korpschef beziehungsweise von den von ihm bestimmten Verwaltungspolizeioffizieren, wenn es sich um eine Polizeizone handelt.

 Die Verarbeitung der in § 1 vorgesehenen personenbezogenen Daten und Informationen für gezielte Ermittlungen im Rahmen der gerichtspolizeilichen Aufträge unter Berücksichtigung der in Artikel 44/11/3*septies* bestimmten Zwecke ist während des gesamten Zeitraums der Aufbewahrung der Daten erlaubt, sofern sie in operativer Hinsicht begründet ist und für die Erfüllung eines bestimmten Auftrags notwendig ist. Der Beschluss wird entweder von einem Direktor beziehungsweise von den von ihm bestimmten Gerichtspolizeioffizieren gefasst, wenn es sich um einen Dienst handelt, der zur föderalen Polizei gehört, oder vom Korpschef beziehungsweise von den von ihm bestimmten Gerichtspolizeioffizieren, wenn es sich um eine Polizeizone handelt, oder vom Prokurator des Königs. Nach dem ersten Monat der Aufbewahrung wird der Beschluss vom Prokurator des Königs gefasst und kann nur Verstöße betreffen, die eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben können.

 § 4 - Unter Berücksichtigung der in Artikel 44/11/3*septies* vorgesehenen Zwecke können die in § 1 vorgesehenen personenbezogenen Daten und Informationen in Korrelation gebracht werden mit:

 1. Listen, auf die die Polizeidienste gesetzlich Zugriff haben, oder Auszügen aus nationalen oder internationalen polizeilichen Datenbanken, auf die die Polizeidienste durch oder aufgrund des Gesetzes oder Belgien bindender internationaler Verträge Zugriff haben,

 2. im Voraus festgelegten Bewertungskriterien.

 Der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Listen beziehungsweise Auszüge aus Datenbanken, die im Hinblick auf eine Korrelation verwendet werden, unterliegt der Erlaubnis:

 1. für verwaltungspolizeiliche Aufträge: entweder eines Direktors beziehungsweise der von ihm bestimmten Verwaltungspolizeioffiziere, wenn es sich um einen Dienst handelt, der zur föderalen Polizei gehört, oder des Korpschefs beziehungsweise der von ihm bestimmten Verwaltungspolizeioffiziere, wenn es sich um eine Polizeizone handelt,

 2. für gerichtspolizeiliche Aufträge: entweder eines Direktors beziehungsweise der von ihm bestimmten Gerichtspolizeioffiziere, wenn es sich um einen Dienst handelt, der zur föderalen Polizei gehört, oder des Korpschefs beziehungsweise der von ihm bestimmten Gerichtspolizeioffiziere, wenn es sich um eine Polizeizone handelt, oder des Prokurators des Königs.

 Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bewertungskriterien werden nach Billigung durch den Datenschutzbeauftragten festgelegt, dürfen nicht darauf abzielen, eine Person zu identifizieren, und müssen zielgerichtet, verhältnismäßig und bestimmt sein. Die rassische oder ethnische Herkunft, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die politischen Meinungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaftsorganisation, der Gesundheitszustand, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person dürfen nicht als Grundlage für diese Kriterien dienen.

 Die Listen beziehungsweise Auszüge aus Datenbanken oder die im Voraus festgelegten Bewertungskriterien, die in Korrelation mit den in § 1 vorgesehenen personenbezogenen Daten und Informationen gebracht werden müssen, können vorbereitet werden mit dem Ziel, diese Korrelation in Echtzeit zum Zeitpunkt der Sammlung der Daten durch die intelligenten Kameras oder die intelligenten Systeme für die automatische Nummernschilderkennung oder nach der Registrierung der Daten herzustellen.

 Wenn die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Korrelation im Rahmen der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge hergestellt wird, kann sie nur stattfinden:

 1. in Echtzeit oder während eines Zeitraums von einem Monat ab der Registrierung der Daten,

 2. nach Notifizierung an das Kontrollorgan, wenn es sich um eine Korrelation mit in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Listen beziehungsweise Auszügen aus Datenbanken handelt.

 Wenn die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Korrelation im Rahmen der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge hergestellt wird, kann sie in Echtzeit oder während der gesamten Dauer der Aufbewahrung der Daten stattfinden. Nach dem ersten Monat der Aufbewahrung kann sie nur mit der Erlaubnis des Prokurators des Königs stattfinden und kann sie nur Verstöße betreffen, die eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben können.]

*[Art. 44/11/3decies eingefügt durch Art. 35 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 8 - Mitteilung von Daten und Zugriff auf die AND]

*[Unterteilung Unterabschnitt 8 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/11/4** - § 1 - Unter "Mitteilung von Daten und Informationen" versteht man die Übermittlung der in Artikel 44/1 erwähnten personenbezogenen Daten, einschließlich der in den in Artikel 44/2 erwähnten Datenbanken enthaltenen Daten, durch gleich welches Mittel.

 § 2 - Unter "direktem Zugriff" versteht man eine automatisierte Verbindung zur AND, die den Zugriff auf die darin enthaltenen Daten ermöglicht.

 § 3 - Unter "direkter Abfrage" versteht man einen begrenzten direkten Zugriff auf alle oder einen Teil der folgenden Daten:

 *a)* das Vorliegen von Daten über einer Person in Anwendung von Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 und § 3 Nr. 1 bis 9,

 *b)* von der Polizei festgehaltene Qualifizierung in Bezug auf die Taten, für die die Person registriert worden ist,

 *c)* Daten, die notwendig sind, um mehr Informationen bei der zuständigen Behörde zu erhalten,

 *d)* Daten über Maßnahmen, die für die in Buchstabe *a)* erwähnten Personen zu treffen sind.]

*[Art. 44/11/4 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/11/5** - § 1 - Die Mitteilung, der direkte Zugriff und die direkte Abfrage erfolgen unbeschadet der Artikel 44/1 §§ 3 und 4 und 44/8.

 § 2 - Der König kann die allgemeinen Modalitäten der Sicherheitsmaßnahmen und die Dauer der Aufbewahrung der Daten und Informationen, die in Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts erhalten worden sind oder auf die in Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts Zugriff gewährt worden ist, festlegen.]

*[Art. 44/11/5* *eingefügt durch Art. 28 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/11/6** - Die in den Artikeln 44/11/7, 44/11/10 und 44/11/13 erwähnte Mitteilung von gerichtlichen Informationen unterliegt der Erlaubnis der zuständigen Gerichtsbehörde[, außer in den in Kapitel I/1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Fällen].]

*[Art. 44/11/6 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und ergänzt durch Art. 11 des G. vom 15. Mai 2014 (B.S. vom 7. August 2014)]*

 [**Art. 44/11/7** - Die personenbezogenen Daten und die Informationen werden den zuständigen Gerichtsbehörden oder Behörden der Verwaltungspolizei mitgeteilt, um ihnen zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufträge zu erfüllen.]

*[Art. 44/11/7 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014)]*

 [**Art. 44/11/8** - Die personenbezogenen Daten und die Informationen können zudem dem Ständigen Ausschuss P und seinem Enquetendienst, dem Ständigen Ausschuss N und seinem Enquetendienst, dem Kontrollorgan[, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei] [...] mitgeteilt werden, um ihnen zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufträge zu erfüllen.]

*[Art. 44/11/8 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018) und Art. 20 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[**Art. 44/11/8*bis*** - Nach den Modalitäten, die in den Richtlinien des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, bestimmt werden, können, unbeschadet von Artikel 14 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste, die personenbezogenen Daten und die Informationen zudem dem Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse und den Polizei- und Nachrichtendiensten mitgeteilt werden, um ihnen zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufträge zu erfüllen.

 Die Modalitäten für die Mitteilung der Daten der Nachrichtendienste an die Polizei werden in einem Rechtsinstrument festgelegt, dessen Inkrafttreten zeitgleich mit dem des direkten Zugriffs der Nachrichten- und Sicherheitsdienste auf die AND erfolgt.]

*[Art. 44/11/8bis eingefügt durch Art. 21 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/9** - § 1 - Nach den in den Richtlinien des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz, jeder im Rahmen seiner Zuständigkeit, bestimmten Modalitäten können die personenbezogenen Daten und die Informationen zudem folgenden Organen und Diensten mitgeteilt werden, um ihnen zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufträge zu erfüllen:

1. [dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen,

2. dem Ausländeramt,

 3. den Enqueten- und Ermittlungsdiensten und der Verwaltung Aufsicht, Kontrolle und Feststellung der Allgemeinen Zoll- und Akzisenverwaltung.]

§ 2 - [Nach den Modalitäten, die in den Richtlinien des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, bestimmt werden, können sie zudem den belgischen öffentlichen Behörden, öffentlichen Organen oder Einrichtungen oder Einrichtungen öffentlichen Interesses mitgeteilt werden, die durch das Gesetz mit der Anwendung des Strafgesetzes beauftragt worden sind oder die gesetzliche Aufträge in Bezug auf die öffentliche Sicherheit haben, wenn diese die Daten und Informationen zur Ausführung ihrer gesetzlichen Aufträge benötigen.

 Die Liste dieser Behörden, Organe oder Einrichtungen wird vom Minister des Innern und vom Minister der Justiz auf der Grundlage eines Vorschlags des in Artikel 8*sexies* des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Ausschusses Information und ICT festgelegt. Die Stellungnahme des Kontrollorgans zu diesem Vorschlag wird eingeholt.]

 § 3 - Die wiederholte oder umfangreiche Mitteilung von personenbezogenen Daten oder Informationen ist Gegenstand eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Diensten, Organisationen, Einrichtungen beziehungsweise Behörden, die die Empfänger dieser Daten oder Informationen sind, und dem [für die Verarbeitung Verantwortlichen].

 Dieses Protokoll bezieht sich mindestens auf die Sicherheitsmaßnahmen in Zusammenhang mit dieser Mitteilung und auf die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten und Informationen.

 § 4 - Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen, die auf die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Behörden, Dienste, Organe, Organisationen oder Einrichtungen Anwendung finden, und ohne dass dies die Erfüllung ihrer Aufträge gefährden kann, teilen diese Behörden, Dienste, Organe, Organisationen beziehungsweise Einrichtungen den Polizeidiensten die Daten und Informationen mit, die sie im Rahmen ihrer Aufträge verarbeiten und die im Hinblick auf die Gewährleistung der Erfüllung der Polizeiaufträge angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben sind.

 Die Modalitäten dieser Mitteilung werden in einem von den betroffenen Ministern gebilligten Vereinbarungsprotokoll festgelegt.]

*[Art. 44/11/9 eingefügt durch Art. 32 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 einziger Absatz frühere Nummer 1 bis 4 ersetzt durch Nr. 1 bis 3 durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 ersetzt durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 22 Nr. 3 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/10** - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme [des Kontrollorgans], welchen Einrichtungen oder Personen die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertrauten Aufgaben allgemeinen Interesses in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung notwendig sind, mitgeteilt werden können. Er bestimmt zudem die Modalitäten dieser Mitteilung.]

*[Art. 44/11/10 eingefügt durch Art. 33 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und abgeändert durch Art. 23 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/11** - Unbeschadet des Artikels 13 § 3 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme [des Kontrollorgans] die personenbezogenen Daten und Informationen, die Bpost im Hinblick auf die administrative Bearbeitung der sofortigen Erhebungen mitgeteilt werden können, sowie die Modalitäten dieser Mitteilung.]

*[Art. 44/11/11 eingefügt durch Art. 34 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und abgeändert durch Art. 23 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/12** - § 1 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme [des Kontrollorgans]:

 1. die Modalitäten des direkten Zugriffs auf die in der AND enthaltenen personenbezogenen Daten und Informationen für die [in den Artikeln 44/11/7, 44/11/8 und 44/11/8*bis*] erwähnten Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge,

 2. die Modalitäten der direkten Abfrage der AND für die in Artikel 44/11/9 erwähnten Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge.

 § 2 - Die im vorliegenden Artikel erwähnten Modalitäten der direkten Abfrage beziehungsweise des direkten Zugriffs beziehen sich mindestens auf:

 *a)* den Informationsbedarf,

 *b)* die Kategorien von Personalmitgliedern, die auf der Grundlage der Erfüllung ihrer Aufträge direkten Zugriff auf die AND haben oder eine Möglichkeit haben, die AND direkt abzufragen,

 *c)* die automatisierten Verarbeitungen, die auf der Grundlage der Daten und Informationen der AND ausgeführt werden,

 *d)* die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses durch alle Personen, die direkt oder indirekt Kenntnis von den Daten und Informationen der AND nehmen,

 *e)* die Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere:

 1. die Sicherheit der Gebäude und Netzwerke,

 2. die Pflicht, alle Transaktionen aufzulisten und diese aufgelisteten Daten während mindestens zehn Jahren aufzubewahren,

 *f)* die Pflicht, vor Erhalt des direkten Zugriffs oder des Rechts auf direkte Abfrage eine Ausbildung zu absolvieren,]

 [*g)* die Bewertung der Zuverlässigkeit, des Umfelds und der Vorgeschichte der in Buchstabe *b)* erwähnten Personalmitglieder.]

*[Art. 44/11/12 eingefügt durch Art. 35 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 24 Nr. 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 2 einziger Absatz Buchstabe g) eingefügt durch Art. 14 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]*

 [**Art. 44/11/13** - § 1 - Die personenbezogenen Daten und Informationen können ausländischen Polizeidiensten, internationalen Organisationen für gerichtliche und polizeiliche Zusammenarbeit und internationalen Fahndungsbehörden mitgeteilt werden, unter den Bedingungen, die in einer völkerrechtlichen Regel vorgesehen sind, die Belgien bindet, oder unter den Bedingungen, die [in den Bestimmungen von Titel 2 Kapitel 5 des Datenschutzgesetzes] aufgeführt sind. Was die Polizeidienste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Interpol betrifft, können die personenbezogenen Daten und Informationen zudem unter den Bedingungen mitgeteilt werden, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme [des Kontrollorgans] festgelegt werden.

 § 2 - Die wiederholte oder umfangreiche Mitteilung von personenbezogenen Daten oder Informationen an einen in § 1 erwähnten Dienst oder eine in § 1 erwähnte Organisation ist nur möglich unter den Bedingungen, die in einer völkerrechtlichen Regel vorgesehen sind, die Belgien bindet, oder, was die Dienste oder Organisationen der Europäischen Union oder eines seiner Mitgliedstaaten und was Interpol betrifft, unter den Bedingungen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

 § 3 - Wenn sich herausstellt, dass gemäß § 1 mitgeteilte Daten nicht mehr sachlich richtig sind, informieren die Polizeidienste den Empfänger und bemühen sie sich, die Daten berichtigen zu lassen.

 § 4 - Der direkte Zugriff auf alle oder einen Teil der Daten und Informationen der AND oder die direkte Abfrage aller oder eines Teils dieser Daten und Informationen wird einem in § 1 erwähnten Dienst oder einer in § 1 erwähnten Organisation nur unter den Bedingungen gewährt, die in einer völkerrechtlichen Regel vorgesehen sind, die Belgien bindet.

 § 5 - Vorliegender Artikel findet Anwendung unbeschadet der Regeln, die auf die gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen anwendbar sind.]

*[Art. 44/11/13 eingefügt durch Art. 36 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014); § 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 und 2 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

 [**Art. 44/11/14** - Für die Anwendung von Abschnitt 12 über die Informationsverwaltung umfasst der Begriff "Polizeidienste" alle Mitglieder des Personals der Polizeidienste einschließlich der Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders im Sinne von Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes.]

*[Art. 44/11/14 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 14. August 2020)]*

[[*Abschnitt 13*] - Form, in der die Polizeibediensteten ihre Aufträge erfüllen und Bedingungen, unter denen sie sie erfüllen

*[Früherer Unterabschnitt 4 mit den Artikeln 44/12 bis 44/17 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006), umgegliedert zu Abschnitt 1ter durch Art. 37 des G. vom 18. März 2014 (B.S. vom 28. März 2014) und umnummeriert zu Abschnitt 13 durch Art. 36 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

**Art. 44/12** - Falls notwendig leisten die Polizeibediensteten den Polizeibeamten Beistand, wenn sie darum gebeten werden.

 **Art. 44/13** - [Im Rahmen des in Artikel 44/12 erwähnten Beistands:

 1. führen die Polizeibediensteten auf Befehl und unter der Verantwortung eines Verwaltungspolizeioffiziers oder eines Gerichtspolizeioffiziers Durchsuchungen von Gebäuden und Transportmitteln im Sinne von Artikel 27 und Sicherheitsdurchsuchungen und gerichtliche Durchsuchungen im Sinne von Artikel 28 durch,

 2. sorgen die Polizeibediensteten auf Befehl und unter der Verantwortung eines Ver­waltungs­polizeioffiziers oder eines Gerichtspolizeioffiziers für die Bewachung der Personen, denen in Anwendung der Artikel 15 Nr. 1 und 2, 31 und 34 die Freiheit entzogen wurde.]

*[Art. 44/13 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016)]*

 **Art. 44/14** - Der in den Artikeln 44/12 und 44/13 Nr. 1 vorgesehene Beistand wird unter der Verantwortung des Polizeibeamten, dem Beistand geleistet wird, oder des Verwaltungs- beziehungsweise Gerichtspolizeioffiziers, der den Befehl dazu gegeben hat, von den Polizeibediensteten geleistet unter Einhaltung der durch vorliegendes Gesetz für die Erfüllung der Aufträge eines Polizeibediensteten vorgesehenen Bedingungen, insbesondere derjenigen, die in den [Artikeln 1, 37, 37*bis* und 38] vorgesehen sind, wenn der geleistete Beistand die Anwendung von Zwang erfordert.

*[Art. 44/14 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 44/15** - Die Polizeibediensteten können die Person, die ein Verbrechen oder Vergehen begeht beziehungs­weise gerade begangen hat, festhalten, bis ein Polizeibeamter, den sie sofort davon in Kenntnis gesetzt haben, eingreift. Sie können unter den gleichen Bedingungen eine durch öffentlichen Protest verfolgte Person festhalten.

In den gleichen Fällen können die Polizeibediensteten eine Sicherheitsdurchsuchung gemäß den in Artikel 28 § 1 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten vornehmen, wenn es aufgrund des Verhaltens dieser Person, aufgrund materieller Indizien oder aufgrund der Umstände vernünftige Gründe zur Annahme gibt, dass die festgehaltene Person Waffen oder Gegenstände trägt, die für die öffentliche Ordnung gefährlich sind.

In den gleichen Fällen können sie bis zum Eingreifen eines Polizeibeamten das Fahrzeug oder das andere Transport­mittel, das die in Absatz 1 erwähnte Person vermutlich benutzt hat, zurückhalten, damit es unter den Bedingungen von Artikel 29 durchsucht werden kann, wenn materielle Indizien ihnen vernünftige Gründe zur Annahme geben, dass dieses Fahrzeug beziehungsweise dieses Transportmittel dazu gedient hat, die Straftat zu begehen oder für die öffentliche Ordnung gefährliche Gegenstände, Beweisstücke oder Beweismaterial für die Straftat unterzubringen.

Die Polizeibediensteten können unter den in den [Artikeln 1, 37, 37*bis* und 38] festgelegten Bedingungen Zwang anwenden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Polizeimaßnahmen dies erforderlich machen.

*[Art. 44/15 Abs. 4 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 […]

*[Früherer Artikel 44/16 aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 […]

*[Früherer Artikel 44/17 aufgehoben durch Art. 23 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

[[*Abschnitt 14*] - Form und Bedingungen, gemäß denen die Aufträge von den Sicherungsassistenten und -bediensteten der Polizei erfüllt werden

*[Abschnitt 1quater mit den neuen Artikeln 44/16 und 44/17 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017) und umnummeriert zu Abschnitt 14 durch Art. 37 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 44/16** - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Polizeibeamten und der Anwendung der Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sind die Sicherungsassistenten und ‑bediensteten der Polizei mit der Ausführung folgender Aufträge betraut:

 1. in Artikel 23 erwähnte Aufträge,

2. Ausführung folgender Sicherungsaufträge:

- Sicherung der königlichen Paläste,

 - Sicherung der Infrastrukturen des SHAPE und der NATO,

- Sicherung der internationalen und europäischen Einrichtungen,

- Sicherung der nationalen und internationalen öffentlichen Gebäude,

- Sicherung der kritischen Infrastrukturen,

- Sicherung der Kernkraftanlagen,

- Sicherung der Infrastrukturen des Flughafens Brüssel-National,

 3. subsidiär und punktuell, Sicherung der Polizeioperationen und Ausführung der in Artikel 25 Absatz 4 erwähnten Begleitung, die einen überlokalen Charakter aufweist.

 **Art. 44/17** - Im Rahmen der Ausführung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Aufträge werden die Sicherungsassistenten und -bediensteten der Polizei für die Anwendung der Artikel 26 Absatz 1, 27, 28, 29, 31, 34 und 40 Polizeibeamten gleichgestellt.]

[*Abschnitt 15*] - Zuständigkeitsgebiet

*[Früherer Abschnitt 2 umnummeriert zu Abschnitt 15 durch Art. 38 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 45** - [Die Mitglieder des Einsatzkaders] [der föderalen Polizei und der lokalen Polizei­] sind befugt, ihre Aufträge auf dem gesamten Staatsgebiet zu erfüllen.

 [Im Prinzip erfüllen [die Mitglieder des Einsatzkaders] der lokalen Polizei ihre Aufträge auf dem Gebiet der Polizeizone.]

*[Art. 45 Abs. 1 abgeändert durch Art. 192 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 7 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006); Abs. 2 ersetzt durch Art. 192 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert Art. 7 des G. vom 1. April 2006 (B.S. vom 10. Mai 2006)]*

 [*Abschnitt 16*] - Beistand

*[Früherer Abschnitt 3 umnummeriert zu Abschnitt 16 durch Art. 39 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 **Art. 46** - Polizeidienste setzen Personen, die um Hilfe oder Beistand bitten, mit spezialisierten Diensten in Verbindung.

 Sie leisten den Opfern von Straftaten Beistand, insbesondere indem sie ihnen die nötige Information erteilen.

[KAPITEL 4/1 - *Spezifische Form, in der die Aufträge erfüllt werden, und spezifische Bedingungen, unter denen sie erfüllt werden*]

*[Unterteilung Kapitel 4/1 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[*Abschnitt 1* - Überwachung des Rückgriffs auf die spezifische Form, in der die Aufträge erfüllt werden, und auf die spezifischen Bedingungen, unter denen sie erfüllt werden]

*[Unterteilung Abschnitt 1 eingefügt durch Art. 41 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/1** - [Das Kontrollorgan] wird mit der Überwachung der im vorliegenden Kapitel erwähnten spezifischen Form, in der die Aufträge der Polizeidienste erfüllt werden, und spezifischen Bedingungen, unter denen sie erfüllt werden, beauftragt.]

*[Art. 46/1 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018) und abgeändert durch Art. 26 des G. vom 22. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019)]*

[*Abschnitt 2* - Nicht sichtbarer Einsatz von Kameras]

*[Unterteilung Abschnitt 2 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 1 eingefügt durch Art. 44 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/2** - Außer bei ausdrücklich anders lautender Bestimmung im vorliegenden Abschnitt finden die in den Artikeln 25/1 bis 25/8 und den Artikeln 44/1 bis 44/11/13 vorgesehenen Regeln Anwendung auf den nicht sichtbaren Einsatz von Kameras.]

*[Art. 46/2 eingefügt durch Art. 45 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/3** - Kameras, deren Installierung und nicht sichtbare Einsetzung durch die Polizeidienste durch besondere Rechtsvorschriften geregelt werden, fallen nicht unter vorliegenden Abschnitt.]

*[Art. 46/3 eingefügt durch Art. 46 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 2 - Nicht sichtbarer Einsatz von Kameras aufgrund besonderer Umstände]

*[Unterteilung Unterabschnitt 2 eingefügt durch Art. 47 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/4** - In Abweichung von Artikel 25/3 können zeitweilig ortsfest angebrachte und mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, vorbehaltlich einer Erlaubnis an nicht geschlossenen Orten und der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Orten auf nicht sichtbare Weise eingesetzt werden, wenn die Umstände es nicht zulassen, dass die Polizeibeamten identifiziert werden können, und derart sind, dass ein sichtbarer Einsatz von Kameras ineffizient würde, und wenn es um eine der folgenden Situationen geht:

 1. in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehene Situationen,

 2. Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen, sofern es dabei um Folgendes geht:

 *a)* radikalisierte Personen im Sinne von Artikel 3 Nr. 15 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste,

 *b)* Personen, für die begründete und schwerwiegende Indizien vorliegen, dass sie sich in ein Gebiet begeben wollen, wo terroristische Vereinigungen, wie in Artikel 139 des Strafgesetzbuches bestimmt, aktiv sind, unter Bedingungen, die darauf schließen lassen, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Belgien eine ernsthafte Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten, wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt, darstellen können oder dass diese Personen vorhaben, außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets terroristische Straftaten, wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt, zu begehen,

 3. Einsatz auf einem Transportmittel der Polizei, das nicht als solches erkennbar ist, für die automatische Nummernschilderkennung, um gemeldete Fahrzeuge aufzuspüren.]

*[Art. 46/4 eingefügt durch Art. 48 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/5** - Die in Artikel 46/4 erwähnte Erlaubnis wird entweder beim Generalkommissar der föderalen Polizei beziehungsweise bei dem von ihm bestimmten Mitglied des Direktionsausschusses der föderalen Polizei beantragt, wenn der antragstellende Dienst zur föderalen Polizei gehört, oder beim Korpschef der lokalen Polizeizone, wenn es sich um eine lokale Polizeizone handelt.

 In den in Artikel 46/4 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Fällen wird die Erlaubnis von Fall zu Fall für den Einsatz eines bestimmten Typs zeitweilig ortsfest angebrachter oder mobiler Kameras für spezifische Zwecke und für eine begrenzte Dauer erteilt. Wenn es hierbei ebenfalls um gerichtspolizeiliche Zwecke geht, ist eine vorherige verbindliche Stellungnahme des Prokurators des Königs erforderlich. Die Erlaubnis kann unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.

 In dem in Artikel 46/4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall wird die Erlaubnis nach einer vorherigen verbindlichen Stellungnahme des Prokurators des Königs und der Staatssicherheit in Bezug auf das Risiko, das die Maßnahme für laufende Untersuchungen bergen kann, erteilt. Diese Erlaubnis wird von Fall zu Fall schriftlich und mit entsprechender Begründung für den Einsatz eines bestimmten Typs zeitweilig ortsfest angebrachter oder mobiler Kameras für spezifische Zwecke und für eine Dauer von höchstens einem Monat erteilt. Der Beschluss spiegelt insbesondere die Einhaltung der Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzipien wider. Die Erlaubnis kann unter den gleichen Bedingungen verlängert werden.]

*[Art. 46/5 eingefügt durch Art. 49 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/6** - Jede Erlaubnis und Verlängerung eines nicht sichtbaren Einsatzes von Kameras in den in Artikel 46/4 erwähnten Fällen wird dem Kontrollorgan mitgeteilt, außer wenn der Einsatz der Kameras unter der Aufsicht eines Magistrats erfolgt.

 Wenn das Kontrollorgan der Meinung ist, dass die Voraussetzungen für einen Beschluss, eine Verlängerung oder eine Ausführung der Maßnahme nicht erfüllt sind, ordnet es mit entsprechender Begründung die Aussetzung oder Einstellung dieser Maßnahme an und ordnet an, dass die auf diese Weise erhaltenen Daten nicht genutzt werden dürfen.

 Diese mit Gründen versehene Entscheidung wird unverzüglich, je nach Fall, entweder dem Generalkommissar der föderalen Polizei beziehungsweise dem von ihm bestimmten Mitglied des Direktionsausschusses der föderalen Polizei oder dem Korpschef der betreffenden lokalen Polizeizone mitgeteilt. Sie informieren selbst unverzüglich den in den Artikeln 7 bis 7/3 bestimmten Polizeibeamten, der für den Einsatz verantwortlich ist, hierüber.]

*[Art. 46/6 eingefügt durch Art. 50 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 3 - Nicht sichtbarer Einsatz von Kameras bei der Vorbereitung gerichtspolizeilicher Aktionen oder bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei diesen Aktionen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 3 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/7** - In Abweichung von Artikel 25/3 kann der in den Artikeln 7 bis 7/3 bestimmte Polizeibeamte beschließen, zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, für die Vorbereitung von gerichtspolizeilichen Aktionen, die vom Prokurator des Königs oder vom Untersuchungsrichter befohlen worden sind, auf nicht sichtbare Weise einzusetzen, um den reibungslosen Ablauf dieser Aktionen sicherzustellen und die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der betreffenden Polizeibeamten bei diesen Aktionen zu gewährleisten, insbesondere in den Fällen, in denen die Umstände nicht zulassen, dass die Polizeibeamten identifiziert werden können, oder derart sind, dass ein sichtbarer Einsatz von Kameras ineffizient würde.]

*[Art. 46/7 eingefügt durch Art. 52 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/8** - Der in Artikel 46/7 erwähnte Beschluss wird dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Untersuchungsrichter, der den Befehl für die betreffende gerichtspolizeiliche Aktion erteilt hat, mitgeteilt.

 Wenn der in Absatz 1 erwähnte Prokurator des Königs beziehungsweise Untersuchungsrichter der Meinung ist, dass die Voraussetzungen für einen Beschluss oder die Ausführung der Maßnahme nicht erfüllt sind, ordnet er mit entsprechender Begründung die Aussetzung oder Einstellung dieser Maßnahme an oder ordnet an, dass die auf diese Weise erhaltenen Daten nicht genutzt werden dürfen.

 Diese mit Gründen versehene Entscheidung wird unverzüglich, je nach Fall, entweder dem Generalkommissar der föderalen Polizei beziehungsweise dem von ihm bestimmten Mitglied des Direktionsausschusses der föderalen Polizei oder dem Korpschef der betreffenden lokalen Polizeizone mitgeteilt. Sie informieren selbst unverzüglich den in den Artikeln 7 bis 7/3 bestimmten Polizeibeamten, der für den Einsatz verantwortlich ist, hierüber.]

*[Art. 46/8 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 4 - Nicht sichtbarer Einsatz von Kameras im Rahmen spezialisierter Aufträge in Sachen Personenschutz]

*[Unterteilung Unterabschnitt 4 eingefügt durch Art. 54 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/9** - Im Rahmen der Ausführung spezialisierter Aufträge in Sachen Personenschutz, bei denen die Umstände es nicht zulassen, dass die Polizeibeamten und die Schutzassistenten identifiziert werden können und dass sie zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, auf sichtbare Weise einsetzen, kann der in den Artikeln 7 bis 7/3 erwähnte Polizeibeamte in Abweichung von Artikel 25/3 beschließen, diese Kameras an nicht geschlossenen Orten und der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Orten auf nicht sichtbare Weise einzusetzen, sofern:

 1. diese Möglichkeit den Gegenstand einer grundsätzlichen Erlaubnis entweder des Korpschefs oder des Generalkommissars beziehungsweise des von ihm bestimmten Mitglieds des Direktionsausschusses der föderalen Polizei, je nachdem, ob es sich um die lokale oder die föderale Polizei handelt, gebildet hat, und

 2. die Person, für die die Schutzmaßnahme getroffen worden ist, dies nicht verweigert hat.]

*[Art. 46/9 eingefügt durch Art. 55 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/10** - Der in Artikel 46/9 erwähnte Beschluss wird dem Kontrollorgan mitgeteilt.

 Wenn das Kontrollorgan der Meinung ist, dass die Voraussetzungen für einen Beschluss oder eine Ausführung dieser Maßnahme nicht erfüllt sind, ordnet es mit entsprechender Begründung die Aussetzung oder Einstellung dieser Maßnahme an und ordnet an, dass die auf diese Weise erhaltenen Daten nicht genutzt werden dürfen.

 Dieser mit Gründen versehene Beschluss wird unverzüglich, je nach Fall, entweder dem Generalkommissar der föderalen Polizei beziehungsweise dem von ihm bestimmten Mitglied des Direktionsausschusses der föderalen Polizei oder dem Korpschef der betreffenden lokalen Polizeizone mitgeteilt. Sie informieren selbst unverzüglich den in den Artikeln 7 bis 7/3 bestimmten Polizeibeamten, der für den Einsatz verantwortlich ist, hierüber.]

*[Art. 46/10 eingefügt durch Art. 56 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 5 - Nicht sichtbarer Einsatz von Kameras im Rahmen der in Artikel 23 erwähnten Überführung von festgenommenen Personen oder Häftlingen]

*[Unterteilung Unterabschnitt 5 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/11** - Im Rahmen der Ausführung der Aufträge zu der in Artikel 23 erwähnten Überführung von festgenommenen Personen oder Häftlingen, bei denen die Umstände es nicht zulassen, dass die Polizeibeamten identifiziert werden können und dass sie zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Kameras, gegebenenfalls intelligente Kameras, auf sichtbare Weise einsetzen, kann der in den Artikeln 7 bis 7/3 bestimmte Polizeibeamte in Abweichung von Artikel 25/3 beschließen, diese Kameras an nicht geschlossenen Orten und der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Orten auf nicht sichtbare Weise einzusetzen, um die Sicherheit der Personen während dieser Überführung zu gewährleisten, sofern:

 1. diese Möglichkeit vorher den Gegenstand einer gemeinsamen grundsätzlichen Erlaubnis des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz gebildet hat,

 2. dieser Polizeibeamte zu einem Dienst gehört, der in der Überführung gefährlicher Häftlinge spezialisiert ist und der getarnte Fahrzeuge benutzt, um diesen Auftrag durchzuführen.]

*[Art. 46/11 eingefügt durch Art. 58 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

[Unterabschnitt 6 - Registrierung, Aufbewahrung, Zugriff auf personenbezogene Daten und Informationen sowie Register]

*[Unterteilung Unterabschnitt 6 eingefügt durch Art. 59 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/12** - Die Informationen und personenbezogenen Daten, die mittels nicht sichtbarer Kameras gesammelt werden, können registriert und für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten ab der Registrierung aufbewahrt werden, außer wenn eine andere Frist in Kapitel 4 Abschnitt 12 vorgesehen ist.

 In Abweichung von Absatz 1 können personenbezogene Daten und Informationen, die aufgrund von Artikel 46/7 mittels nicht sichtbarer Kameras gesammelt worden sind, ab der Vorbereitung der gerichtspolizeilichen Aktion bis zum Ende dieser Aktion registriert, aufbewahrt und für taktische Zwecke verwendet werden. Die personenbezogenen Daten und Informationen können nur länger aufbewahrt und verwendet werden, um zufällig festgestellte strafbare Handlungen zu beweisen oder um deren Täter zu identifizieren.

 In Abweichung von Absatz 1 können personenbezogene Daten und Informationen, die mittels nicht sichtbarer Kameras gesammelt worden sind, im Rahmen der Ausführung der in Artikel 46/9 erwähnten spezialisierten Aufträge in Sachen Personenschutz für die Dauer des Auftrags registriert, aufbewahrt und für taktische Zwecke verwendet werden, außer wenn die Person, für die eine Schutzmaßnahme getroffen worden ist, dies verweigert. Die personenbezogenen Daten und Informationen können nur bei zufällig festgestellten strafbaren Handlungen länger aufbewahrt und verwendet werden, um diese Handlungen zu beweisen oder um deren Täter zu identifizieren.

 In Abweichung von Absatz 1 können personenbezogene Daten und Informationen, die mittels nicht sichtbarer Kameras gesammelt worden sind, im Rahmen der Ausführung der in Artikel 46/11 erwähnten Aufträge zur Überführung von festgenommenen Personen oder Häftlingen für die Dauer des Auftrags registriert, aufbewahrt und für taktische Zwecke verwendet werden. Die personenbezogenen Daten und Informationen können nur bei zufällig festgestellten strafbaren Handlungen länger aufbewahrt und verwendet werden, um diese Handlungen zu beweisen oder um deren Täter zu identifizieren.]

*[Art. 46/12 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/13** - Der Zugriff auf die in Artikel 46/12 erwähnten personenbezogenen Daten und Informationen ist während eines Zeitraums von einem Monat ab der Registrierung erlaubt, sofern er in operativer Hinsicht begründet ist und zur Erfüllung eines bestimmten Auftrags notwendig ist.

 Nach dem ersten Monat der Aufbewahrung ist der Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und Informationen nur für gerichtspolizeiliche Zwecke und vorbehaltlich einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Entscheidung des Prokurators des Königs oder des Untersuchungsrichters möglich.

 Der Zugriff auf diese Informationen und personenbezogenen Daten ist geschützt und jeder Zugriff wird protokolliert.]

*[Art. 46/13 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

 [**Art. 46/14** - Das in Artikel 25/8 erwähnte Register mit allen Einsätzen von Kameras enthält einen Abschnitt über den nicht sichtbaren Einsatz von Kameras.]

*[Art. 46/14 eingefügt durch Art. 62 des G. vom 21. März 2018 (B.S. vom 16. April 2018)]*

KAPITEL 5 - *Zivilrechtliche Haftung und rechtlicher Beistand*

 **Art. 47** - Der Staat ist für den Schaden, den [Personalmitglieder] [der föderalen Polizei] bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die er sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.

 Der Staat ist auch für den Schaden, den [die in Artikel 134 des Provinzialgesetzes erwähnten Verbindungsbeamten] bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die er sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auf­tragnehmer verursachen.

 [Der Staat ist auch für den Schaden, den die [Personalmitglieder], die bei der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei bestellt sind, bei der Ausübung der Aufgaben verursachen, für die er sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.]

 [Die Gemeinde oder gegebenenfalls die Mehrgemeindezone ist für den Schaden, den [Personalmitglieder] der lokalen Polizei bei der Ausübung der Aufgaben, für die der Staat, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone sie eingesetzt hat, genauso haftbar, wie Auftraggeber für den Schaden haftbar sind, den ihre Auftragnehmer verursachen.]

 [Die Gemeinde oder gegebenenfalls die Mehrgemeindezone kann für den Schaden, den [das Personalmitglied] der lokalen Polizei bei den Aufträgen verursacht, mit denen der Staat ihn betraut hat, Regress gegen den Staat nehmen.]

[Der König bestimmt die Behörde, die in Sachen zivilrechtliche Haftung für [Personalmitglieder], die durch einen anderen Dienst beschäftigt werden, zuständig ist.]

 [Der König bestimmt zudem, in welchen Fällen [Personalmitglieder] durch einen anderen Dienst im Sinne von Absatz 6 beschäftigt werden.]

*[Art. 47 Abs. 1 abgeändert durch Art. 193 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 25 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 2 abgeändert durch Art. 193 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 4 (früherer Absatz 3) ersetzt durch Art. 193 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 5 (früherer Absatz 4) ersetzt durch Art. 193 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 6 eingefügt durch Art. 17* *des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 7 eingefügt durch Art. 17* *des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 48** - Die in Artikel 47 erwähnten [Personalmitglieder], die bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Staat, der Gemeinde[, der Mehrgemeindezone] oder Drittpersonen einen Schaden zufügen, müssen diesen nur ersetzen, wenn es sich um einen vorsätzlichen Fehler, einen schweren Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihnen zur Gewohnheit geworden ist, handelt.

 [Ein Beauftragter, ein Angestellter oder ein Organ des Staates, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone, der beziehungsweise das Opfer eines durch [eines der in Artikel 47 erwähnten Personalmitglieder] verursachten Arbeitsunfalls ist, kann nur dann eine gerichtliche Haftpflichtklage gegen [dieses Personalmitglied] erheben, insofern dieser den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat.]

 Ferner kann der König [Personalmitglieder] in Bezug auf die Haftung dem Staat gegenüber durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ganz oder teilweise von der Pflicht befreien, den Schaden gemäß [Absatz 1] zu ersetzen.

*[Art. 48 Abs. 1 abgeändert durch Art. 194 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 26 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 194 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 26 Nr. 1 und 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 3 abgeändert durch Art. 194 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 26 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 49** - § 1 - Die Klage, die der Staat[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] aufgrund von Artikel 48 gegen [ein Personalmitglied] einreicht, ist nur zulässig, wenn dem Beklagten vorher ein Vergleich angeboten worden ist. Dieses Vergleichsangebot geht von der vom König bestimmten Behörde aus.

 Dieses Angebot beinhaltet außer der Schätzung des geforderten Betrags die Modalitäten seiner Zahlung.

 Die im ersten Absatz erwähnte Behörde kann beschließen, dass der Schaden nur teilweise zu ersetzen ist.

 § 2 - Der Schadenersatz, den [das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied] dem Staat[, der Gemeinde oder der Mehrgemeindezone] schuldet und dessen Betrag entweder über einen Vergleich vereinbart oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgelegt worden ist, kann innerhalb der in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegten Grenzen von seiner Besoldung einbehalten werden.

*[Art. 49 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 195 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 26 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 2 abgeändert durch Art. 195 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 26 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 50** - [Das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied, gegen das] eine Klage auf Schadenersatz vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann den Staat[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] heranziehen; diese können sich freiwillig einschalten.

 [Bezüglich Handlungen der Personalmitglieder der föderalen Polizei [oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei] wird der Staat immer durch den Minister des Innern vertreten.]

*[Art. 50 Abs. 1 abgeändert Art. 196 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 28 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); Abs. 2 ersetzt durch Art. 196 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 31 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007)]*

 **Art. 51** - Je nach Fall kommt der Staat[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] für Gerichtskosten auf, zu denen [das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied] gerichtlich verurteilt wird wegen Taten, die [es] bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen hat, es sei denn, [es] hat einen vorsätzlichen Fehler, einen schweren Fehler oder einen leichten Fehler, der bei ihm zur Gewohnheit geworden ist, begangen.

 [Wenn einer dieser Fehler nachgewiesen ist, entscheidet der Staat, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone nach Anhörung [des Personalmitglieds, ob dieses] die gesamten Gerichtskosten oder einen Teil davon tragen muss.]

*[Art. 51 Abs. 1 abgeändert durch Art. 29 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017) und Art. 7 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); Abs. 2 eingefügt durch Art. 197 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 29 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 **Art. 52** - § 1 - [[Das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied oder das ehemalige Personalmitglied, das] sich wegen Handlungen, die bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen wurden, von einem Anwalt beistehen lassen möchte, wie [in den Artikeln 47*bis* und 62 des Strafprozessgesetzbuches, in den Artikeln 2*bis*, 15*bis*, 16, 20 und 24*bis*/1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft und in Artikel 10/1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2003 über den Europäischen Haftbefehl] vorgesehen, hat Anrecht auf den rechtlichen Beistand eines Anwalts, dessen Kosten zu Lasten der Gemeinde, der Mehrgemeindezone oder des Staates gehen.]

 [Das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied oder das ehemalige Personalmitglied, das] vor Gericht geladen oder gegen den die öffentliche Klage eingereicht wird wegen Handlungen, die bei der Ausübung seiner Aufgaben begangen wurden, hat Anrecht auf den rechtlichen Beistand eines Anwalts, dessen Kosten zu Lasten der Gemeinde[, der Mehrgemeindezone] beziehungsweise des Staates gehen.

 [Dies ist auch der Fall, wenn [das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied oder das ehemalige Personalmitglied] entweder in seiner Eigenschaft als [Personalmitglied] und infolge der Ausübung seiner Funktionen Opfer [eines schädigenden Ereignisses ist] oder nur wegen seiner Eigenschaft als [Personalmitglied] Opfer eines schwerwiegenden Racheakts ist.]

 [Bei Ableben des [Personalmitglieds oder des ehemaligen Personalmitglieds] fällt das [in Absatz 2 und in Absatz 3] erwähnte Anrecht auf rechtlichen Beistand seinen Anspruchsberechtigten in der in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Januar 1970 über die Gewährung einer Sonderentschädigung bei einem in Friedenszeiten erfolgten Flugunfall festgelegten Reihenfolge zu.]

 § 2 - Dem [Personalmitglied, gegen das] der Staat[, die Gemeinde beziehungsweise die Mehrgemeindezone] die in den Artikeln 48 und 49 vorgesehene Zivilklage einreicht, wird kein rechtlicher Beistand gewährt.

 § 3 - [Der rechtliche Beistand kann je nach Fall von der Gemeinde, der Mehrgemeindezone oder dem Staat verweigert werden, wenn [das Personalmitglied] eine rein moralische Entschädigung anstrebt. [Das Personalmitglied], dem der rechtliche Beistand auf diese Weise verweigert wird, kann auf seinen Antrag hin seinen Standpunkt binnen zehn Tagen nach dem Verweigerungsbeschluss vorbringen. Der Beschluss wird anschließend bestätigt oder geändert.]

 Der rechtliche Beistand kann je nach Fall von der Gemeinde[, der Mehrgemeindezone] oder dem Staat verweigert werden, wenn die Taten offensichtlich keinen Zusammenhang mit der Ausübung der Aufgaben haben.

 Der rechtliche Beistand kann ebenfalls verweigert werden, wenn [das betreffende Personalmitglied] offensichtlich einen vorsätzlichen Fehler oder einen schweren Fehler begangen hat [oder wenn [es] als Opfer sofort und ohne triftige Gründe die in Artikel 216*ter* § 1 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen zurückgewiesen hat.]

 [Dem Personalmitglied, das eine Klage gegen den Staat, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone erhebt, wird kein rechtlicher Beistand gewährt.

 Der rechtliche Beistand kann dem Personalmitglied, das eine Klage gegen ein anderes Personalmitglied erhebt, verweigert werden.]

 § 4 - Wenn der rechtliche Beistand gemäß [§ 3 Absatz 2, 3 und 5] verweigert worden ist und aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, dass diese Verweigerung nicht begründet war, hat [das Personalmitglied] Anrecht auf die Rückerstattung der Kosten, die ihm für seine Verteidigung entstanden sind.

 Wenn der rechtliche Beistand zwar geleistet worden ist, jedoch aus der gerichtlichen Entscheidung hervorgeht, dass dies nicht der Fall hätte sein sollen, können die zur Verteidigung des [Personalmitglieds] entstandenen Kosten auf die in Artikel 49 vorgesehene Weise von ihm zurückverlangt werden.

 § 5 - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen die Honorare des zur Leistung des rechtlichen Beistands gewählten Rechtsanwalts vom Staat[, von der Gemeinde beziehungs­weise von der Mehrgemeindezone] übernommen werden.

 [Der rechtliche Beistand zugunsten der Personalmitglieder der föderalen Polizei [oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei] geht zu Lasten des Ministeriums des Innern.]

 [Der rechtliche Beistand zugunsten der Mitglieder der lokalen Polizei geht zu Lasten der Gemeinde oder gegebenenfalls der Mehrgemeindezone, vorbehaltlich ihres Regressanspruchs gegen den Staat, wenn [das Personalmitglied] der lokalen Polizei vor Gericht geladen ist wegen Handlungen, die bei der Erfüllung eines Auftrags für Rechnung des Staates begangen wurden.]

 [Der König bestimmt die Modalitäten für die Übernahme der Kosten des rechtlichen Beistands für [Personalmitglieder], die in einem anderen Dienst beschäftigt werden.

 Der König bestimmt zugleich, in welchen Fällen [Personalmitglieder] im Sinne von Absatz 4 in einem anderen Dienst beschäftigt werden.]

 § 6 - Der vorgesehene rechtliche Beistand bedeutet nicht, dass der Staat[, die Gemeinde beziehungsweise die Mehrgemeindezone] irgendeine Verantwortung bekennt.

*[Art. 52 § 1 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017) und Art. 8 des G. vom 19. Juli 2018 (B.S. vom 21. August 2018); § 1 Abs. 2 (früherer Absatz 1) abgeändert durch Art. 198 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 30 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 3 (früherer Absatz 2) ersetzt durch Art. 198 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 75 Nr. 1 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010) und Art. 30 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 4 (früherer Absatz 3) eingefügt durch Art. 198 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013) und Art. 30 Nr. 4 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 2 abgeändert durch Art. 198 Nr. 4 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 30 Nr. 5 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 3 neuer Absatz 1 eingefügt durch Art. 75 Nr. 2 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 6 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 3 Abs. 2 (früherer Absatz 1) abgeändert durch Art. 198 Nr. 5 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 3 Abs. 3 (früherer Absatz 2) abgeändert durch Art. 198 Nr. 6 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 30 Nr. 7 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 3 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 75 Nr. 3 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010), Art. 16 Nr. 2 des G. vom 21. April 2016 (B.S. vom 29. April 2016) und Art. 30 Nr. 5 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 30 Nr. 5 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 198 Nr. 7 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 5 Abs. 2 ersetzt durch Art. 198 Nr. 8 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 32 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007); § 5 Abs. 3 ersetzt durch Art. 198 Nr. 9 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 8 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 5 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 75 Nr. 4 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010) und abgeändert durch Art. 30 Nr. 9 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 6 abgeändert durch Art. 198 Nr. 10 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

 **Art. 53** - § 1 - Der König bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten, gemäß denen [das in Artikel 47 erwähnte Personalmitglied] in Friedenszeiten für den Sachschaden entschädigt wird, den [es] bei [oder infolge] der Ausübung seiner Aufgaben erlitten hat.

 Unter Sachschaden versteht man den Schaden, der Gütern zugefügt wird, deren Eigentümer oder Besitzer [das Personalmitglied] ist und die für die Ausübung seiner Aufgaben unentbehrlich sind.

 § 2 - [Die Entschädigung geht für [Personalmitglieder] der föderalen Polizei [oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei] zu Lasten des Staates, für die in Artikel 134 des Provinzialgesetzes erwähnten Verbindungsbeamten zu Lasten der Provinz und für [Personalmitglieder] der lokalen Polizei zu Lasten der Gemeinde oder gegebenenfalls der Mehrgemeindezone.]

 § 3 - Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Sachschaden auf einen vorsätz­lichen Fehler oder einen schweren Fehler [des betreffenden Personalmitglieds] zurückzuführen ist.

 Das Gleiche gilt bis in Höhe des gewährten oder zu gewährenden Betrags, wenn der Sachschaden entschädigt wird oder entschädigt werden kann:

 1. aufgrund einer [vom betreffenden Personalmitglied] oder zu seinen Gunsten abgeschlos­senen Versicherung, außer wenn der Versicherungsträger binnen einem Jahr ab Eintritt des Schadens nicht gezahlt hat,

 2. als Gerichtskosten in Strafsachen.

 § 4 - Der Staat, die Provinz[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] tritt bis in Höhe des bezahlten Betrags in die Rechte und Ansprüche des betreffenden [Personalmitglieds] ein.

 § 5 - Die Entschädigung durch den Staat, die Provinz[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] schließt für das gleiche schädigende Ereignis bis in Höhe des gewährten Betrags jeden Regress gegen den Staat, die Provinz[, die Gemeinde oder die Mehrgemeindezone] und seine beziehungsweise ihre Organe und Angestellten aus.

 § 6 - [Was das Personal der föderalen Polizei [oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei] anbelangt, geht die Entschädigung zu Lasten des Ministeriums des Innern.]

 [§ 7 - Der König bestimmt die Modalitäten für die Übernahme des Sachschadens für [Personalmitglieder], die in einem anderen Dienst beschäftigt werden.

 Der König bestimmt zugleich, in welchen Fällen [Personalmitglieder] im Sinne von Absatz 1 in einem anderen Dienst beschäftigt werden.]

*[Art. 53 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 76 Nr. 1 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010) und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 2 ersetzt durch Art. 199 Nr. 1 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007) und Art. 31 Nr. 2 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 3 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 4 abgeändert durch Art. 199 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und Art. 31 Nr. 1 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017); § 5 abgeändert durch Art. 199 Nr. 2 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999); § 6 ersetzt durch Art. 199 Nr. 3 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 15. Juni 2007); § 7 eingefügt durch Art. 76 Nr. 2 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010); § 7 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 31 Nr. 4 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 [**Art. 53*bis*** - [...]]

*[Art. 53bis eingefügt durch Art. 200 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999) und aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 12. November 2017 (B.S. vom 27. November 2017)]*

 [**Art. 53*ter*** - Das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt wird "Gesetz über das Polizeiamt" genannt.]

*[Art. 53ter eingefügt durch Art. 201 des G. vom 7. Dezember 1998 (B.S. vom 5. Januar 1999)]*

[KAPITEL 5*bis* - *Übergangsbestimmung*

*[Kapitel 5bis mit Art. 53quater eingefügt durch Art. 156 des G. vom 2. August 2002 (B.S. vom 29. August 2002)]*

 **Art. 53*quater*** - Unbeschadet des Artikels 4 des Gesetzes über das Polizeiamt wird die Eigenschaft eines Verwaltungspolizeioffiziers den Personalmitgliedern zuerkannt, die aufgrund der durch dasselbe Gesetz bestätigten Artikel XII.VII.23, XII.VII.24 oder XII.VII.26 RSPol in den Dienstgrad eines Polizeikommissars bestellt worden sind.]

KAPITEL 6 - *Abänderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

 **Art. 54** - Artikel 569 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Mai 1973, 20. Mai 1975, 28. März 1984, 28. Juni 1984, 11. April 1989 und 10. Januar 1990, wird wie folgt ergänzt:

 "24. die Verfahren, die aufgrund von Artikel 49 des Gesetzes über das Polizeiamt eingeleitet werden."

 **Art. 55** - In das Gesetz vom 7. Juni 1969 zur Bestimmung der Zeitspanne, in der keine Hausdurchsuchungen oder Haussuchungen vorgenommen werden können, wird ein Artikel 1*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Art. 1*bis* - Der Antrag oder die Zustimmung im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 muss schriftlich und vor der Hausdurchsuchung beziehungsweise Haussuchung erfolgen."

 **Art. 56** - Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1919 zur Einführung von Gerichts­offizieren und -bediensteten bei der Staatsanwaltschaft wird durch folgenden Absatz ergänzt:

 "Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufträge werden die Aufträge der Gerichtspolizei bei der Staatsanwaltschaft durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt."

 **Art. 57** - § 1 - Artikel 170 des neuen Gemeindegesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

 "Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufträge werden die Aufträge der Gemeindepolizei durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt."

 § 2 - In Artikel 172 desselben Gesetzes werden die Wörter "die darin bestehen, für die Beachtung der Polizeigesetze und ‑verordnungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den Schutz der Personen und Güter und die Hilfeleistung gegenüber gefährdeten Personen zu sorgen" aufgehoben.

 **Art. 58** - In der Überschrift des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition werden die Wörter "und zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition" gestrichen.

 **Art. 59** - § 1 - Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz und durch besondere Gesetze festgelegten Aufgaben werden die Aufträge der Gendarmerie durch das Gesetz über das Polizeiamt festgelegt."

 § 2 - Artikel 18 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Jeder Kommandant einer Einheit oder einer Abteilung der Gendarmerie kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung den Beistand von Abteilungen der Streitkräfte anfordern, wenn seine Mittel sich als unzureichend erweisen."

 § 3 - In Artikel 29 desselben Gesetzes wird das Wort "sie" durch die Wörter "die Gendarmerie" ersetzt.

 § 4 - In Artikel 60 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes" durch die Wörter "Artikel 38 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über das Polizeiamt" ersetzt.

 **Art. 60** - § 1 - Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1891 zur Revision des Gesetzes vom 15. April 1843 über die Eisenbahnpolizei wird durch folgenden Satz ergänzt:

 "Das Amt eines Polizeichefs oder eines Aufsichtsunterkommissars kann ebenfalls durch Königlichen Erlass bestimmten Beamten zuerkannt werden, die das Amt eines Inspektors innehaben."

 § 2 - In der niederländischen Fassung der Artikel 10, 11, 12, 14 und 15 desselben Gesetzes werden die Wörter "opziener" und "hoofdopziener" durch die Wörter "inspecteur" beziehungsweise "hoofdinspecteur" ersetzt.

 **Art. 61** - Folgende Artikel werden aufgehoben:

 1. im Gesetz vom 2. Dezember 1957 über die Gendarmerie: die Artikel 17, 19, 20, 22 bis 28, 32 bis 34, 36 bis 39, 42 und 43,

 2. im neuen Gemeindegesetz: die Artikel 173, 174, 176 bis 188 und 222, 223 und 224,

 3. im Gesetz vom 7. April 1919 zur Einführung von Gerichtsoffizieren und -bedienste­ten bei der Staatsanwaltschaft: Artikel 9, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1964, und Artikel 11.